

STAND 01.2025

BESTIMMUNGEN UND REGLEMENTE

BALANCE



INHALT

Allgemeine Anschlussbestimmungen

Ausgabe 01.2024

Kostenreglement

Ausgabe 01.2022

Vorsorgereglement

Ausgabe 01.2025

Stiftungsstatut

Ausgabe 01.2021

Organisationsreglement

Ausgabe 01.2022

Wahlreglement

Ausgabe 01.2022

Anlagereglement

Ausgabe 01.2025

Rückstellungsreglement

Ausgabe 01.2022

Teilliquidationsreglement

Ausgabe 11.2023

ALLGEMEINE ANSCHLUSSBESTIMMUNGEN

INHALT

| | | | | | |
|----------|---|----------|----------|---|-----------|
| 1 | Anschluss, Vorsorgewerk, Pool und Stiftung | 2 | 6 | Inkrafttreten und Auflösung des Anschlussvertrages | 7 |
| 1.1 | Ebenen der Stiftung | 2 | 6.1 | Inkrafttreten | 7 |
| 1.2 | Vorsorgewerk | 2 | 6.2 | Laufzeit und ordentliche Kündigung | 7 |
| 1.3 | Pool | 2 | 6.3 | Gesetzliches Kündigungsrecht des Arbeitgebers | 8 |
| 1.4 | Stiftung | 2 | 6.4 | Ausserordentliches Kündigungsrecht der Stiftung | 8 |
| 2 | Allgemeines | 2 | 6.5 | Konkurs des Arbeitgebers | 8 |
| 2.1 | Rechtsgrundlagen | 2 | 6.6 | Wechsel des Garantieniveaus | 8 |
| 2.2 | Stiftung | 3 | 7 | Folgen der Auflösung des Anschlussvertrages | 9 |
| 2.3 | Mitgliedschaft in der Pax Holding (Genossenschaft) | 3 | 7.1 | Ohne Wechsel des Garantieniveaus | 9 |
| 2.4 | Beziehungen zwischen Stiftung und versicherten sowie anspruchsberechtigten Personen | 3 | 7.2 | Wechsel des Garantieniveaus | 9 |
| 2.5 | Vorsorgekommission | 3 | 7.3 | Nicht möglicher Abzug eines Fehlbetrages | 10 |
| 3 | Pflichten der Stiftung | 3 | 7.4 | Vorsorgeschutz | 10 |
| 3.1 | Vorsorgeschutz | 3 | 7.5 | Kosten bei Auflösung des Anschlussvertrages | 10 |
| 3.2 | Informationspflicht | 3 | 7.6 | Zugewiesene Mittel | 10 |
| 3.3 | Meldepflichten | 3 | 7.7 | Überweisung | 10 |
| 4 | Pflichten des Arbeitgebers | 4 | 7.8 | Fälligkeiten | 10 |
| 4.1 | Beiträge und Kosten | 4 | 8 | Rückerstattungswert bei Auflösung eines Anschlussvertrages | 11 |
| 4.2 | Abklärung der Angemessenheit bei mehreren Vorsorgeverhältnissen | 4 | 8.1 | Deckungskapital | 11 |
| 4.3 | Bestätigungspflichten | 4 | 8.2 | Abzug für das Zinsrisiko | 11 |
| 4.4 | Meldepflichten | 4 | 8.3 | Rückerstattungswert | 11 |
| 4.5 | Weitere Mitwirkungspflichten | 5 | 9 | Schlussbestimmungen | 12 |
| 4.6 | Haftung des Arbeitgebers | 5 | 9.1 | Lücken | 12 |
| 5 | Zahlungsmodalitäten | 5 | 9.2 | Änderung der Allgemeinen Anschlussbestimmungen | 12 |
| 5.1 | Ordentliche Beitragszahlung | 5 | 9.3 | Massgebende Sprache | 12 |
| 5.2 | Kosten gemäss Kostenreglement | 6 | 9.4 | Rechtspflege | 12 |
| 5.3 | Kontoführung | 6 | 9.5 | Inkrafttreten | 12 |
| 5.4 | Kontoauszug | 6 | | | |
| 5.5 | Rückwirkender Anschluss | 7 | | | |

1 Anschluss, Vorsorgewerk, Pool und Stiftung

1.1 Ebenen der Stiftung

Die Stiftung umfasst die Ebenen Stiftung, Pool und Vorsorgewerk.

1.2 Vorsorgewerk

1.2.1

Die Stiftung führt pro angeschlossenen Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk.

1.2.2

Für den Sparprozess (Ansparen und Entsparen) besteht eine partielle Rückdeckung bei Pax.

1.2.3

Der Arbeitgeber wählt unter Einbezug und im Einverständnis mit seinem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung (gemäss Mitwirkungsgesetz SR 822.14) den Grad der partiellen Rückdeckung (Garantieniveau) für den Sparprozess seines Vorsorgewerks aus. Die zur Auswahl stehenden Garantieniveaus werden von der Stiftung vorgegeben.

1.2.4

Der Sparprozess setzt sich somit aus einem rückgedeckten Teil (sog. vollversicherter Teil) und einem nicht rückgedeckten Teil (sog. autonomer Teil) zusammen.

1.2.5

Für den Risikoprozess besteht eine kongruente Rückdeckung bei Pax.

1.3 Pool

1.3.1

Die Stiftung fasst Vorsorgewerke nach Regeln, die sie selber erlässt, nach Garantieniveau zu Risikogemeinschaften zusammen (Pools). Jede Risikogemeinschaft zeichnet sich durch interne Solidaritäten unter den Vorsorgewerken aus. So hat jede Risikogemeinschaft einen einheitlichen Deckungsgrad, eine einheitliche Sanierungs- und Beteiligungsregelung sowie gemeinschaftlich geführte versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Das Vermögen aller Vorsorgewerke einer Risikogemeinschaft wird gemeinschaftlich angelegt. Zwischen den Pools bestehen keine Solidaritäten.

1.3.2

Sämtliche Leistungen des Ansparprozesses werden anteilmässig gemäss Garantieniveau durch den jeweiligen Pool (autonomer Teil) und Pax (vollversicherter Teil) erbracht. Entsprechend findet per Jahresende ein Garantieniveausgleich (Rückführung der Altersguthaben auf die beiden Teile gemäss Garantieniveau) statt. Die Leistungen im Entsparprozess ergeben sich auf Basis der angesparten Altersguthaben sowie der Umwandlungssätze in

den beiden Teilen und werden anteilmässig durch den jeweiligen Pool (autonomer Teil) und Pax (vollversicherter Teil) erbracht. Bei den Renten wird kein Garantieniveausgleich durchgeführt.

1.3.3

Es wird ein Rechnungskreis und damit auch ein Deckungsgrad pro Pool geführt. Pro Pool wird ein eigener Jahresabschluss und eine Jahresrechnung erstellt.

1.3.4

Auf Stufe Vorsorgewerk wird kein Deckungsgrad geführt. Allfällige freie Mittel auf Stufe Vorsorgewerk gehören nicht zum verfügbaren Vermögen auf Stufe des Pools.

1.4 Stiftung

In der Bilanz und der Betriebsrechnung der Stiftung werden die Rechnungskreise der einzelnen Pools konsolidiert sowie auch die Rückkaufswerte der partiellen Rückdeckung dargestellt.

2 Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

2.1.1

Der Anschlussvertrag zwischen dem Arbeitgeber und der Stiftung setzt sich aus den Dokumenten Vorschlag und zugehörigen Berechnungen, dem Antrag auf Anschluss sowie dem Aufnahmeschreiben der Stiftung zusammen.

2.1.2

Integrierenden Bestandteil des Anschlussvertrages bilden:

- Stiftungsurkunde
- Allgemeine Anschlussbestimmungen
- Teilliquidationsreglement
- Vorsorgereglement
- Rückstellungsreglement
- Anlagereglement
- Organisationsreglement
- Wahlreglement
- Kostenreglement
- Versicherter Vorsorgeplan
- Nutzungsbedingungen der Onlinedienste
- Umwandlungssätze für Altersrenten

Der Arbeitgeber anerkennt für sich und für die der Stiftung angeschlossenen Arbeitnehmer die Stiftungsurkunde sowie die weiteren Reglemente und Bestimmungen der Stiftung und übernimmt die darin festgehaltenen Rechte und Pflichten. Allfällige spätere Änderungen der Stiftungsurkunde und vom Stiftungsrat beschlossene Reglementsänderungen, neue Reglemente sowie geänderte oder neue Bestimmungen der Stiftung haben auch für die Firma und deren der Stiftung angeschlossene Arbeitnehmer Gültigkeit.

Bis auf den versicherten Vorsorgeplan sind die aufgeführten Dokumente im Internet abrufbar.

2.2 Stiftung

2.2.1

Die Stiftung führt für den Arbeitgeber bzw. sein Vorsorgewerk die erforderlichen Konti, insbesondere ein Beitragskonto und die Altersgutschriftenkonti. Auf Verlangen des Arbeitgebers eröffnet die Stiftung ein Arbeitgeberbeitragsreservekonto.

2.2.2

Der Arbeitgeber anerkennt Pax als Geschäftsführerin der Stiftung. Mitteilungen an Pax gelten auch als Mitteilungen an die Stiftung. Mitteilungen seitens Pax gelten auch als Mitteilungen der Stiftung. Pax und die Stiftung stellen dem Arbeitgeber ihre Mitteilungen an die ihnen zuletzt bekannt gegebene Adresse zu.

2.2.3

Zur Sicherstellung der reglementarischen Leistungen besteht zwischen der Stiftung und Pax als Versicherer ein Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag. Dieser umfasst die partielle Rückdeckung im gesamten Sparprozess (gemäss Garantieniveau) und die kongruente Rückdeckung der Risiken Tod und Invalidität. Die Stiftung ist Versicherungsnehmerin und Begünstigte.

2.3 Mitgliedschaft in der Pax Holding (Genossenschaft)

2.3.1

Mit Inkrafttreten des Anschlussvertrages tritt der Arbeitgeber gleichzeitig der Pax Holding (Genossenschaft) als Genossenschafter bei.

2.3.2

Mit der Beendigung des Anschlussvertrages erlischt die Mitgliedschaft als Genossenschafter bei der Pax Holding (Genossenschaft).

2.4 Beziehungen zwischen Stiftung und versicherten sowie anspruchsberechtigten Personen

2.4.1

Die Beziehungen zwischen der Stiftung und den versicherten Personen bzw. den anspruchsberechtigten Personen werden ausschliesslich durch den versicherten Vorsorgeplan sowie das Vorsorgereglement und dessen Anhang geregelt.

2.4.2

Der versicherte Vorsorgeplan beinhaltet die Umschreibung der versicherten Leistungen und die Höhe der Beiträge für das jeweilige Vorsorgewerk. Der versicherte Vorsorgeplan ist nur zusammen mit dem Vorsorgereglement rechtlich bindend. Für die Anspruchsvoraussetzungen und die Erbringung von Leistungen sind die

Bestimmungen des Vorsorgereglements massgebend. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stiftung kann der versicherte Vorsorgeplan besondere Bestimmungen vorsehen.

2.5 Vorsorgekommission

Pro Vorsorgewerk ist eine paritätische Vorsorgekommission zu bilden. Es wird auf das Organisations- und das Wahlreglement der Stiftung verwiesen.

3 Pflichten der Stiftung

3.1 Vorsorgeschutz

3.1.1

Die Stiftung ist als Vorsorgeeinrichtung im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und verpflichtet sich, mindestens die Leistungen nach den Vorschriften des BVG zu erbringen.

3.1.2

Die Stiftung bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge und gewährt den vereinbarten Vorsorgeschutz. Allfällig übernommene Rentenbezüger werden gemäss Reglement der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung weiterversichert. Anwartschaftliche Leistungen richten sich nach dem jeweils gültigen Vorsorgereglement des angeschlossenen Vorsorgewerks. Besondere Regelungen eines Übernahmevertrages bleiben vorbehalten.

3.2 Informationspflicht

3.2.1

Die Stiftung erfüllt ihre gesetzlichen Informationspflichten gegenüber den versicherten Personen und den Vorsorgewerken. Die Stiftung informiert insbesondere über die Leistungen, die Finanzierung und die Organisation. Auf Anfrage erteilt sie Auskunft über die Jahresrechnung, den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Vorsorgekapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.

3.2.2

Die Stiftung erstellt für jede versicherte Person zu Beginn eines jeden Jahres einen Vorsorgeausweis, aus welchem die voraussichtlichen Vorsorgeleistungen, die Beiträge und die vorhandene Austrittsleistung ersichtlich sind. Bei Abweichungen gehen die Bestimmungen des versicherten Vorsorgeplans und des Vorsorgereglements vor.

3.3 Meldepflichten

3.3.1

Die Stiftung meldet Beitragsausstände der zuständigen Behörde.

3.3.2

Die Stiftung informiert die Mitglieder der Vorsorgekommission, wenn reglementarische Beiträge innert drei

Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin noch nicht überwiesen worden sind.

3.3.3

Die Stiftung meldet der Auffangeinrichtung die Auflösung des Anschlussvertrages.

4 Pflichten des Arbeitgebers

4.1 Beiträge und Kosten

4.1.1

Der Arbeitgeber erbringt die reglementarischen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) und begleicht die angefallenen zusätzlichen Kosten, welche gestützt auf den Anschlussvertrag und die Reglemente von ihm zu tragen sind.

4.1.2

Die reglementarischen Beiträge umfassen insbesondere:

- Sparbeiträge
- Risikobeiträge
- Verwaltungskostenbeiträge
- Sanierungsbeiträge im Falle einer Unterdeckung
- Beiträge für den Sicherheitsfonds
- Beiträge für die Teuerungsanpassung
- Sanierungsbeiträge des Arbeitgebers für seine Rentner im Rentenpool im Falle einer Unterdeckung
- Zusatzbeiträge für die Finanzierung des gesetzlichen Mindestumwandlungssatzes

4.1.3

Die zusätzlich anfallenden Kosten zulasten des Arbeitgebers sind weitgehend in den Allgemeinen Anschlussbestimmungen, im Kostenreglement und im Teilliquidationsreglement festgehalten.

Insbesondere können sich zusätzliche Kosten zulasten des Arbeitgebers ergeben aufgrund:

- eines Einkaufsbedarfs der Rentenbezüger in die Rückdeckung,
- eines Einkaufsbedarfs in die versicherungstechnischen Rückstellungen,
- der Durchführung einer Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks und/oder des Pools sowie
- der Vertragsauflösung.

4.1.4

Der Arbeitgeber gilt der Stiftung gegenüber als Schuldner für die gesamten ihm von der Stiftung in Rechnung gestellten Beiträge und für die von ihm gemäss Anschlussvertrag und den Reglementen zu tragenden Kosten.

4.2 Abklärung der Angemessenheit bei mehreren Vorsorgeverhältnissen

4.2.1

Hat ein Arbeitgeber Anschlussverträge mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen (im obligatorischen und/oder überobligatorischen Bereich) abgeschlossen, die so gestaltet sind, dass die gleichen Personen gleichzeitig bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert sind, so hat er dafür besorgt zu sein, dass die gesetzliche Angemessenheit für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse eingehalten wird.

4.2.2

Für Selbstständigerwerbende, die ihr Einkommen in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichern lassen, gilt Ziffer 4.2.1 sinngemäss.

4.3 Bestätigungspflichten

4.3.1

Falls die Invalidenrente mit einer Wartezeit von mehr als zwölf Monaten versichert wird, bestätigt der Arbeitgeber mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages, dass er eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen hat, aus welcher die versicherten Personen während 24 Monaten Taggelder erhalten, die mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes betragen, und die vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wird.

4.3.2

Bei Vertragsabschluss bestätigt der Arbeitgeber mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages ebenfalls, alle laufenden Renten, welche durch die Stiftung übernommen werden müssen, schriftlich gemeldet zu haben.

4.3.3

Der Arbeitgeber bestätigt mit Unterzeichnung des Anschlussvertrages, sein gesamtes obligatorisch zu versicherndes Personal bei der Stiftung versichert zu haben.

4.4 Meldepflichten

4.4.1

Der Arbeitgeber hat der Stiftung alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Meldungen zu erstatten und alle hierzu erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Der Arbeitgeber hat der Stiftung insbesondere Folgendes fristgemäss zu melden:

- a. bei Vertragsabschluss alle gemäss Vorsorgereglement bzw. versichertem Vorsorgeplan zu versichernden Personen ggf. inklusive deren Zuteilung in verschiedene Personenkreise
- b. Neueintritte spätestens 30 Tage nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. nach Beginn der Vorsorgepflicht ggf. inklusive deren Zuteilung in verschiedene Personenkreise, wobei gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) nicht versicherte Personen entsprechend zu bezeichnen sind

- c. per Jahresbeginn (spätestens bis 31.01.) jeweils den aktuellen Personalbestand ggf. inklusive Zuteilung in verschiedene Personenkreise unter Angabe der für die Durchführung der beruflichen Vorsorge massgeblichen Grundlöhne und Beschäftigungsgrade, sofern im versicherten Vorsorgeplan massgebend
- d. Fälle von Arbeitsunfähigkeit spätestens 120 Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit (Beitragsbefreiung)
- e. folgende Änderungen der Firma unverzüglich in schriftlicher Form:
 - Wechsel der Rechtsform
 - Änderung des Firmenzwecks
 - Änderung der Firma (Namensänderung)
 - Sitzwechsel
 - Fusion, Abspaltung
 - Änderung der Korrespondenzadresse
 - Änderung des Vertretungsverhältnisses
 - Löschung der Firma
- f. Todesfälle unverzüglich
- g. Austritte unter Angabe des Austrittsdatums sowie der neuen Vorsorgeeinrichtung unverzüglich
- h. versicherte Personen, welche die Voraussetzungen des versicherten Vorsorgeplans nicht mehr erfüllen, unverzüglich
- i. die Ergebnisse der ordentlichen Wahlen und der Ersatzwahlen der Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommission sowie der Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommission unverzüglich
- j. die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation seines Vorsorgewerks bzw. zu einer Teilliquidation des Pools führen kann, sowie insbesondere die Zusammenhänge der Verminderung, die betroffenen Arbeitnehmer, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund ihrer Kündigung unverzüglich
- k. andere für die Durchführung der beruflichen Vorsorge massgebliche Tatsachen (z. B. Lohn- und Zivilstandsänderungen – insbesondere das Datum der Eheschliessung bzw. der Schliessung einer eingetragenen Partnerschaft – sowie Änderungen des Beschäftigungsgrades, sofern im versicherten Vorsorgeplan massgebend) unverzüglich
- l. Änderungen in der Krankentaggeldversicherung, sofern die Invalidenrente mit einer Wartefrist von mehr als zwölf Monaten versichert wird, unverzüglich

Bei Verletzung der Pflicht gemäss Buchstabe c. hat die Stiftung das Recht, die zuletzt gemeldeten Grundlöhne und Beschäftigungsgrade als massgebliche Berechnungsgrundlage zu verwenden.

Bei Verletzung einer der vorgenannten Pflichten behält sich die Stiftung das Recht vor, den Anschlussvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäss Ziffer 6.4 zu kündigen.

4.4.2

Der Arbeitgeber teilt der Stiftung Meldungen gemäss Ziffer 4.4.1 entweder über «Berufliche Vorsorge online» oder schriftlich vollständig und wahrheitsgemäss mit. Von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formulare sind im Internet abrufbar.

4.4.3

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, der Stiftung Einsicht in die massgeblichen Unterlagen (Lohnkonto, Arbeitsverträge, AHV-Abrechnungen, Belege etc.) zu gewähren, sofern diese für die Durchführung der beruflichen Vorsorge wesentlich sind.

4.5 Weitere Mitwirkungspflichten

4.5.1

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, sämtliche für die versicherten Personen bestimmten Informationen und Formulare den einzelnen versicherten Personen auszuhändigen. Weiter verpflichtet sich der Arbeitgeber, die versicherten Personen über die Bekanntgabe ihrer Personendaten an die Stiftung und Pax zwecks Durchführung der Vorsorgeversicherung innert der gesetzlichen Frist zu informieren und ihnen die einschlägigen Datenschutzbestimmungen der Stiftung und von Pax zur Kenntnis zu bringen. Der Arbeitgeber weist die versicherten Personen insbesondere darauf hin, dass weder die Stiftung und Pax noch die von ihnen beigezogenen Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen in Bezug auf Personendaten, die für die Vertragsabwicklung notwendig sind, einer Schweigepflicht nach Art. 62 DSG unterliegen.

4.5.2

Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass die paritätische Vorsorgekommission sich nach den Vorgaben des Organisationsreglements richtet.

4.6 Haftung des Arbeitgebers

Bestehen im Vorsorgefall Vorsorgelücken infolge vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitgebers, insbesondere infolge fehlender oder verspäteter Anmeldung eines obligatorisch zu versichernden Arbeitnehmers, ungenügender kollektiver Kranken- und Unfalltaggeldversicherung, Verletzung der Pflichten des Arbeitgebers oder Zahlungsausständen, so haftet der Arbeitgeber der Stiftung gegenüber vollumfänglich für den ihr daraus entstandenen Schaden.

5 Zahlungsmodalitäten

5.1 Ordentliche Beitragszahlung

5.1.1

Die Stiftung stellt dem Arbeitgeber die reglementarischen Beiträge in Rechnung. Diese sind grundsätzlich quartalsweise vorschüssig zu Beginn eines Quartals am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. fällig und innerhalb von 30

Tagen ab Rechnungsstellung zu begleichen. Beitragskorrekturen für durchgeführte Mutationen (z. B. unterjähriger Austritt, Arbeitsunfähigkeit) werden mit der nächsten Beitragsrechnung in Rechnung gestellt.

5.1.2

Erfüllungsort für die Beitragszahlungen ist der Sitz der Stiftung.

5.1.3

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Beiträge, einschliesslich der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmerbeiträge, fristgerecht auf das Beitragskonto zu zahlen und das Konto, soweit es einen Saldo zugunsten der Stiftung aufweist, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung auszugleichen.

5.1.4

Werden die Beitragsforderungen der Stiftung bzw. der Saldo auf dem Beitragskonto nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen, fordert die Stiftung den Arbeitgeber auf, den Ausstand innerhalb von zehn Tagen zu begleichen. Kommt der Arbeitgeber dieser Zahlungsaufforderung nicht nach, behält sich die Stiftung das Recht vor, den fälligen Beitragsanteil des Arbeitgebers mit allfällig vorhandenen Beitragsreserven zu verrechnen, auf eine monatliche Zahlungsperiode zu wechseln, ausstehende Beiträge samt Zinsen und Kosten rechtlich einzufordern und den Anschlussvertrag gemäss Ziffer 6.4 zu kündigen.

5.1.5

Ausstehende Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber können eine Reduktion oder eine Suspendierung der Leistungen der Stiftung zur Folge haben, soweit dies nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen ist.

5.2 Kosten gemäss Kostenreglement

5.2.1

Aufwände für Arbeiten, die nicht im üblichen Kostenrahmen enthalten sind, werden dem Arbeitgeber gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt.

5.2.2

Die Kosten für Mahnungen und allfällige weitere Inkassobemühungen richten sich nach dem Kostenreglement.

5.2.3

Die Kosten gemäss Kostenreglement werden per sofort fällig und in Rechnung gestellt. Werden die erhobenen Kosten nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen, fordert die Stiftung den Arbeitgeber auf, den Ausstand innerhalb von zehn Tagen zu begleichen. Kommt der Arbeitgeber dieser Zahlungsaufforderung nicht nach, behält sich die Stiftung das Recht vor, die fällige Forderung mit allfällig vorhandenen Beitragsreserven zu verrechnen und samt Zinsen und Kosten rechtlich einzufordern.

5.3 Kontoführung

5.3.1

Die in Rechnung gestellten Beiträge und Kosten gemäss Kostenreglement werden dem Beitragskonto mit Datum der Fälligkeit belastet. Zahlungen werden dem Beitragskonto mit Valuta Zahlungseingang gutgeschrieben. Besteht aus dem vorherigen Versicherungsjahr oder den vorherigen Zahlungsperioden ein Beitragsausstand, werden die Beitragszahlungen zur vollständigen Begleichung dieses Ausstandes verwendet. Der Saldo wird auf die nachfolgende Zahlungsperiode vorgetragen. Gutschriften werden mit Valuta Fälligkeitsdatum gutgeschrieben und der betreffenden Zahlungsperiode angerechnet. Ist der Saldo für die betreffende Zahlungsperiode oder das Versicherungsjahr bereits ausgeglichen, erfolgt die Anrechnung in der nachfolgenden Zahlungsperiode bzw. dem Folgejahr.

5.3.2

Unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsstellung und ohne Mahnung wird auf Beiträgen und Kosten gemäss Kostenreglement, welche bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bezahlt sind, ab dem Fälligkeitsdatum ein Verzugszins erhoben. Auf Zahlungen vor der Fälligkeit erfolgt eine Zinsgutschrift bis zum Datum der Fälligkeit.

5.3.3

Die Stiftung legt für alle erforderlichen Konti (Beitragskonto, Arbeitgeberbeitragsreservekonto etc.) marktkonforme Zinssätze fest und kann diese jederzeit an neue Gegebenheiten anpassen.

5.3.4

Ein am Ende der Zahlungsperiode bestehender Saldo zugunsten der Stiftung wird als Kapitalforderung auf die nächste Zahlungsperiode vorgetragen. Ein Saldo zugunsten des Arbeitgebers wird als Akontozahlung an die Beiträge der nachfolgenden Zahlungsperiode gutgeschrieben. Ein allfälliger Saldo am 31.12. zugunsten der Stiftung oder zugunsten des Arbeitgebers wird auf das Folgejahr vorgetragen.

5.3.5

Der Saldo zugunsten des Arbeitgebers auf dem Beitragskonto darf die Höhe eines Jahresbeitrages (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) des Anschlusses nicht übersteigen.

Das Guthaben auf dem Beitragskonto darf nur für Vorsorgezwecke verwendet werden. Ein Rückfluss von Guthaben an den Arbeitgeber während der Dauer des Anschlussvertrages ist ausgeschlossen.

5.4 Kontoauszug

5.4.1

Die Stiftung erstellt auf das Ende eines Kalenderjahres einen Kontoauszug über das Beitragskonto und stellt dem Arbeitgeber den Saldo zugunsten der Stiftung in Rechnung. Wird dieser Saldo nicht innerhalb von 30

Tagen beglichen, fordert die Stiftung den Arbeitgeber auf, den Ausstand innerhalb von zehn Tagen zu begleichen. Kommt der Arbeitgeber dieser Mahnung nicht nach, behält sich die Stiftung das Recht vor, den fälligen Beitragsanteil des Arbeitgebers mit allfälligen Beitragsreserven zu verrechnen, auf eine monatliche Zahlungsperiode zu wechseln, ausstehende Beiträge und Kosten gemäss Kostenreglement samt Zinsen rechtlich einzufordern und den Anschlussvertrag gemäss Ziffer 6.4 zu kündigen.

5.4.2

Der Saldo des erstellten Kontoauszugs gilt als anerkannt, sofern der Arbeitgeber nicht innert vier Wochen nach Erhalt des Kontoauszugs schriftlich Widerspruch einlegt.

5.5 Rückwirkender Anschluss

Wird vom Arbeitgeber ein Begehren auf rückwirkenden Anschluss gestellt, sind die Beiträge für die bereits abgelaufene Versicherungszeit innert 30 Tagen ab Bekanntgabe der Beitragssumme nach erfolgter Antragsprüfung fällig. Der Anschlussvertrag tritt frühestens mit fristgerechtem Zahlungseingang in Kraft.

6 Inkrafttreten und Auflösung des Anschlussvertrages

6.1 Inkrafttreten

6.1.1

Der Arbeitgeber ist 60 Tage an seinen Antrag auf Anschluss an die Stiftung gebunden. Diese Frist beginnt ab Eingang des Antrags bei der Stiftung zu laufen.

6.1.2

Der Anschlussvertrag tritt unter Vorbehalt der Ziffern 5.5 und 6.1.5 auf den vereinbarten Zeitpunkt des Vertragsbeginns in Kraft, wenn ihn die Stiftung innerhalb dieser 60 Tage gegenzeichnet, und ersetzt allfällige früher getroffene Vereinbarungen.

6.1.3

Die Stiftung übernimmt keine Vertragsauflösungskosten der bisherigen Vorsorgeeinrichtung oder/und Sanierungspflichten aus vorangehenden Anschlussverhältnissen. Ein allfälliger Abzug der bisherigen Vorsorgeeinrichtung muss durch den Arbeitgeber mit Vertragsbeginn bei der Stiftung beglichen sein.

6.1.4

Die bei Eintritt einzubringenden Mittel hängen vom gewählten Garantieniveau (Gewicht des vollversicherten Teils im Sparprozess) ab und werden mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns tatsächlich zu versichernden Bestand berechnet. Die Leistungen im gesamten Sparprozess werden anteilmässig gemäss Garantieniveau durch die Stiftung (autonomer Teil) und Pax (vollversicherter Teil) erbracht. Die Freizügigkeitsleistungen der aktiv versicher-

ten Personen sowie die Alters- und Hinterlassenenrentner (einschliesslich der Kinderrenten) werden bei Eintritt gemäss Garantieniveau auf diese beiden Teile aufgeteilt. Die Leistungen der Bezüger von Invalidenrenten (einschliesslich der Invalidenkinderrenten) werden vollständig dem vollversicherten Teil zugeführt. Die im autonomen Teil einzubringenden Mittel ergeben sich aus der im autonomen Teil angewandten Underwriting-Richtlinie und den technischen Grundlagen des Pools. Die im vollversicherten Teil einzubringenden Mittel ergeben sich aus dem Tarif von Pax. Die insgesamt einzubringenden Mittel entsprechen der Summe aus den im autonomen Teil und den im vollversicherten Teil einzubringenden Mitteln.

6.1.5

Eine allfällige Differenz zwischen den von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung überwiesenen Mitteln und den insgesamt in die Stiftung einzubringenden Mitteln gemäss Ziffer 6.1.4 (autonomer und vollversicherter Teil) ist vom Arbeitgeber zu finanzieren. Diese Kosten müssen durch den Arbeitgeber innert 30 Tagen nach Erhalt der definitiven Abrechnung der übertragenden Vorsorgeeinrichtung bzw. ab Rechnungsstellung der Stiftung beglichen sein.

Der Anschlussvertrag tritt frühestens mit Eingang der Zahlung in Kraft. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und der Stiftung.

6.1.6

Vorbehalten bleiben weitere ausserordentliche Zahlungen des Arbeitgebers aufgrund des Kostenreglements und allfälliger weiterer Reglemente.

6.1.7

Unter Wahrung des Vertragszweckes und in Einhaltung der Bestimmungen des gesetzlichen Kündigungsrechtes (vgl. Ziffer 6.3) können die Bestimmungen des Anschlussvertrages und der zugehörigen Allgemeinen Anschlussbestimmungen sowie dessen integrierten Bestandteile jederzeit von der Stiftung geändert oder aufgehoben und durch die jeweils aktuelle Version ersetzt werden. Die Stiftung teilt Änderungen innert angemessener Frist mit.

6.2 Laufzeit und ordentliche Kündigung

6.2.1

Der Anschlussvertrag hat eine Laufzeit gemäss der vereinbarten Vertragsdauer. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erstmals auf den Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer (auf 31.12. eines Kalenderjahres) gekündigt werden.

6.2.2

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an die Stiftung und der Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber erfolgen im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Sämtliche Arbeitnehmenden müssen frühzeitig und in

angemessener Form in den Entscheidungsprozess zum Wechsel der Vorsorgeeinrichtung involviert und zwecks aktiver Meinungsbildung informiert worden sein. Zudem muss eine schriftliche Bestätigung der neuen Vorsorgeeinrichtung, dass sie die Rentenbezüger zu den gleichen Bedingungen übernimmt, eingereicht werden.

6.2.3

Treffen die Kündigung und die Bestätigungen nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der festen Vertragsdauer bei der Stiftung ein, verlängert sich die Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist bleibt unverändert.

6.3 Gesetzliches Kündigungsrecht des Arbeitgebers

6.3.1

Die Stiftung teilt wesentliche Änderungen des Anschlussvertrages mindestens sechs Monate vor deren Inkrafttreten dem Arbeitgeber und der Vorsorgekommission schriftlich mit. Der Arbeitgeber kann den Anschlussvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf den Zeitpunkt kündigen, auf den die Änderungen in Kraft treten sollen. Stillschweigen gilt als Annahme der Änderungen.

6.3.2

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an die Stiftung und der Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber erfolgen im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Sämtliche Arbeitnehmenden müssen frühzeitig und in angemessener Form in den Entscheidungsprozess zum Wechsel der Vorsorgeeinrichtung involviert und zwecks aktiver Meinungsbildung informiert worden sein. Zudem muss eine schriftliche Bestätigung der neuen Vorsorgeeinrichtung, dass sie die Rentenbezüger zu den gleichen Bedingungen übernimmt, eingereicht werden.

6.3.3

Als wesentliche Änderungen eines Anschlussvertrages gelten:

- a. eine Erhöhung derjenigen Beiträge, denen nicht Guthaben auf den Guthaben der versicherten Personen entsprechen, um mindestens 10 Prozent innerhalb von drei Jahren
- b. eine Senkung des Umwandlungssatzes, die für die versicherten Personen zu einer Senkung ihrer voraussichtlichen Altersleistung um mindestens 5.00 Prozent führt
- c. andere Massnahmen, deren Wirkungen denjenigen nach den Buchstaben a. und b. mindestens gleichkommen
- d. der Wegfall der vollen Rückdeckung.

6.3.4

Änderungen nach Ziffer 6.3.3 gelten dann nicht als we-

sentlich, wenn sie Folge einer Änderung der rechtlichen Grundlagen beispielsweise aufgrund von Gesetzes- und Verordnungsänderungen oder behördlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Vorgaben sind.

6.3.5

Bei nicht wesentlichen Änderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) gilt dieses Kündigungsrecht nicht.

6.4 Ausserordentliches Kündigungsrecht der Stiftung

Die Stiftung hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn:

- a. der Arbeitgeber die Zahlungsfristen nicht einhält und der Zahlungsaufforderung gemäss den Ziffern 5.1.4 und 5.4.1 nicht nachkommt;
- b. der Arbeitgeber seine Pflichten gemäss Ziffer 4 verletzt hat;
- c. die Vorsorgekommission Bestimmungen erlässt oder Beschlüsse fasst, die dem Zweck der Stiftung, ihren Grundsätzen, dem Vorsorgereglement inklusive dessen Anhängen oder dem versicherten Vorsorgeplan widersprechen, und trotz schriftlicher Mahnung durch die Stiftung daran festhält;
- d. eine zu geringe Krankentaggeldversicherungsdeckung des Arbeitgebers besteht.

6.5 Konkurs des Arbeitgebers

Mit der Eröffnung des Konkurses über den Arbeitgeber geht die Stiftung von einer ausserordentlichen Auflösung des Anschlussvertrages auf diesen Zeitpunkt hin aus.

6.6 Wechsel des Garantieniveaus

6.6.1

Ein Wechsel des Garantieniveaus führt beim bisherigen Pool (bisheriges Garantieniveau) zu einem Austritt (Kündigung des Anschlussvertrages) und beim neuen Pool (neues Garantieniveau) zu einem Eintritt (neuer Anschlussvertrag). Entsprechend muss ein neuer Anschlussvertrag (neues Garantieniveau) bei der Stiftung vorgängig beantragt werden.

6.6.2

Der beantragte Wechsel des Garantieniveaus löst eine Annahmepfung wie bei einem beantragten Neuanschluss aus. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in ein anderes Garantieniveau.

6.6.3

Für die Kündigung des bisherigen Anschlussvertrages (bisheriges Garantieniveau) sind insbesondere die Bestimmungen gemäss den Ziffern 6.2 und 7.2 zu beachten .

7 Folgen der Auflösung des Anschlussvertrages

7.1 Ohne Wechsel des Garantieniveaus

7.1.1

Wird der Anschlussvertrag nicht wegen eines Wechsels des Garantieniveaus aufgelöst, verlassen sämtliche aktiv versicherte Personen und Bezüger von Invaliditätsleistungen die Stiftung. Die Alters- und Hinterlassenenrenten verlassen ebenfalls mit den aktiv versicherten Personen und den Bezüger von Invaliditätsleistungen die Stiftung.

7.1.2

Bei der Rentenmitnahme verlassen sämtliche Destinatäre das Vorsorgewerk bzw. die Stiftung. Entsprechend kommt es zur Gesamtliquidation des Vorsorgewerks und allenfalls zu einer Teilliquidation des Pools gemäss Teilliquidationsreglement.

7.1.3

Der austretende Anschluss hat die Möglichkeit, unter Nachweis der Finanzierungsfähigkeit, die Alters- und Hinterlassenenrenten in die Rückdeckung voll einzukaufen und in der Stiftung zu lassen. Der Finanzierungsnachweis ist der Stiftung vor Einreichen der Kündigung vorzulegen. Die Stiftung prüft den vorgelegten Nachweis. Die Stiftung darf einen zusätzlichen Finanzierungsnachweis für mögliche, nach dem Zeitpunkt des Antrags entstehende Alters- und Hinterlassenenrenten verlangen. Im Falle einer Ablehnung durch die Stiftung muss die Bestätigung der neuen Vorsorgeeinrichtung auch für die Bezüger von Rentenleistungen gemäss Ziffer 6.2.2 unter Einhaltung der Kündigungsfrist erbracht werden.

7.1.4

Beim Renteneinkauf verbleiben die Alters- und Hinterlassenenrentner im Vorsorgewerk bzw. in der Stiftung. Die autonomen Rententeile müssen gemäss aktuellem Tarif von Pax für Neurentner eingekauft werden. Das Vorsorgewerk weist anschliessend nur noch vollversicherte Renten auf und wechselt vom bisherigen Pool in den Rentenpool. Entsprechend kommt es zu einer Teilliquidation des Vorsorgewerks und allenfalls zu einer Teilliquidation des Pools gemäss Teilliquidationsreglement. Der Anschlussvertrag bleibt mit Bezug auf die verbleibenden Rentenbezüger im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen weiter bestehen. Die Kosten des Renteneinkaufs werden zunächst aus den dem austretenden Anschluss im Rahmen der Teilliquidation des Vorsorgewerks und im Rahmen der allfälligen Teilliquidation des Pools zugewiesenen freien Mitteln, der Wertschwankungsreserve und den technischen Rückstellungen finanziert. Eine allfällig verbleibende Differenz der Einkaufskosten ist durch den Arbeitgeber zu begleichen. Der Arbeitgeber kann hierfür auch eine allfällig vorhandene Arbeitgeberbeitragsreserve verwenden.

7.1.5

Wird der Anschlussvertrag durch die Stiftung aufgrund von Vertragsverletzungen gemäss Ziffer 6.4 oder rechtsmissbräuchlichem Verhalten des Arbeitgebers gekündigt, so wird diese Kündigung wie eine Kündigung durch den Arbeitgeber behandelt. Es hat die Mitnahme sämtlicher Renten zu erfolgen. Alters- und Hinterlassenenrenten können gemäss den Ziffern 7.1.3 und 7.1.4 auch in die volle Rückdeckung eingekauft werden.

7.2 Wechsel des Garantieniveaus

7.2.1

Für den Wechsel des Garantieniveaus gemäss Ziffer 6.6 muss der Anschlussvertrag gekündigt werden. Dies führt zu einer Gesamtliquidation des Vorsorgewerks und das Teilliquidationsreglement kommt zur Anwendung.

7.2.2

Ein Wechsel des Garantieniveaus muss bei der Stiftung vorgängig beantragt werden. Der beantragte Wechsel des Garantieniveaus löst eine Annahmeprüfung wie bei einem beantragten Neuanschluss aus. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in ein anderes Garantieniveau.

7.2.3

Für die Kündigung des bisherigen Anschlussvertrages (bisheriges Garantieniveau) gilt die Ziffer 6.2 sinngemäss. Der Anschlussvertrag kann nur gekündigt werden, wenn die Stiftung dem Wechsel zustimmt, ein neuer Anschlussvertrag (neues Garantieniveau bzw. neuer Pool) mit der Stiftung abgeschlossen werden kann und die allfällig erforderlichen Mittel gemäss Ziffer 7.2.6 erbracht werden können.

7.2.4

Bei einem Wechsel des Garantieniveaus müssen die Renten mitgenommen werden. Das gesamte Vorsorgewerk (sämtliche aktiv versicherte Personen und Rentenbezüger) wechselt den Pool. Die Austrittsleistungen (autonomer Teil) und die Rückerstattungswerte (vollversicherter Teil) für die aktiv versicherten Personen, die Altersguthaben der Bezüger von Invalidenrenten und die Renten aus dem Sparprozess werden gemäss dem Garantieniveau des neuen Pools auf den autonomen Teil und den vollversicherten Teil aufgeteilt.

7.2.5

Die bei einem Wechsel des Garantieniveaus insgesamt in den neuen Pool einzubringenden Mittel bestimmen sich wie bei einem Neueintritt gemäss Ziffer 6.1.4.

7.2.6

Die insgesamt in den neuen Pool einzubringenden Mittel werden zunächst aus den dem wechselnden Anschluss im Rahmen der Gesamtliquidation des Vorsorgewerks und im Rahmen der allfälligen Teilliquidation des bisherigen Pools zugewiesenen Mitteln finanziert. Falls diese Mittel nicht ausreichen, muss die Differenz zu den insgesamt

in den neuen Pool einzubringenden Mitteln durch den Arbeitgeber erbracht werden.

Kann der Einkaufsbetrag vom Arbeitgeber nicht erbracht werden, so verbleibt das Vorsorgewerk im bisherigen Garantieniveau bzw. Pool und der bisherige Anschlussvertrag wird fortgeführt.

7.3 Nicht möglicher Abzug eines Fehlbetrages

Ein allfälliger Fehlbetrag wird im Rahmen einer Teilliquidation des Pools anteilmässig von den Austrittsleistungen der austretenden aktiv versicherten Personen und den Vorsorgekapitalien der austretenden Rentenbezüger in Abzug gebracht. Die Altersguthaben gemäss BVG dürfen jedoch nicht geschmälert werden. Die hierdurch nicht oder nicht vollständig möglichen Abzüge eines Fehlbetrages sind durch den Arbeitgeber zu finanzieren. Die Stiftung stellt dem Arbeitgeber den allfällig verbleibenden Fehlbetrag in Rechnung.

7.4 Vorsorgeschutz

7.4.1

Bei Auflösung des Anschlussvertrages werden die Versicherungsverhältnisse derjenigen aktiv versicherten Personen und derjenigen Rentenbezüger aufgelöst, welche die Stiftung verlassen. Für diese Personen erlischt jeglicher Vorsorgeschutz.

7.4.2

Falls bei Kündigung des Anschlussvertrages durch die Stiftung die Versicherungsverhältnisse von Rentenbezügern nicht aufgelöst werden können, bleibt für diese der Anschlussvertrag im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen weiterhin bestehen. Diese Rentenbezüger werden im bisherigen Pool weitergeführt. Die sich daraus ergebenden administrativen Mehrkosten werden im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages erhoben und gemäss Kostenreglement belastet.

7.5 Kosten bei Auflösung des Anschlussvertrages

Die im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung entstehenden Kosten, welche nicht direkt von den zugewiesenen Mitteln gemäss Ziffer 7.6 in Abzug gebracht werden, werden gemäss Kostenreglement belastet.

7.6 Zugewiesene Mittel

7.6.1

Die einem austretenden Anschluss zugewiesenen Mittel setzen sich grundsätzlich aus den Mitteln im autonomen Teil und im vollversicherten Teil zusammen.

7.6.2

Im autonomen Teil handelt es sich bei diesen Mitteln grundsätzlich um die Freizügigkeitsleistungen bzw. die Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen bzw. der Rentenbezüger, welche die Stiftung verlassen. Für die

Berechnung der Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger sind die technischen Grundlagen des Pools massgebend.

Im Rahmen einer allfälligen Teilliquidation des Pools können dem austretenden Anschluss im autonomen Teil zudem technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel oder ein Fehlbetrag zugewiesen werden.

7.6.3

Im vollversicherten Teil handelt es sich bei diesen Mitteln um die Rückerstattungswerte gemäss Ziffer 8 der aktiv versicherten Personen bzw. der Rentenbezüger, welche die Stiftung verlassen.

7.6.4

Zusätzlich zu den in den Ziffern 7.6.2 und 7.6.3 genannten Mitteln können dem austretenden Anschluss freie Mittel im Rahmen einer Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerks zugewiesen werden.

Die dem austretenden Anschluss zugewiesenen Mittel erhöhen sich zudem um allfällige Guthaben (Konti) des Vorsorgewerks und verringern sich um die Mehrkosten gemäss Ziffer 7.4.1 und die Vertragsauflösungskosten gemäss Ziffer 7.5.

7.7 Überweisung

Die dem austretenden Anschluss zugewiesenen Mittel werden der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Besteht keine gemeinsame Nachfolge-Vorsorgeeinrichtung, werden grundsätzlich die Freizügigkeitsleistungen jeder einzelnen aktiv versicherten Person und die Vorsorgekapitalien (autonomer Teil) sowie Rückerstattungswerte (vollversicherter Teil) jedes einzelnen Rentenbezügers überwiesen. Die restlichen dem austretenden Anschluss zugewiesenen Mittel werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften verwendet.

7.8 Fälligkeiten

7.8.1

Alle zum Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages noch ausstehenden Beiträge und Kosten werden spätestens auf den Auflösungsstermin fällig.

7.8.2

Die dem austretenden Anschluss zugewiesenen Mittel gemäss Ziffer 7.6 werden grundsätzlich im Zeitpunkt der Vertragsauflösung fällig.

7.8.3

Kommt es zur Durchführung einer Teil- oder Gesamtliquidation gemäss Teilliquidationsreglement, werden die zugewiesenen Mittel gemäss Ziffer 7.6 erst fällig, wenn die Teil- oder Gesamtliquidation vollzogen werden kann.

7.8.4

Ist keine zeitnahe Überweisung der zugewiesenen Mittel gemäss Ziffer 7.6 möglich, erfolgt die Verzinsung ab Fälligkeit gleich wie vor der Vertragsauflösung. Es ist kein Verzugszins geschuldet.

7.8.5

Hat der Arbeitgeber Renteneinkäufe in die volle Rückdeckung zu erbringen und oder Fehlbeträge gegenüber der Stiftung auszufinanzieren, werden diese Beträge mit dem Wirkungsdatum der Auflösung des Anschlussvertrages fällig.

8 Rückerstattungswert bei Auflösung eines Anschlussvertrages

Dieses Kapitel enthält Bestimmungen über den Rückerstattungswert der im vollversicherten Teil erbrachten Leistungen.

8.1 Deckungskapital

8.1.1

Das Deckungskapital wird nach den versicherungstechnischen Grundlagen von Pax bestimmt.

8.1.2

Das Deckungskapital der aktiv versicherten Personen entspricht der Summe ihrer Altersguthaben.

8.1.3

Das Deckungskapital der Bezüger von Invaliditätsleistungen entspricht der Summe aus den Übergabedeckungskapitalien der laufenden Invalidenrenten (Barwert bis zur ordentlichen Pensionierung berechnet), der laufenden Invaliden-Kinderrenten (Barwert bis zum durchschnittlichen Schlussalter berechnet), der laufenden Beitragsbefreiung (Barwert bis zur ordentlichen Pensionierung berechnet) zuzüglich der vorhandenen Altersguthaben.

8.1.4

Das Deckungskapital der Bezüger von Altersrenten entspricht der Summe aus den Übergabedeckungskapitalien der laufenden Altersrenten (Barwert), der laufenden Alterskinderrenten (Barwert bis zum durchschnittlichen Schlussalter berechnet) und der anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten.

8.1.5

Das Deckungskapital der Bezüger von Hinterlassenenrenten entspricht der Summe aus den Übergabedeckungskapitalien der laufenden Ehegatten- und Partnerrenten (Barwert) und der laufenden Waisenrenten (Barwert bis zum durchschnittlichen Schlussalter berechnet).

8.2 Abzug für das Zinsrisiko

8.2.1

Je nach den Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt kann in den ersten fünf Jahren der Vertragsdauer ein Abzug zur Berücksichtigung des Zinsrisikos vorgenommen werden.

8.2.2

Der Abzug wird für jede einzelne versicherte Person (aktiv versicherte Personen und Rentenbezüger) berechnet. Er beträgt höchstens 8.00 Prozent des Deckungskapitals im Zeitpunkt der Vertragsauflösung.

8.2.3

Der Abzug ergibt sich, wenn die Rendite der Neuanlage im Zeitpunkt der Vertragsauflösung die durchschnittliche Rendite des Anlagebestandes übersteigt. Als Rendite der Neuanlagen im Zeitpunkt der Vertragsauflösung gilt das Mittel aus den erzielbaren durchschnittlichen

- Zinssätzen von Kassenobligationen,
- Renditen von Bundesobligationen und
- Zinssätzen von ersten Hypotheken

gemäss Monatsbericht der Schweizerischen Nationalbank.

8.2.4

Die Rendite der Neuanlagen wird monatlich bestimmt und kommt zur Anwendung für Vertragsauflösungen des übernächsten Monats. Als Beispiel kommt der aus dem Monat Oktober bestimmte Zinssatz für Vertragsauflösungen auf den 31. Dezember zur Anwendung.

8.2.5

Die Rendite des Anlagebestandes im Zeitpunkt der Vertragsauflösung entspricht dem Mittel der Rendite für Neuanlagen der letzten sechs Jahre. Dieser Zinssatz wird vierteljährlich festgelegt.

8.2.6

Der Abzug auf den Anlagen aufgrund der Zinssituation entspricht der sechsfachen positiven Differenz zwischen der Rendite der Neuanlagen und der durchschnittlichen Rendite des Anlagebestandes im Zeitpunkt der Vertragsauflösung.

8.3 Rückerstattungswert

Der Rückerstattungswert für eine einzelne versicherte Person (aktiv versicherte Person oder Rentenbezüger) entspricht dem Deckungskapital gemäss Ziffer 8.1 unter Vornahme des Abzugs für das Zinsrisiko gemäss Ziffer 8.2. Das Altersguthaben gemäss BVG darf jedoch nicht geschmälert werden.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Lücken

Durch die vorliegenden Allgemeinen Anschlussbestimmungen nicht geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie des Vorsorgezwecks erledigt.

9.2 Änderung der Allgemeinen Anschlussbestimmungen

9.2.1

Unter Wahrung des Vertrags und des Stiftungszweckes können die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Anschlussbestimmungen jederzeit von der Stiftung geändert oder aufgehoben und durch die jeweils aktuelle Version ersetzt werden.

9.2.2

Die Stiftung teilt Änderungen dem Arbeitgeber und der Vorsorgekommission innert angemessener Frist mit.

9.2.3

Die Allgemeinen Anschlussbestimmungen und deren spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

9.3 Massgebende Sprache

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung der vorliegenden Allgemeinen Anschlussbestimmungen.

9.4 Rechtspflege

Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Stiftung, Arbeitgeber sowie versicherten Personen und anspruchsberechtigten Personen findet Art. 73 BVG Anwendung.

9.5 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Anschlussbestimmungen, Ausgabe 01.2024, treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Ausgaben der Allgemeinen Anschlussbestimmungen.

Basel, 13. Dezember 2023

Der Stiftungsrat der Pax, Sammelstiftung Balance

KOSTENREGLEMENT

INHALT

| | | | | | |
|----------|--|----------|----------|--|----------|
| 1 | Grundsätze | 2 | 4 | Einholen und Erteilung von Auskünften sowie Spezialdienstleistungen | 3 |
| 1.1 | Geltungsbereich | 2 | | | 3 |
| 1.2 | Drittkosten | 2 | 4.1 | Einholen von Auskünften | 3 |
| 1.3 | Unklare Verursachung | 2 | 4.2 | Erteilung von Auskünften | 3 |
| 1.4 | Weitere besondere Aufwendungen | 2 | 4.3 | Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge | 3 |
| 2 | Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen | 2 | 5 | Rechnungsstellung | 3 |
| 2.1 | Ausserordentliche Vertragsauflösung | 2 | | | |
| 2.2 | Durchführung von Teil- und Gesamtliquidation | 2 | 6 | Lücken im Reglement | 3 |
| 3 | Verletzung der Melde- bzw. Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers | 2 | 7 | Anpassung des Reglements | 3 |
| 3.1 | Mutationen | 2 | 8 | Massgebende Sprache | 3 |
| 3.2 | Mahnverfahren | 2 | | | |
| 3.3 | Inkassoverfahren | 3 | 9 | Inkrafttreten | 3 |

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Pax, Sammelstiftung Balance (nachfolgend Stiftung genannt), erlässt der Stiftungsrat folgendes Kostenreglement:

1 Grundsätze

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Kostenbeiträge, welche die Stiftung für besondere Aufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Verwaltungskosten erhebt und nach dem Verursacherprinzip dem Arbeitgeber oder der versicherten Person in Rechnung stellt.

1.2 Drittkosten

Kosten für Aufwendungen von Dritten (zum Beispiel Aufsichtsbehörde, Pensionsversicherungsexperte, Revisionsstelle, Grundbuchamt, Anwalt usw.) werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

1.3 Unklare Verursachung

Ist unklar oder strittig, wer als Verursacher gilt, so werden die entsprechenden Kosten dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt und dem Beitragskonto belastet.

1.4 Weitere besondere Aufwendungen

Dem Arbeitgeber können zudem Kosten für Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang für die berufliche Vorsorge quantitativ oder qualitativ übersteigen. Dazu gehören beispielsweise versicherungstechnische Auswertungen (Datenermittlung) und Unterlagen nach IFRS, US GAAP oder Swiss GAAP FER 16, Spezialberechnungen, Reproduktion von Unterlagen, Erstellen von individuellen Dokumentationen, Übersetzungen usw. Diese Dienstleistungen werden nach Aufwand berechnet mit einem Stundenansatz von

CHF 200.00

2 Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen

2.1 Ausserordentliche Vertragsauflösung

Bei Auflösung des Anschlussvertrages mit einer Laufzeit von weniger als drei Jahren werden die Kosten der Vertragsauflösung soweit möglich von der Arbeitgeberbeitragsreserve und von den freien Mitteln in Abzug gebracht. Ein allfällig verbleibender Saldo wird dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt und dem Beitragskonto belastet.

Kosten der Vertragsauflösung

| | | |
|--|-----|----------|
| pro versicherte Person und Rentenbezüger | CHF | 200.00 |
| mindestens pro Auflösung | CHF | 200.00 |
| maximal | CHF | 1'000.00 |

Massgebend ist der Versichertenbestand zwölf Monate vor der Vertragsauflösung.

Verbleib von Bezüger von Invaliditätsleistungen nach Vertragsauflösung

Administrative Mehrkosten pro Bezüger von Invaliditätsleistungen pro Jahr bis zur Erreichung der ordentlichen Pensionierung* (einmalige Belastung bei Vertragsauflösung) CHF 300.00

* Insgesamt höchstens 1.00% aller laufenden Invaliditätsleistungen

- Einkauf der Rentenbezüger in die Rückdeckung gemäss Berechnung des Versicherers und der Stiftung
- Administrative Mehrkosten pro Bezüger von Hinterlassenen- oder Altersleistungen gemäss Berechnung des Versicherers und der Stiftung

2.2 Durchführung von Teil- und Gesamtliquidation

Verteilpläne erstellen

pro Verteilplan CHF 250.00

Durchführung einer Teil- oder Gesamtliquidation (Vorsorgewerk und Pool)

Die Kosten werden über den Kostenbeitrag sowie gemäss den Bestimmungen des Teilliquidationsreglements abgerechnet.

Ausserordentliche Mehraufwände können auch dem Arbeitgeber gemäss Ziffer 1.4 in Rechnung gestellt werden.

3 Verletzung der Melde- bzw. Zahlungspflichten des Arbeitgebers

Bei Verletzung der Melde- bzw. Zahlungspflichten des Arbeitgebers gemäss den Ziffern 4.4.1 bzw. 4.1 und 5 der **Allgemeinen Anschlussbestimmungen** erhebt die Stiftung beim Arbeitgeber zusätzlich die nachfolgend geregelten Umtriebsentschädigungen.

3.1 Mutationen

Mutationen, deren Wirkungsdatum im Zeitpunkt der Auftragserteilung mehr als 60 Tage über der in Ziffer 4.4.1 der Allgemeinen Anschlussbestimmungen genannten Frist liegen

pro Mutation CHF 100.00

3.2 Mahnverfahren

Mahnung CHF 50.00
Erstellung Tilgungsplan (pro Vorschlag) CHF 250.00

3.3 Inkassoverfahren

| | | |
|-------------------------------|-----|----------|
| Betreibungsbegehren | CHF | 500.00 |
| zuzüglich Betreibungsgebühren | | |
| Beseitigung Rechtsvorschlag | CHF | 1'500.00 |
| Fortsetzungsbegehren | CHF | 300.00 |
| Konkursbegehren | CHF | 500.00 |
| Arrestbegehren | CHF | 500.00 |

4 Einholen und Erteilung von Auskünften sowie Spezialdienstleistungen

4.1 Einholen von Auskünften

Das Einholen von Auskünften bei einer AHV-Ausgleichskasse, einem Handelsregisteramt usw., welche für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendig sind und welche der Arbeitgeber trotz schriftlicher Aufforderung nicht beigebracht hat (Verletzung der Meldepflichten des Arbeitgebers), wird in Rechnung gestellt mit einem Stundenansatz* von

CHF 200.00

* Zuzüglich Mehrwertsteuer

4.2 Erteilung von Auskünften

Spezielle mit dem Arbeitgeber vereinbarte Dienstleistungen, die nicht im Rahmen der ordentlichen Verwaltung eingeschlossen sind, werden je nach Aufwand belastet mit einem Stundenansatz* von

CHF 200.00

* Zuzüglich Mehrwertsteuer

4.3 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Vorbezug/Pfandverwertung (pro Fall) CHF 500.00

Die Kosten für die Durchführung eines Vorbezugs bzw. einer Pfandverwertung oder Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie weitere damit im Zusammenhang stehende Kosten (wie z.B. die Kosten der Anmerkung im Grundbuch) werden von der versicherten Person getragen.

5 Rechnungsstellung

Anfallende Kosten zulasten des Arbeitgebers werden dem Beitragskonto belastet. Die von der versicherten Person zu tragenden Drittkosten und die besonderen Auskünfte und Dienstleistungen der Stiftung werden der versicherten Person in Rechnung gestellt.

6 Lücken im Reglement

Durch dieses Reglement nicht geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie des Vorsorgezwecks erledigt.

7 Anpassung des Reglements

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz, Verordnungen und Stiftungsurkunde jederzeit geändert werden.

Das Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Die Änderungen werden dem angeschlossenen Arbeitgeber spätestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten zur Kenntnis gebracht.

8 Massgebende Sprache

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente.

9 Inkrafttreten

Das vorliegende Kostenreglement, Ausgabe 01.2022, tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Basel, 22. Februar 2021

Der Stiftungsrat der Pax, Sammelstiftung Balance

VORSORGEREGLEMENT

Inhalt

| | | | | | |
|----------|---|----------|-----------|--|-----------|
| 1 | Allgemeines | 3 | 6.8 | Übertragung eines Teils des Freizügigkeits- oder des Rentenanspruchs bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft (Ziffer 13.4) | 9 |
| 1.1 | Anschluss | 3 | | | |
| 1.2 | Vorsorgeausweis und Vorsorgeplan | 3 | | | |
| 1.3 | Organisation der beruflichen Vorsorge | 3 | 6.9 | Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Ziffern 13.5–13.7) | 9 |
| 2 | Anschluss, Vorsorgewerk, Pool und Stiftung | 3 | 6.10 | Altersleistungen (Ziffer 9) | 9 |
| 2.1 | Ebenen der Stiftung | 3 | 6.11 | Invaliditätsleistungen (Ziffer 11) | 10 |
| 2.2 | Vorsorgewerk | 3 | 6.12 | Hinterlassenenleistungen (Ziffer 10) | 10 |
| 2.3 | Pool | 3 | 6.13 | Überentschädigung und Koordination mit anderen Sozialversicherungen (Ziffer 15) | 10 |
| 2.4 | Stiftung | 4 | 6.14 | Mindestleistungen gemäss BVG | 10 |
| 3 | Personenkreis | 4 | 7 | Versicherter Lohn | 10 |
| 3.1 | Versicherte Personen | 4 | 7.1 | Teile gemäss Garantieniveau | 10 |
| 3.2 | Nicht versicherte Personen | 4 | 7.2 | Versicherter Lohn | 10 |
| 3.3 | Befristet angestellte Personen | 4 | 7.3 | Minimal versicherter Lohn | 10 |
| 4 | Vorsorgeschutz | 5 | 7.4 | Anpassungen des versicherten Lohnes | 10 |
| 4.1 | Beginn und Umfang des Vorsorgeschutzes | 5 | 7.5 | Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes | 11 |
| 4.2 | Gesundheitsprüfung | 5 | 8 | Altersguthaben | 11 |
| 4.3 | Vorbehalt und Ablehnung der Aufnahme in die berufliche Vorsorge | 5 | 8.1 | Teile gemäss Garantieniveau | 11 |
| 4.4 | Erhöhung von Vorsorgeleistungen | 5 | 8.2 | Altersguthaben | 11 |
| 4.5 | Unbezahlter Urlaub | 5 | 8.3 | Altersguthaben am Ende eines laufenden Kalenderjahres | 11 |
| 4.6 | Ende des Vorsorgeschutzes | 6 | 8.4 | Altersguthaben im Vorsorgefall und bei Austritt | 11 |
| 5 | Begriffe zur Lohnbestimmung | 6 | 8.5 | Gutschriften | 12 |
| 5.1 | Grundlohn | 6 | 8.6 | Bezüge | 12 |
| 5.2 | Mindestlohn für die Aufnahme | 7 | 8.7 | Verzinsung des Altersguthabens | 12 |
| 5.3 | Koordinationsabzug | 7 | 8.8 | Projiziertes Altersguthaben ohne Zins | 12 |
| 5.4 | Koordinierter Grundlohn | 7 | 8.9 | Projiziertes Altersguthaben mit Zins | 12 |
| 5.5 | BVG-Lohn | 7 | 9 | Altersleistungen | 13 |
| 5.6 | BVG-Lohn unkoordiniert | 7 | 9.1 | Teile gemäss Garantieniveau | 13 |
| 5.7 | UVG-Lohn | 7 | 9.2 | Grundsatz | 13 |
| 5.8 | Koordinierter UVG-Lohn | 7 | 9.3 | Altersrente | 13 |
| 5.9 | Grenzbeträge bei Teilinvalidität | 7 | 9.4 | Altersleistungen bei Kapitaloption | 13 |
| 5.10 | Grenzbeträge bei Teilpensionierung | 7 | 9.5 | Ordentliche Pensionierung und reglementarisches Referenzalter | 13 |
| 6 | Besondere Bestimmungen: Zusammenspiel des vollversicherten und des autonomen Teils | 7 | 9.6 | Vorzeitige Pensionierung | 13 |
| 6.1 | Grundsatz | 7 | 9.7 | Aufgeschobene Pensionierung | 14 |
| 6.2 | Versicherter Lohn (Ziffer 7) | 7 | 9.8 | Teilpensionierung | 14 |
| 6.3 | Altersguthaben (Ziffer 8) | 7 | 9.9 | Pensionierten-Kinderrente | 15 |
| 6.4 | Gutschriften (Ziffer 8.5) | 8 | 9.10 | Fristen | 15 |
| 6.5 | Bezüge (Ziffer 8.6) | 8 | 10 | Hinterlassenenleistungen | 15 |
| 6.6 | Austrittsleistung (Ziffer 12) | 8 | 10.1 | Teile gemäss Garantieniveau | 15 |
| 6.7 | Garantieausgleich | 8 | | | |

| | | | | | |
|-----------|--|-----------|------------------------|---|-----------|
| 10.2 | Grundsatz | 15 | 14.5 | Form der Leistung bei Geringfügigkeit | 28 |
| 10.3 | Ehegattenrente und Rente an eingetragene Partner | 15 | 14.6 | Erfüllungsort | 28 |
| 10.4 | Anspruch auf Hinterlassenenrente nach Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft | 16 | 15 | Überentschädigung und Koordination mit anderen Sozialversicherungen | 28 |
| 10.5 | Lebenspartnerrente (nicht bei eingetragener Partnerschaft) | 17 | 15.1 | Grundsatz | 28 |
| 10.6 | Waisenrente | 17 | 15.2 | Leistungskürzung bei ungerechtfertigten Vorteilen | 28 |
| 10.7 | Todesfallkapital | 18 | 15.3 | Koordination mit der Unfall- bzw. Militärversicherung | 29 |
| 10.8 | Beitragsrückgewähr | 18 | 15.4 | Leistungskürzung bei Selbstverschulden | 29 |
| 10.9 | Begünstigung | 19 | 15.5 | Vorleistungspflicht und Rückerstattung | 30 |
| 11 | Invaliditätsleistungen | 19 | 16 | Finanzierung der Vorsorgeleistungen | 30 |
| 11.1 | Grundsatz | 19 | 16.1 | Teile gemäss Garantieniveau | 30 |
| 11.2 | Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit | 20 | 16.2 | Grundsatz | 30 |
| 11.3 | Invalidität und Invaliditätsgrad | 20 | 16.3 | Dauer der Beitragspflicht | 30 |
| 11.4 | Befreiung von der Beitragszahlung | 20 | 16.4 | Zusammensetzung der Beiträge | 31 |
| 11.5 | Invalidenrente | 20 | 16.5 | Wahlmöglichkeit bei mehreren Sparplänen | 31 |
| 11.6 | Invaliden-Kinderrente | 21 | 16.6 | Freie Mittel des Vorsorgewerkes | 31 |
| 11.7 | Abstufung der Invalidenrente nach Invaliditätsgrad | 21 | 16.7 | Arbeitgeberbeitragsreserve | 31 |
| 11.8 | Änderung des Invaliditätsgrades | 21 | 16.8 | Sicherheitsfonds | 31 |
| 11.9 | Rückfall | 22 | 17 | Freiwilliger Einkauf | 31 |
| 11.10 | 1Provisorische Weiterversicherung | 22 | 17.1 | Teile gemäss Garantieniveau | 31 |
| 11.11 | Erlöschen der Invaliditätsleistungen | 22 | 17.2 | Grundsatz | 32 |
| 12 | Leistungen bei Austritt | 22 | 17.3 | Freiwilliger Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen | 32 |
| 12.1 | Teile gemäss Garantieniveau | 22 | 17.4 | Freiwilliger Einkauf in die vorzeitige Pensionierung | 32 |
| 12.2 | Grundsatz | 23 | 17.5 | Einschränkungen des freiwilligen Einkaufs | 33 |
| 12.3 | Höhe der Austrittsleistung | 23 | 18 | Weitere Bestimmungen | 33 |
| 12.4 | Verwendung der Austrittsleistung | 23 | 18.1 | Abtretung und Verpfändung | 33 |
| 12.5 | Barauszahlung der Austrittsleistung | 23 | 18.2 | Ansprüche gegen Dritte | 33 |
| 12.6 | Einschränkung der Barauszahlung | 23 | 18.3 | Datenschutz | 33 |
| 12.7 | Nachversicherung | 23 | 18.4 | Verjährung | 34 |
| 12.8 | Auflösung des Anschlussvertrages | 24 | 18.5 | Massnahmen bei Unterdeckung | 34 |
| 12.9 | Rückerstattung und Verrechnung | 24 | 18.6 | Teil- und Gesamtliquidation | 35 |
| 13 | Weitere Vorsorgeleistungen | 24 | 18.7 | AHV 21 | 35 |
| 13.1 | Anpassung an die Preisentwicklung | 24 | 19 | Schlussbestimmungen | 35 |
| 13.2 | Überschussbeteiligung | 24 | 19.1 | Lücken im Reglement | 35 |
| 13.3 | Beteiligungsform | 24 | 19.2 | Anpassung des Reglements | 35 |
| 13.4 | Übertragung eines Teils des Freizügigkeits- oder des Rentenanspruchs bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft | 24 | 19.3 | Massgebende Sprache | 35 |
| 13.5 | Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge – Grundsatz | 26 | 19.4 | Inkrafttreten | 35 |
| 13.6 | Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge – Vorbezug | 27 | Anhänge | | |
| 13.7 | Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge – Verpfändung | 27 | A1 | Beträge | |
| 14 | Fälligkeit und Auszahlungsmodalitäten | 27 | A2 | Beteiligungs- und Sanierungsmechanismus | |
| 14.1 | Begründung eines Leistungsanspruchs | 27 | A3 | Umwandlungsätze | |
| 14.2 | Zahlungsempfänger | 28 | Zusatzreglement | | |
| 14.3 | Fälligkeit | 28 | ZRA | Weiterversicherung nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung gemäss Art 47a BVG | |
| 14.4 | Auszahlung | 28 | | | |

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Pax, Sammelstiftung Balance (nachfolgend Stiftung genannt), erlässt der Stiftungsrat folgendes Vorsorgereglement:

1 Allgemeines

1.1 Anschluss

1.1.1

Der Arbeitgeber hat sich zum Zweck der Durchführung der beruflichen Vorsorge durch Abschluss eines Anschlussvertrages der Stiftung angeschlossen.

1.1.2

Das Vorsorgereglement umschreibt die Rechte und Pflichten der Stiftung, des Arbeitgebers und der versicherten Personen bzw. von deren Hinterlassenen. Die aufgrund des Vorsorgereglements entstehenden Ansprüche können lediglich gegenüber der Stiftung geltend gemacht werden.

1.2 Vorsorgeausweis und Vorsorgeplan

1.2.1

Die Stiftung erstellt für jede versicherte Person gemäss Ziffer 3.1 zu Beginn eines jeden Jahres einen Vorsorgeausweis.

1.2.2

Die versicherten Personen gemäss Ziffer 3.1 bzw. deren Hinterlassene haben im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf die im versicherten Vorsorgeplan aufgeführten Leistungen. Die Erbringung der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachfolgend BVG genannt) ist in jedem Fall gewährleistet.

1.3 Organisation der beruflichen Vorsorge

1.3.1

Die Stiftung bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge und schützt die versicherten Personen gemäss Ziffer 3.1 bzw. deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität.

1.3.2

Die Stiftung ist als Sammelstiftung gemäss Ziffer 2 organisiert und als solche im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.

1.3.3

Die Stiftung führt pro Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk, in welchem eine paritätische Vorsorgekommission zu bilden ist. Im Übrigen wird auf das Organisationsreglement und das Wahlreglement der Stiftung verwiesen.

1.3.4

Zur Sicherstellung der reglementarischen Leistungen

besteht zwischen der Stiftung als Versicherungsnehmerin und der Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (im Folgenden Pax genannt) als Versicherer ein Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag. Dieser umfasst die partielle Rückdeckung im gesamten Sparprozess (gemäss Garantieniveau) und die kongruente Rückdeckung der Risiken Tod und Invalidität. Grundlage des Kollektiv-Lebensversicherungsvertrags bildet der jeweils von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) genehmigte Kollektiv-Lebensversicherungstarif (im Folgenden Tarif genannt).

2 Anschluss, Vorsorgewerk, Pool und Stiftung

2.1 Ebenen der Stiftung

Die Stiftung umfasst die Ebenen Stiftung, Pool und Vorsorgewerk.

2.2 Vorsorgewerk

2.2.1

Die Stiftung führt pro angeschlossenen Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk.

2.2.2

Für den Sparprozess (Ansparen und Entsparen) besteht eine partielle Rückdeckung bei Pax.

2.2.3

Der Arbeitgeber wählt unter Einbezug und im Einverständnis mit seinem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung (gemäss Mitwirkungsgesetz SR 822.14) den Grad der partiellen Rückdeckung (Garantieniveau) für den Sparprozess seines Vorsorgewerks aus. Die zur Auswahl stehenden Garantieniveaus werden von der Stiftung vorgegeben.

2.2.4

Der Sparprozess setzt sich somit aus einem rückgedeckten Teil (sog. vollversicherter Teil) und einem nicht rückgedeckten Teil (sog. autonomer Teil) zusammen.

2.2.5

Für den Risikoprozess besteht eine kongruente Rückdeckung bei Pax.

2.3 Pool

2.3.1

Die Stiftung fasst Vorsorgewerke nach Regeln, die sie selber erlässt, nach Garantieniveau zu Risikogemeinschaften zusammen (Pools). Jede Risikogemeinschaft zeichnet sich durch interne Solidaritäten unter den Vorsorgewerken aus. So hat jede Risikogemeinschaft einen einheitlichen Deckungsgrad, eine einheitliche Sanierungs- und Beteiligungsregelung sowie gemeinschaftlich geführte versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungs-

reserven. Das Vermögen aller Vorsorgewerke einer Risikogemeinschaft wird gemeinschaftlich angelegt. Zwischen den Pools bestehen keine Solidaritäten.

2.3.2

Sämtliche Leistungen des Ansparprozesses werden anteilmässig gemäss Garantieniveau durch den jeweiligen Pool (autonomer Teil) und Pax (vollversicherter Teil) erbracht. Entsprechend findet per Jahresende ein Garantiausgleich (Rückführung der Altersguthaben auf die beiden Teile gemäss Garantieniveau) statt. Die Leistungen im Entsparprozess ergeben sich auf Basis der angesparten Altersguthaben sowie der Umwandlungssätze in den beiden Teilen und werden anteilmässig durch den jeweiligen Pool (autonomer Teil) und Pax (vollversicherter Teil) erbracht. Bei den Renten wird kein Garantiausgleich durchgeführt.

2.3.3

Es werden ein Rechnungskreis und damit auch ein Deckungsgrad pro Pool geführt. Pro Pool werden ein eigener Jahresabschluss und eine eigene Jahresrechnung erstellt.

2.3.4

Auf Stufe Vorsorgewerk wird kein Deckungsgrad geführt. Allfällige freie Mittel auf Stufe Vorsorgewerk gehören nicht zum verfügbaren Vermögen auf Stufe des Pools.

2.4 Stiftung

In der Bilanz und der Betriebsrechnung der Stiftung werden die Rechnungskreise der einzelnen Pools konsolidiert sowie auch die Rückkaufswerte der partiellen Rückdeckung dargestellt.

3 Personenkreis

3.1 Versicherte Personen

3.1.1

In die berufliche Vorsorge aufgenommen werden alle Arbeitnehmer des angeschlossenen Arbeitgebers, welche einem im Anschlussvertrag bezeichneten Personenkreis angehören und welche die Aufnahmebedingungen gemäss versichertem Vorsorgeplan erfüllen; ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität; ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zudem für das Risiko Alter, sofern nicht durch schriftliche Vereinbarung ein früherer Zeitpunkt festgelegt ist.

3.1.2

Selbstständigerwerbende Arbeitgeber können sich freiwillig dem Vorsorgewerk, in welchem ihre Arbeitnehmer versichert sind, anschliessen, wenn sie einem im Anschlussvertrag bezeichneten Personenkreis angehören. Bei Invalidität oder Tod infolge Unfalls besteht dabei ma-

ximal Anspruch auf Leistungen in der Höhe der nach BVG vorgeschriebenen gesetzlichen Mindestleistungen für obligatorisch versicherte Personen; Ziffer 15 ist anwendbar. Vorbehalten bleiben anderweitige Bestimmungen im versicherten Vorsorgeplan.

3.2 Nicht versicherte Personen

3.2.1

Arbeitnehmer mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag werden nicht in die berufliche Vorsorge aufgenommen. Vorbehalten bleibt Ziffer 3.3.

3.2.2

Personen, die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung einen Invaliditätsgrad von 70% oder mehr aufweisen, Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG, sowie Personen, welche das reglementarische Referenzalter gemäss Ziffer 9.5 bzw. 18.7 erreicht haben, werden nicht in die berufliche Vorsorge aufgenommen.

3.2.3

Personen, die von der Stiftung mit einem im Anschlussvertrag bezeichneten Personenkreis übernommen werden und die bereits von einer anderen Vorsorgeeinrichtung Leistungen beziehen, gelten im Umfang dieser Leistungspflicht nicht als versicherte Personen im Sinne dieses Vorsorgereglements. Anwartschaftliche Leistungen richten sich nach dem jeweils gültigen Vorsorgereglement des angeschlossenen Vorsorgewerks. Besondere Regelungen eines Übernahmevertrages bleiben vorbehalten.

3.2.4

Personen, die im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine kapitalisierte Leistung oder Rentenleistungen von der Stiftung erhalten, gelten nicht als versicherte Personen im Sinne dieses Vorsorgereglements.

3.3 Befristet angestellte Personen

Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind der beruflichen Vorsorge unterstellt, wenn

- das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an in der Stiftung versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats in der Stiftung versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses

in der Stiftung versichert.

4 Vorsorgeschutz

4.1 Beginn und Umfang des Vorsorgeschutzes

4.1.1

Der Vorsorgeschutz im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG (obligatorische berufliche Vorsorge) beginnt für obligatorisch zu versichernde Personen mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch mit Beginn des Anschlussvertrages.

4.1.2

Die Stiftung teilt den obligatorisch zu versichernden Personen Beginn und Umfang des Vorsorgeschutzes, welcher über die Mindestleistungen gemäss BVG hinausgeht (weitergehende berufliche Vorsorge), schriftlich mit.

4.1.3

Die Stiftung teilt zu versichernden selbstständigerwerbenden Arbeitgebern Beginn und Umfang des Vorsorgeschutzes schriftlich mit.

4.1.4

Bei Aufnahme in die berufliche Vorsorge sowie bei Änderungen der Vorsorgeleistungen erhält die versicherte Person einen Vorsorgeausweis, der die für sie geltenden Angaben über ihre berufliche Vorsorge enthält. Gesetzliche Bestimmungen bzw. das Vorsorgereglement und der versicherte Vorsorgeplan gehen vor.

4.2 Gesundheitsprüfung

4.2.1

Die Stiftung ist berechtigt, bei zu versichernden Personen eine Gesundheitsprüfung vorzunehmen und die Aufnahme in die weitergehende berufliche Vorsorge vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung abhängig zu machen. Die Gesundheitsprüfung kann mittels einer schriftlichen Gesundheitserklärung oder einer ärztlichen Untersuchung erfolgen.

4.2.2

Die zu versichernden Personen haben die gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten oder sich ärztlich untersuchen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung ist die Stiftung befugt, den Vertrag der überobligatorischen Vorsorge abzulehnen oder zu kündigen sowie die überobligatorischen Leistungen zu kürzen, zu verweigern und zurückzufordern, sofern sie dies innert sechs Monaten seit Kenntnis der Zuwiderhandlung geltend macht. Dies kann sie unabhängig davon, ob die verschwiegene oder unrichtig mitgeteilte Tatsache in einem Kausalzusammenhang mit dem versicherten bzw. eingetretenen Risiko steht.

4.2.3

Ist eine Gesundheitsprüfung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht durch die zu versichernde Person nicht möglich, so ist der Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität auf die Mindestleistungen gemäss BVG beschränkt.

4.3 Vorbehalt und Ablehnung der Aufnahme in die berufliche Vorsorge

4.3.1

Aufgrund der Gesundheitsprüfung kann die Stiftung bei zu versichernden Arbeitnehmern für die Risiken Tod und Invalidität aus gesundheitlichen Gründen einen Vorbehalt für höchstens fünf Jahre anbringen. Der Vorsorgeschutz im Umfang der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG wird mit keinem Vorbehalt belegt.

4.3.2

Bei zu versichernden selbstständigerwerbenden Arbeitgebern kann die Stiftung aus gesundheitlichen Gründen für die Risiken Tod und Invalidität

- im Umfang der obligatorischen beruflichen Vorsorge einen Vorbehalt für höchstens drei Jahre anbringen (ein von der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung angebrachter Vorbehalt wird angerechnet),
- im Umfang der weitergehenden beruflichen Vorsorge einen Vorbehalt für höchstens fünf Jahre anbringen.

4.3.3

Auf den durch die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworbenen Vorsorgeschutz wird grundsätzlich kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, die Stiftung übernimmt jedoch gegebenenfalls einen von der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung angebrachten Vorbehalt für die restliche Vorbehaltsdauer.

4.3.4

Fällt ein Schadenereignis, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, in die Vorbehaltsdauer, bleiben die Leistungen auch nach Ablauf der Vorbehaltsfrist bis zur Erschöpfung der Leistungsdauer reduziert.

4.4 Erhöhung von Vorsorgeleistungen

Die Stiftung behält sich vor, bei Erhöhungen der Vorsorgeleistungen bei den versicherten Personen eine Gesundheitsprüfung vorzunehmen. Die Bestimmungen gemäss den Ziffern 4.2 und 4.3 gelten sinngemäss für die zusätzlich zu versichernden Leistungen.

4.5 Unbezahlter Urlaub

4.5.1

Der unbezahlte Urlaub ist eine von der versicherten Person gewünschte, freiwillige und üblicherweise einmalige Auszeit von der Arbeit. Während des unbezahlten Urlaubs besteht das Arbeitsverhältnis weiter und es wird keine anderweitige, regelmässige Erwerbstätigkeit aufgenommen.

4.5.2

Ein unbezahlter Urlaub von weniger als einem Monat muss der Stiftung nicht gemeldet werden. In diesem Fall wird die Vorsorge vollumfänglich weitergeführt. Hingegen muss ein unbezahlter Urlaub mit einer Dauer von einem bis maximal zwölf Monaten der Stiftung durch den Arbeitgeber vor Antritt des Urlaubs schriftlich gemeldet werden. Dazu ist das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden, in welchem auch der Umfang der Vorsorge gewählt werden kann.

4.5.3

Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als zwölf Monaten erfolgt auf den Zeitpunkt des Beginns des unbezahlten Urlaubs ein Austritt aus der Vorsorge und der Vorsorgeschutz erlischt nach Ablauf der Nachversicherung.

4.5.4

Wird für die Dauer des unbezahlten Urlaubs keine Weiterführung der Vorsorge gewünscht, wird die Vorsorge unterbrochen und es sind keine Beiträge geschuldet. Der Vorsorgeschutz erlischt nach Ablauf der Nachversicherung.

4.5.5

Für die Dauer des unbezahlten Urlaubs bemessen sich die Beiträge am Umfang der weitergeführten Vorsorge. Für die Finanzierung der Vorsorgeleistungen gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Ziffer 16 des Vorsorgereglements sowie der versicherte Vorsorgeplan. Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer können eine vom versicherten Vorsorgeplan abweichende Aufteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge untereinander vereinbaren. Der Arbeitgeber bleibt für die Überweisung der gesamten Beiträge verpflichtet. Allfällige Änderungen des Vorsorgereglements, der Umwandlungssätze und des versicherten Vorsorgeplans nach Antritt des unbezahlten Urlaubs werden berücksichtigt.

4.6 Ende des Vorsorgeschutzes

4.6.1

Der Vorsorgeschutz endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern während der Dauer des Arbeitsverhältnisses kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen entsteht bzw. beginnt. Für neue Ursachen, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auftreten, besteht kein Vorsorgeschutz mehr. Des Weiteren endet der Vorsorgeschutz mit dem Wegfall der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Unterstellung unter das BVG bzw. mit dem Wegfall der Erfüllung der Aufnahmebedingungen gemäss dem versicherten Vorsorgeplan.

4.6.2

Nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bleibt der Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats (vgl. Ziffer 12.7).

4.6.3

Bei Auflösung des Anschlussvertrages und Abschluss eines neuen Anschlussvertrages mit der Stiftung aufgrund eines Wechsels des Garantieniveaus wechselt das gesamte Vorsorgewerk (aktiv versicherte Personen und sämtliche Rentenbezüger) den Pool. Die Ziffern 4.1 bis 4.3 kommen zur Anwendung.

4.6.4

Bei Auflösung des Anschlussvertrages ohne Wechsel des Garantieniveaus werden die Versicherungsverhältnisse der aktiv versicherten Personen und der Bezüger von Invaliditätsleistungen aufgelöst und der Vorsorgeschutz erlischt. Bezüglich der Bezüger von Alters- und Hinterlassenenrenten kann der austretende Anschluss zwischen Rentenmitnahme und Renteneinkauf wählen. Im Falle eines Renteneinkaufs wechselt dieser Rentenbestand in den Rentenpool der Stiftung und der Vorsorgeschutz für diese Rentenbezüger bleibt im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen für sie weiter bestehen. Im Falle einer Rentenmitnahme verlassen sämtliche Rentenbezüger die Stiftung und der Vorsorgeschutz erlischt.

4.6.5

Falls bei Auflösung des Anschlussvertrages durch die Stiftung die Versicherungsverhältnisse der Bezüger von Invaliditätsleistungen und/oder der Bezüger von Alters- und Hinterlassenenrenten nicht aufgelöst werden können, bleibt der Vorsorgeschutz in der Stiftung im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen weiterhin bestehen. Die sich daraus ergebenden administrativen Mehrkosten gemäss Kostenreglement werden im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages erhoben und belastet. Der Betrag für den Einkauf der Alters- und Hinterlassenenrenten in die Rückdeckung wird gemäss dem Teilliquidationsreglement und den Allgemeinen Anschlussbestimmungen in Rechnung gestellt.

4.6.6

Für die Auflösung des Anschlussvertrages kommen die betreffenden Bestimmungen des Anschlussvertrages, die Allgemeinen Anschlussbestimmungen und das Teilliquidationsreglement zur Anwendung.

5 Begriffe zur Lohnbestimmung

5.1 Grundlohn

5.1.1

Als Grundlohn gilt – vorbehältlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen zwischen der Stiftung und dem Arbeitgeber – bei Arbeitnehmern der bei Jahres- bzw. Versicherungsbeginn AHV-beitragspflichtige Jahreslohn (inklusive im Voraus zugesicherter Gratifikationen und anderer regelmässiger Zulagen). Lohnanteile, die bei anderen Arbeitgebern verdient werden, bleiben dabei unberücksichtigt.

5.1.2

Bei Arbeitnehmern, die weniger als ein Jahr lang beim angeschlossenen Arbeitgeber beschäftigt sind, und bei Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber sich unterjährig der Stiftung angeschlossen hat, gilt als Grundlohn – vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen – der bei Jahres- bzw. Versicherungsbeginn AHV-beitragspflichtige Lohn (inklusive im Voraus zugesicherter Gratifikationen und anderer, regelmässiger Zulagen), den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würden. Lohnanteile, die bei anderen Arbeitgebern verdient werden, bleiben dabei unberücksichtigt.

5.1.3

Bei selbstständigerwerbenden Arbeitgebern gilt als Grundlohn – vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen – das bei Jahres- bzw. Versicherungsbeginn AHV-beitragspflichtige gemeldete Jahreseinkommen, welches diese im Rahmen der Tätigkeit für die angeschlossene Firma erzielen. AHV-beitragspflichtiges Jahreseinkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, welches der Selbstständigerwerbende anderweitig erzielt, bleibt dabei unberücksichtigt.

5.1.4

Der maximal anrechenbare Grundlohn entspricht den im Anhang A1 genannten Lohnmaxima.

5.2 Mindestlohn für die Aufnahme

Der Mindestlohn für die Aufnahme in die berufliche Vorsorge ist im versicherten Vorsorgeplan festgelegt. Er entspricht maximal dem durch den Bundesrat festgelegten Betrag (vgl. Anhang A1 und Ziffer 5.9).

5.3 Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug ist im versicherten Vorsorgeplan festgelegt. Er entspricht in der Regel dem durch den Bundesrat festgelegten Betrag (vgl. Anhang A1 und Ziffer 5.9).

5.4 Koordinierter Grundlohn

Der koordinierte Grundlohn entspricht dem um den Koordinationsabzug verminderten Grundlohn.

5.5 BVG-Lohn

Der BVG-Lohn entspricht dem koordinierten Grundlohn, begrenzt auf den vom Bundesrat festgelegten maximal koordinierten Lohn (vgl. Anhang A1 und Ziffer 5.9).

5.6 BVG-Lohn unkoordiniert

Der BVG-Lohn unkoordiniert entspricht dem Grundlohn, begrenzt auf das vom Bundesrat festgelegte Lohnmaximum gemäss BVG (vgl. Anhang A1).

5.7 UVG-Lohn

Der UVG-Lohn entspricht dem Grundlohn, begrenzt auf den gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung

(UVG) vom Bundesrat für den versicherten Lohn festgelegten Höchstbetrag (vgl. Anhang A1 und Ziffer 5.9).

5.8 Koordinierter UVG-Lohn

Der koordinierte UVG-Lohn entspricht dem um den Koordinationsabzug verminderten UVG-Lohn.

5.9 Grenzbeträge bei Teilinvalidität

Bei Personen, die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung teilweise invalid sind, werden die Grenzbeträge der Ziffern 5.1.4, 5.2, 5.3, 5.5 und 5.7 entsprechend dem prozentualen Anteil des Teilrentenanspruchs gemäss Ziffer 11.7 gekürzt. Falls bei Teilinvalidität der minimal versicherte Lohn gemäss BVG zur Anwendung kommt, wird dieser nicht gekürzt.

5.10 Grenzbeträge bei Teilpensionierung

Sofern im Vorsorgeplan der Beschäftigungsgrad berücksichtigt wird, erfolgt bei einer Teilpensionierung gemäss Ziffer 9.8 eine Anpassung derselben Grenzbeträge, welche aufgrund des Beschäftigungsgrades angepasst werden.

6 Besondere Bestimmungen: Zusammenspiel des vollversicherten und des autonomen Teils

6.1 Grundsatz

In diesem Kapitel aufgeführte Bestimmungen regeln allfällige Besonderheiten, die sich im Zusammenspiel des im autonomen Teil und im vollversicherten Teil geführten Vorsorgekapitals ergeben können. Sie gelten ergänzend zu den übrigen Bestimmungen dieses Vorsorgereglements.

6.2 Versicherter Lohn (Ziffer 7)

6.2.1

Der versicherte Lohn gemäss Ziffer 7 wird anteilmässig gemäss Garantieniveau des Pools in einen autonomen und einen vollversicherten Teil aufgeteilt.

6.2.2

Anpassungen des versicherten Lohnes gemäss den Ziffern 7.4 und 7.5 erfolgen gemäss gewähltem Garantieniveau anteilmässig im autonomen und im vollversicherten Teil.

6.3 Altersguthaben (Ziffer 8)

6.3.1

Das Altersguthaben gemäss BVG wird anteilmässig gemäss Garantieniveau des Pools (gewähltes Garantieniveau) im autonomen und im vollversicherten Teil geführt.

Das reglementarische Altersguthaben wird grundsätzlich anteilmässig gemäss Garantieniveau des Pools (gewähl-

tes Garantieniveau) im autonomen und im vollversicherten Teil geführt.

6.3.2

Das gesamte reglementarische Altersguthaben bzw. das gesamte Altersguthaben gemäss BVG ergibt sich als Summe der im autonomen Teil und im vollversicherten Teil geführten reglementarischen Altersguthaben bzw. Altersguthaben gemäss BVG.

6.3.3

Bezüglich Verzinsung des Altersguthabens gemäss den Ziffern 8.3, 8.4, 8.5 und 8.7 ist einerseits zwischen dem autonomen Teil und dem vollversicherten Teil sowie andererseits zwischen dem BVG-Altersguthaben und dem überobligatorischen Altersguthaben zu unterscheiden.

6.3.4

Das BVG-Altersguthaben im autonomen Teil wird mit dem von der Stiftung festgelegten Zinssatz verzinst. Dieser Zinssatz ergibt sich aufgrund des Beteiligungs- und Sanierungsmechanismus (vgl. Ziffer 13.3 und Anhang A2).

Das BVG-Altersguthaben im vollversicherten Teil wird mit dem von Pax festgelegten Zinssatz verzinst.

6.3.5

Das überobligatorische Altersguthaben im autonomen Teil wird mit dem von der Stiftung festgelegten Zinssatz verzinst. Dieser Zinssatz ergibt sich aufgrund des Beteiligungs- und Sanierungsmechanismus (vgl. Ziffer 13.3 und Anhang A2).

Das überobligatorische Altersguthaben im vollversicherten Teil wird mit dem von Pax festgelegten Zinssatz verzinst.

6.4 Gutschriften (Ziffer 8.5)

Die Gutschriften gemäss Ziffer 8.5 werden grundsätzlich gemäss gewähltem Garantieniveau auf den autonomen Teil und den vollversicherten Teil aufgeteilt.

6.5 Bezüge (Ziffer 8.6)

6.5.1

Die Bezüge gemäss Ziffer 8.6 werden gemäss gewähltem Garantieniveau grundsätzlich anteilmässig dem autonomen Teil und dem vollversicherten Teil belastet.

6.5.2

Kann die Höhe des gewünschten Bezugs nicht durch die anteilmässige Entnahme gemäss Ziffer 6.5.1 gedeckt werden, so wird die fehlende Differenz vom noch vorhandenen Teil des Altersguthabens entnommen.

6.6 Austrittsleistung (Ziffer 12)

6.6.1

Sämtliche Leistungen des gesamten Sparprozesses (Ansparen und Entsparen) werden anteilmässig durch den autonomen Teil und den vollversicherten Teil erbracht.

6.6.2

Die Freizügigkeitsleistung einer aktiv versicherten Person wird in beiden Teilen berechnet als Maximum aus Altersguthaben gemäss den Ziffern 8.4 und 6.3, BVG-Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG bzw. Art. 18 FZG (vgl. Ziffer 6.3.3) und Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG (vgl. Ziffer 6.6.3) im Zeitpunkt des Austritts.

6.6.3

Der gesamte Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG ergibt sich als Summe der im autonomen Teil und im vollversicherten Teil geführten Mindestbeträge gemäss Art. 17 FZG.

6.6.4

Die gesamte Freizügigkeitsleistung ergibt sich als Summe der im autonomen Teil und im vollversicherten Teil berechneten Freizügigkeitsleistungen.

6.7 Garantiausgleich

6.7.1

Unter Garantiausgleich wird die Rückführung eines Altersguthabens einer aktiven versicherten Person oder eines Bezügers einer Invalidenrente gemäss Garantieniveau des Pools verstanden.

6.7.2

Der Garantiausgleich eines Altersguthabens umfasst einzig das reglementarische Altersguthaben. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG und der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG werden vom Garantiausgleich nicht erfasst.

6.7.3

Zunächst wird für den autonomen und den vollversicherten Teil des reglementarischen Altersguthabens die jeweilige Differenz zur Sollgrösse gemäss gewähltem Garantieniveau festgestellt.

6.7.4

Das reglementarische Altersguthaben wird durch den Garantiausgleich in einem der beiden Teile reduziert und im anderen Teil entsprechend erhöht. Die Höhe des gesamten reglementarischen Altersguthabens (beide Teile zusammen) wird durch den Garantiausgleich nicht verändert.

6.7.5

Es findet ein jährlicher Garantiausgleich sämtlicher Altersguthaben der aktiven versicherten Personen und Bezüger von Invalidenrenten im Rahmen des Jahresab-

schlusses per 31. Dezember statt (vgl. Ziffer 2.3.2).

Zudem wird unterjährig in folgenden Fällen beim jeweils betroffenen Altersguthaben ein Garantiausgleich durchgeführt:

- Austritt
- Vollpensionierung
- Tod

In allen anderen Fällen wird kein Garantiausgleich durchgeführt.

Schliesslich wird in folgenden Fällen bei der unterjährigen Leistungsbestimmung von gemäss gewähltem Garantieniveau verteilten Altersguthaben ausgegangen:

- Invalidisierung
- Teilpensionierung
- Erstellung eines Vorsorgeausweises (anwartschaftliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrente)

6.7.6

Bei den Renten und deren Vorsorgekapitalien findet kein Garantiausgleich statt. Durch die Umwandlung des im autonomen und im vollversicherten Teil geführten Altersguthabens mit den in beiden Teilen gültigen Umwandlungssätzen ergeben sich die von beiden Teilen erbrachten Altersrenten. Falls der Altersrentenbezüger stirbt, erbringen beide Teile die entsprechenden Hinterlassenenrenten, welche sich auf Basis der in beiden Teilen geführten Altersrenten und des versicherten Vorsorgeplans ergeben.

6.8 Übertragung eines Teils des Freizügigkeits- oder des Rentenanspruchs bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft (Ziffer 13.4)

6.8.1

Sämtliche Leistungen des gesamten Sparprozesses (Ansparen und Entsparen) werden anteilmässig durch den autonomen Teil und den vollversicherten Teil erbracht.

6.8.2

Eine Gutschrift bzw. eine Belastung infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft erfolgt gemäss gewähltem Garantieniveau anteilmässig im autonomen Teil und im vollversicherten Teil (vgl. Ziffer 6.5).

6.9 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Ziffern 13.5–13.7)

6.9.1

Das Altersguthaben wird grundsätzlich anteilmässig gemäss Garantieniveau des Pools im autonomen und im vollversicherten Teil geführt.

6.9.2

Eine Gutschrift (Rückzahlung eines Vorbezugs) bzw. eine Belastung (Vorbezug bzw. Pfandverwertung) im Rahmen der Wohneigentumsförderung erfolgt gemäss gewähltem Garantieniveau anteilmässig im autonomen Teil und im vollversicherten Teil.

6.10 Altersleistungen (Ziffer 9)

6.10.1

Bezüglich Umwandlung des Altersguthabens in eine Altersrente ist einerseits zwischen dem autonomen Teil und dem vollversicherten Teil sowie andererseits zwischen dem BVG-Altersguthaben und dem überobligatorischen Altersguthaben zu unterscheiden.

6.10.2

Die Altersrente (ordentlich, vorzeitig und aufgeschoben) ist die Summe der Altersrente aus dem autonomen und dem vollversicherten Teil.

- Altersrente aus dem autonomen Teil:
Das zum Zeitpunkt der Pensionierung im autonomen Teil vorhandene BVG-Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das BVG-Altersguthaben (vgl. Anhang A3) addiert zu dem Rententeil, der sich aus dem zum Zeitpunkt der Pensionierung im autonomen Teil vorhandenen überobligatorischen Altersguthaben multipliziert mit dem überobligatorischen Umwandlungssatz (vgl. Anhang A3) ergibt.
 - Altersrente aus dem vollversicherten Teil:
Das zum Zeitpunkt der Pensionierung im vollversicherten Teil vorhandene BVG-Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das BVG-Altersguthaben (vgl. Dokument «Umwandlungssätze») addiert zu dem Rententeil, der sich aus dem zum Zeitpunkt der Pensionierung im vollversicherten Teil vorhandenen überobligatorischen Altersguthaben multipliziert mit dem überobligatorischen Umwandlungssatz (vgl. Dokument «Umwandlungssätze») ergibt.
- Für die Bestimmung der Altersrente einer vorzeitigen Pensionierung werden die Umwandlungssätze reduziert und für die Bestimmung der Altersrente einer aufgeschobenen Pensionierung werden sie erhöht (vgl. Anhang A3 und Dokument «Umwandlungssätze»).

6.10.3

Der gemäss Ziffer 6.10.2 im vollversicherten Teil bestimmten Altersrente wird eine Vergleichsrechnung (vgl. Dokument «Umwandlungssätze») gegenübergestellt.

Die aus der Vergleichsrechnung im vollversicherten Teil resultierende Altersrente entspricht dabei der Summe aus

- dem zum Zeitpunkt der Pensionierung im vollversicherten Teil vorhandenen BVG-Altersguthaben multipliziert mit dem gesetzlichen Mindestumwandlungssatz (vgl. Dokument «Umwandlungssätze») und
- dem zum Zeitpunkt der Pensionierung im vollversicherten Teil vorhandenen überobligatorischen Alters-

guthaben multipliziert mit dem überobligatorischen Umwandlungssatz und einem tarifarisch festgelegten Faktor (vgl. Dokument «Umwandlungssätze»).

6.10.4

Die Altersrente im vollversicherten Teil entspricht dem höheren Wert der gemäss Ziffer 6.10.2 und 6.10.3 berechneten Altersrenten. Die Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen gemäss BVG wird gewährleistet.

6.10.5

Bei einem Bezug eines Teils der Altersleistung in Renten- oder Kapitalform wird das Altersguthaben wie folgt belastet: Die im autonomen Teil und im vollversicherten Teil geführten Altersguthaben werden anteilmässig gemäss gewähltem Garantieniveau belastet. Dabei werden das BVG-Altersguthaben und das überobligatorische Altersguthaben in beiden Teilen proportional gemäss gesamtem Vorsorgeverhältnis belastet.

6.11 Invaliditätsleistungen (Ziffer 11)

Sämtliche Leistungen des Risikoprozesses vor Eintritt des Vorsorgefalls Alter bzw. Erreichen des reglementarischen Referenzalters der versicherten Personen sind kongruent rückgedeckt. Im Leistungsfall erhält die Stiftung alle Leistungen laufend von Pax. Die Stiftung ist Leistungserbringerin gegenüber der anspruchsberechtigten Person.

6.12 Hinterlassenenleistungen (Ziffer 10)

6.12.1

Sämtliche Leistungen des Risikoprozesses vor Eintritt des Vorsorgefalls Alter bzw. Erreichen des reglementarischen Referenzalters der versicherten Personen sind kongruent rückgedeckt. Im Leistungsfall erhält die Stiftung alle Leistungen laufend von Pax. Die Stiftung ist Leistungserbringerin gegenüber der anspruchsberechtigten Person.

6.12.2

Stirbt ein Bezüger einer von der Stiftung ausgerichteten Altersrente, so werden die Hinterlassenenleistungen anhand der aus dem vollversicherten Teil und der allfällig aus dem autonomen Teil erbrachten Altersleistung gemäss versichertem Vorsorgeplan bemessen.

6.12.3

Stirbt eine versicherte Person, so kann der überlebende Ehegatte/Ehegattin anstelle der Rente eine Kapitalabfindung verlangen. Die Höhe der Kapitalabfindung bestimmt sich im autonomen Teil aufgrund der technischen Grundlagen des Pools und im vollversicherten Teil aufgrund des Tarifs von Pax.

6.12.4

Die gesamte reglementarische Hinterlassenenleistung gemäss Ziffer 6.12.2 bzw. die gesamte Hinterlassenenleistung gemäss BVG ergibt sich als Summe aus der durch den autonomen Teil und aus der durch den vollversicherten

Teil jeweils erbrachten reglementarischen Hinterlassenenleistung bzw. Hinterlassenenleistung gemäss BVG.

6.13 Überentschädigung und Koordination mit anderen Sozialversicherungen (Ziffer 15)

6.13.1

Sämtliche Leistungen des gesamten Sparprozesses (Ansparen und Entsparen) werden anteilmässig durch den autonomen Teil und den vollversicherten Teil erbracht.

6.13.2

Eine Leistungskürzung infolge Überentschädigung bzw. Koordination mit anderen Sozialversicherungen erfolgt je nach Leistung entweder gemäss gewähltem Garantieniveau anteilmässig im autonomen Teil und im vollversicherten Teil (vgl. Ziffer 6.10, 6.12.2 und 6.12.4) oder ausschliesslich im vollversicherten Teil (vgl. Ziffer 6.11, 6.12.1 und 6.12.3).

6.14 Mindestleistungen gemäss BVG

Die Einhaltung der Mindestleistungen gemäss BVG erfolgt stets über das gesamte Vorsorgeverhältnis (Gesamtheit beider Teile).

7 Versicherter Lohn

7.1 Teile gemäss Garantieniveau

7.1.1

In diesem Kapitel wird grundsätzlich auf das gesamte Vorsorgeverhältnis (Gesamtheit beider Teile) eingegangen. Bestimmungen, welche sich auf einen einzelnen Teil (autonomer Teil oder vollversicherter Teil) beziehen, sind ausdrücklich gekennzeichnet.

7.1.2

Besondere Bestimmungen zur Funktionsweise der beiden Teile finden sich in Ziffer 6.2.

7.2 Versicherter Lohn

Als versicherter Lohn gilt der im versicherten Vorsorgeplan umschriebene Lohn.

7.3 Minimal versicherter Lohn

Der minimal versicherte Lohn ist im versicherten Vorsorgeplan festgelegt. Er entspricht mindestens dem durch den Bundesrat festgelegten Betrag (vgl. Anhang A1).

7.4 Anpassungen des versicherten Lohnes

7.4.1

Anpassungen des versicherten Lohnes erfolgen grundsätzlich per 1. Januar eines Kalenderjahres. Bei einer Lohnänderung ab 10% des Jahreslohnes oder ab CHF 10'000.00 kann der versicherte Lohn in Absprache zwischen dem Arbeitgeber, der versicherten Person und der Stiftung auch unterjährig angepasst werden. Eine Gesundheitsprüfung gemäss Ziffer 4.2 bleibt vorbehalten.

7.4.2

Sinkt der Lohn während des Kalenderjahres vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Beschäftigungsmangel, Elternschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, behält der versicherte Jahreslohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a Obligationenrecht (OR) bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR, ein Urlaub des anderen Elternteils nach Art. 329g und 329g^{bis} OR, ein Betreuungsurlaub nach Art. 329i OR oder ein Adoptionsurlaub nach Art. 329j OR dauert. Auf schriftliches Verlangen der versicherten Person wird der versicherte Lohn jedoch herabgesetzt. Dies hat eine Kürzung der versicherten Leistungen zur Folge, sofern nicht wegen Invalidität die ganze oder teilweise Befreiung von der Beitragszahlung eintritt (vgl. Ziffer 11.4).

7.4.3

Bei Invalidität bleibt der versicherte Lohn unverändert. Eine Anpassung des versicherten Lohnes im Rahmen einer verbleibenden Erwerbsfähigkeit von mehr als 30% ist abhängig vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung gemäss Ziffer 4.2.

7.5 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes

7.5.1

Reduziert sich der Lohn einer versicherten Person um höchstens die Hälfte, nachdem sie das 58. Altersjahr vollendet hat, und ist die Reduktion nicht mit einer Teilpensionierung gemäss Ziffer 9.8 verbunden, kann sie die Vorsorge für den bisherigen versicherten Lohn weiterführen.

7.5.2

Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes kann höchstens bis zum reglementarischen Referenzalter erfolgen.

7.5.3

Die Beitragspflicht ist in nachfolgender Ziffer 16.2.2 geregelt.

8 Altersguthaben

8.1 Teile gemäss Garantieniveau

8.1.1

In diesem Kapitel wird grundsätzlich auf das gesamte Vorsorgeverhältnis (Gesamtheit beider Teile) eingegangen. Bestimmungen, welche sich auf einen einzelnen Teil (autonomer Teil oder vollversicherter Teil) beziehen, sind ausdrücklich gekennzeichnet.

8.1.2

Besondere Bestimmungen zur Funktionsweise der beiden Teile finden sich in den Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5.

8.2 Altersguthaben

Das Altersguthaben einer versicherten Person besteht aus

- dem BVG-Altersguthaben und
- dem überobligatorischen Altersguthaben.

8.3 Altersguthaben am Ende eines laufenden Kalenderjahres

Das Altersguthaben (vgl. Ziffer 8.2) einer versicherten Person setzt sich am Ende eines Kalenderjahres zusammen aus

- dem Altersguthaben am Ende des Vorjahres,
- den im laufenden Kalenderjahr erfolgten Gutschriften gemäss Ziffer 8.5, abzüglich den im laufenden Kalenderjahr erfolgten Bezügen gemäss Ziffer 8.6,
- den Zinsen für das laufende Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Valuta der Gutschriften und Bezüge und
- den unverzinsten Altersgutschriften für das laufende Kalenderjahr.

8.4 Altersguthaben im Vorsorgefall und bei Austritt

8.4.1

Das Altersguthaben (vgl. Ziffer 8.2) einer versicherten Person setzt sich bei Tod, bei Pensionierung oder bei Austritt zusammen aus

- dem Altersguthaben am Ende des Vorjahres,
- den im laufenden Kalenderjahr erfolgten Gutschriften gemäss Ziffer 8.5, abzüglich den im laufenden Kalenderjahr erfolgten Bezügen gemäss Ziffer 8.6,
- den Zinsen pro rata temporis für das laufende Kalenderjahr bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Todes, der Pensionierung oder des Austritts unter Berücksichtigung der Valuta der Gutschriften und Bezüge und
- den unverzinsten Altersgutschriften pro rata temporis für das laufende Kalenderjahr bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Todes, der Pensionierung oder des Austritts.

8.4.2

Bei einem Invaliditätsgrad von 70% oder mehr wird das Altersguthaben (vgl. Ziffer 8.2) während der Dauer der Invalidität mit Zins und Altersgutschriften bis zum reglementarischen Referenzalter unter Berücksichtigung der Ziffer 18.7 weitergeführt. Die Altersgutschriften bemessen sich auf der Grundlage des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohnes und des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit geltenden Sparplans. Gutschriften und Bezüge von Vorsorgemitteln im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sowie Wiedereinkäufe aufgrund von Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden im Altersguthaben berücksichtigt.

8.4.3

Bei Teilinvalidität wird das im Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität vorhandene Altersguthaben (vgl. Ziffer 8.2)

entsprechend der Rentenabstufung gemäss Ziffer 11.7 in zwei Teile geteilt. Das dem Invaliditäts-Teil entsprechende Altersguthaben wird gemäss Ziffer 8.4.2 weitergeführt, wobei der versicherte Lohn ebenfalls entsprechend der Rentenabstufung angepasst wird. Das der verbleibenden versicherten Erwerbstätigkeit zugewiesene Altersguthaben ist dem Altersguthaben einer aktiven versicherten Person gleichgestellt. Bezüge aufgrund von Scheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden zuerst dem aktiven Teil der versicherten Person entsprechenden Altersguthaben entnommen. Gutschriften werden nur dem aktiven Teil gutgeschrieben. Vorbehalten bleiben die Fälle, die gemäss Ziffer 11.10 versichert sind.

8.5 Gutschriften

8.5.1

Als Gutschriften gelten

- eingebrachte Freizügigkeitsleistungen,
- freiwillige Einkäufe gemäss Ziffer 17 und Wiedereinkäufe aufgrund der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft,
- Überträge von Vorsorgemitteln im Falle der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft,
- Rückzahlungen von Vorbezügen für den Erwerb von Wohneigentum gemäss den Ziffern 13.6.5 und 13.6.6 sowie
- Überschussanteile gemäss Ziffer 13.2.

8.5.2

Von

- einer eingebrachten Freizügigkeitsleistung,
- einem Wiedereinkauf infolge Scheidung oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft,
- einem Übertrag von Vorsorgemitteln im Falle der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder
- einer Rückzahlung eines Vorbezugs für den Erwerb von Wohneigentum

wird derjenige Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, der bei der Übertragung zur Anwendung gelangte. Freiwillige Einkäufe gemäss Ziffer 17 und Überschussanteile gemäss Ziffer 13.2 werden dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben.

8.6 Bezüge

8.6.1

Als Bezüge gelten

- Überträge von Vorsorgemitteln im Falle der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft,
- Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum gemäss den Ziffern 13.5 und 13.6 sowie
- der Teil des Altersguthabens, der für die Teilpensionierung gemäss Ziffer 9.6 bzw. 9.7 verwendet wurde.

8.6.2

Diese Bezüge werden im Zeitpunkt der Auszahlung proportional gemäss gesamtem Vorsorgeverhältnis dem BVG-Altersguthaben und dem überobligatorischen Altersguthaben in beiden Teilen belastet. Der überobligatorische Anteil für Überträge von Vorsorgemitteln und für Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum wird zuerst dem Sparkonto gemäss Ziffer 17.4.3, dann dem Sparkonto gemäss Ziffer 17.3.4 und zuletzt dem übrigen überobligatorischen Altersguthaben belastet.

8.7 Verzinsung des Altersguthabens

8.7.1

Alle zur Anwendung kommenden Zinssätze werden jeweils am Ende des Kalenderjahres für das Folgejahr festgelegt. Zusätzlich kann der Stiftungsrat eine rückwirkende Zusatzverzinsung für die am 31.12. versicherten Personen des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung der Bestimmungen gemäss Art. 46 BVV2 beschliessen.

8.7.2

Die Stiftung kann für das im autonomen Teil und Pax für das im vollversicherten Teil geführte Altersguthaben basierend auf dem freiwillig versicherten Lohnteil gemäss Ziffer 7.5 sowie bei aufgeschobener Pensionierung gemäss Ziffer 9.7 für das Altersguthaben nach dem regulatorischen Referenzalter einen von den vorstehenden Ziffern abweichenden Zinssatz festlegen.

8.8 Projiziertes Altersguthaben ohne Zins

Das projizierte Altersguthaben ohne Zins wird ermittelt aus dem Altersguthaben am Ende des laufenden Kalenderjahres (vgl. Ziffer 8.3) und der Summe der Altersgutschriften für die bis zur ordentlichen Pensionierung fehlenden Jahre ohne Zins.

8.9 Projiziertes Altersguthaben mit Zins

8.9.1

Das projizierte Altersguthaben mit Zins wird ermittelt aus dem Altersguthaben am Ende des laufenden Kalenderjahres (vgl. Ziffer 8.3) inklusive Zins bis zur ordentlichen Pensionierung und der Summe der Altersgutschriften für die bis zur ordentlichen Pensionierung fehlenden Jahre samt Zins. Der Projektionszinssatz, welcher im autonomen Teil und im vollversicherten Teil zur Anwendung gelangt, wird durch die Stiftung festgelegt.

8.9.2

Beim projizierten Altersguthaben handelt es sich nicht um einen verbindlichen Wert, da die Projektion auf Annahmen beruht. Die tatsächliche Höhe des künftigen Altersguthabens kann davon erheblich abweichen.

9 Altersleistungen

9.1 Teile gemäss Garantieniveau

9.1.1

In diesem Kapitel wird grundsätzlich auf das gesamte Vorsorgeverhältnis (vollversicherter und autonomer Teil) eingegangen. Bestimmungen, welche sich auf einen einzelnen Teil (autonomer Teil oder vollversicherter Teil) beziehen, sind ausdrücklich gekennzeichnet.

9.1.2

Besondere Bestimmungen zur Funktionsweise der beiden Teile finden sich zudem in Ziffer 6.10.

9.2 Grundsatz

9.2.1

Erreicht eine versicherte Person das reglementarische Referenzalter, entsteht gemäss versichertem Vorsorgeplan Anspruch auf folgende Leistungen:

- lebenslängliche Altersrente
- Pensionierten-Kinderrente

9.2.2

Es besteht die Möglichkeit, die Altersleistungen in Kapitalform zu beziehen (vgl. Ziffer 9.4).

9.2.3

Die Überentschädigung und die Koordination der Altersleistungen aus beruflicher Vorsorge sind in nachfolgender Ziffer 15 geregelt.

9.3 Altersrente

9.3.1

Übt die versicherte Person keine Kapitaloption aus, entstehen bei Pensionierung die Rentenansprüche gemäss Ziffer 9.2.1.

9.3.2

Die Höhe der Altersrente bestimmt sich gemäss Ziffer 6.10.

9.4 Altersleistungen bei Kapitaloption

9.4.1

Auf Verlangen der versicherten Person gelangt unter Vorbehalt von Ziffer 17.2.3 anstelle der Altersrente ein Alterskapital (Kapitaloption) zur Auszahlung. Die Höhe des Alterskapitals bestimmt sich aufgrund des zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens gemäss Ziffer 8.4. In diesem Fall entfallen sämtliche Ansprüche der versicherten Person und von deren Hinterlassenen. Bei einem Invaliditätsgrad von 70% oder mehr besteht kein Anspruch auf Bezug des Alterskapitals.

Für den Kapitalbezug bei Teilinvalidität gilt das Vorangehende sinngemäss bezogen auf das der verbleibenden versicherten Erwerbstätigkeit zugewiesene Altersgut-

haben gemäss Ziffer 8.4.3. Massgebend ist der Erwerbsfähigkeitsgrad zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Kapitalbezug.

9.4.2

Die versicherte Person kann die Kapitaloption auf einen Teil des Altersguthabens beschränken. In diesem Fall entfallen sämtliche Ansprüche der versicherten Person und von deren Hinterlassenen auf Leistungen, die sich auf der Basis jenes Altersguthabens ergeben, das für den Bezug des Alterskapitals verwendet wird. Die Belastung des Altersguthabens bestimmt sich gemäss Ziffer 6.10.5.

9.4.3

Bei verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden versicherten Personen bedarf es bei der Kapitaloption der schriftlichen Zustimmung des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners.

9.4.4

Die versicherte Person muss eine Kapitaloption unter Beachtung von Ziffer 9.10 bei der Stiftung eingereicht haben. Bei voller Invalidität zum Zeitpunkt der Antragstellung ist kein Kapitalbezug möglich.

9.4.5

Bei Teilpensionierung gemäss Ziffer 9.8 hat die gestellte Kapitaloption auch für jeden weiteren Teilpensionierungsschritt Gültigkeit, es sei denn, die Option wird rechtzeitig unter Wahrung der Frist gemäss Ziffer 9.10 widerrufen. Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Dies gilt auch, wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Grundlohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres.

9.5 Ordentliche Pensionierung und reglementarisches Referenzalter

Das reglementarische Referenzalter für die ordentliche Pensionierung wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres erreicht unter Berücksichtigung von Ziffer 18.7.

Ein Altersrücktritt ist frühestens ab vollendetem 58. Altersjahr vorgesehen.

9.6 Vorzeitige Pensionierung

9.6.1

Die vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich. Auf diesen Termin hin kann die versicherte Person die Altersleistung ganz oder teilweise beziehen. Es ist ein schriftlicher Antrag mit Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter Beachtung von Ziffer 9.10 bei der Stiftung einzureichen. Der teilweise vorzeitige Bezug der Altersleistung

richtet sich nach den Bestimmungen über die Teilpensionierung gemäss Ziffer 9.8.

9.6.2

Die Altersleistung wird gleich wie bei der ordentlichen Pensionierung auf der Basis des zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung in beiden Teilen vorhandenen Altersguthabens (vgl. Ziffer 8.4) berechnet, wobei für die Bestimmung der Altersrente die Umwandlungssätze (vgl. Anhang A3 und Dokument «Umwandlungssätze») reduziert werden.

9.6.3

Versicherte Personen, die nicht voll erwerbsfähig sind, können sich erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen IV-Entscheidens, in Ausnahmefällen nach Abschluss anderer Abklärungen betreffend die Arbeitsfähigkeit, im Rahmen der verbleibenden versicherten Erwerbstätigkeit vorzeitig pensionieren lassen. Bei einem Invaliditätsgrad von 70% oder mehr ist keine vorzeitige Pensionierung möglich.

9.6.4

Mit der vorzeitigen Pensionierung endet der anwartschaftliche Anspruch auf Leistungen bei Invalidität. Bei teilweiser vorzeitiger Pensionierung reduziert sich der anwartschaftliche Anspruch auf Leistungen bei Invalidität entsprechend dem Grad des Pensionierungsschritts. Dies gilt auch für ein allfällig gemäss Vorsorgeplan versichertes Todesfallkapital.

9.7 Aufgeschobene Pensionierung

9.7.1

Bei Fortdauern der Erwerbstätigkeit nach dem reglementarischen Referenzalter kann die versicherte Person die Pensionierung ganz oder teilweise aufschieben. Die versicherte Person muss einen Antrag unter Beachtung von Ziffer 9.10 einreichen. Die versicherte Person kann wählen, ob während der Zeit der aufgeschobenen Pensionierung Sparbeiträge geleistet werden oder nicht. Dieser Antrag muss die schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers enthalten. Der Aufschub der ganzen Altersleistung ist möglich, solange der Grundlohn der versicherten Person nicht unter den Mindestlohn gemäss Ziffer 5.2 fällt. Der teilweise Aufschub der Altersleistung richtet sich nach den Bestimmungen über die Teilpensionierung gemäss Ziffer 9.8.

9.7.2

Die Pensionierung kann längstens bis zum Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden. Bei einem früher gewünschten Ende des Aufschubs der Pensionierung muss ein entsprechender Antrag unter Beachtung von Ziffer 9.10 bei der Stiftung eingereicht werden.

9.7.3

Nach Erreichen des reglementarischen Referenzalters endet der anwartschaftliche Anspruch auf Leistungen

bei Invalidität und auf ein allfällig gemäss Vorsorgeplan versichertes Todesfallkapital. Die Beitragspflicht ist in nachfolgender Ziffer 16.3.4 geregelt.

9.7.4

Bei Beendigung der aufgeschobenen Pensionierung besteht kein Anspruch auf eine Austrittsleistung, sondern es wird eine Altersleistung ausgerichtet. Die Altersleistung wird im Fall der aufgeschobenen Pensionierung gleich wie bei der ordentlichen Pensionierung auf der Basis des zum Zeitpunkt der aufgeschobenen Pensionierung in beiden Teilen vorhandenen Altersguthabens (vgl. Ziffer 8.4) berechnet, wobei für die Bestimmung der Altersrente die Umwandlungssätze (vgl. Anhang A3 und Dokument «Umwandlungssätze») erhöht werden.

9.7.5

Stirbt die versicherte Person während der Aufschubzeit, so gelten für die Festsetzung der Hinterlassenenleistungen die Bestimmungen, als wäre sie zum Zeitpunkt des Todes Altersrentenbezüger geworden.

9.7.6

Eine vor dem reglementarischen Referenzalters gestellte Kapitaloption bleibt weiterhin gültig.

9.8 Teilpensionierung

9.8.1

Eine Teilpensionierung kann in höchstens fünf Schritten erfolgen unter Beachtung von Ziffer 9.4.5. Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistung betragen. Der nachfolgende Teilbezug muss mindestens 10% der Altersleistung betragen.

9.8.2

Die Teilpensionierung muss mit einer entsprechenden angemessenen Reduktion des Grundlohns einhergehen. Der Anteil der bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen. Die ganze Altersleistung ist zu beziehen, wenn der Grundlohn der versicherten Person unter den Mindestlohn gemäss Ziffer 5.2 fällt. Eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades bzw. des Grundlohns wird nach einer Teilpensionierung nicht mehr versichert. Es ist ein schriftlicher Antrag mit einer Bestätigung des Arbeitgebers betreffend die Erfüllung der Voraussetzungen unter Beachtung von Ziffer 9.10 bei der Stiftung einzureichen.

9.8.3

Der Anspruch auf Altersleistung richtet sich nach dem Grad des Pensionierungsschritts. Bei jedem Pensionierungsschritt kommt der jeweils gültige Umwandlungssatz (vgl. Anhang A3 und Dokument «Umwandlungssätze») zur Anwendung.

9.8.4

Die steuerliche Behandlung der Teilpensionierung richtet

sich nach dem eidgenössischen und dem kantonalen Steuerrecht. Die versicherte Person hat sich diesbezüglich vorgängig bei der für sie zuständigen Steuerbehörde zu informieren. Die Stiftung haftet nicht für nachteilige steuerliche Beurteilungen.

9.9 Pensionierten-Kinderrente

9.9.1

Der Bezüger einer Altersrente hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen kann, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Die Bestimmungen der Ziffer 10.6 sind sinngemäss anwendbar. Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente richtet sich nach der Höhe der ausgerichteten Altersrente und dem versicherten Vorsorgeplan.

9.9.2

Besteht gleichzeitig ein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente, wird die höhere der beiden Renten ausbezahlt.

9.10 Fristen

Spätestens einen Monat vor Eintritt des gewünschten Ereignisses sind die folgenden Begehren schriftlich einzureichen:

- Kapitaloption (vgl. Ziffer 9.4.1)
- Antrag auf vorzeitige Pensionierung (vgl. Ziffer 9.6.1)
- Antrag auf aufgeschobene Pensionierung (vgl. Ziffer 9.7.1)
- Antrag auf Beendigung des Aufschubs (vgl. Ziffer 9.7.2)
- Antrag auf Teilpensionierung (vgl. Ziffer 9.8.2)
- Antrag auf Verwendung von Vorsorgemitteln zum eigenen Bedarf (vgl. Ziffer 13.5.5)

Die Weiterführung der Versicherung im bisherigen Umfang (Art. 47a BVG) muss von der versicherten Person bis spätestens einen Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber bei der Stiftung schriftlich beantragt werden.

10 Hinterlassenenleistungen

10.1 Teile gemäss Garantieniveau

10.1.1

In diesem Kapitel wird grundsätzlich auf das gesamte Vorsorgeverhältnis (Gesamtheit beider Teile) eingegangen. Bestimmungen, welche sich auf einen einzelnen Teil (autonomer Teil oder vollversicherter Teil) beziehen, sind ausdrücklich gekennzeichnet.

10.1.2

Besondere Bestimmungen zur Funktionsweise der beiden Teile finden sich in Ziffer 6.12.

10.2 Grundsatz

10.2.1

Stirbt die versicherte Person, entsteht gemäss versichertem Vorsorgeplan Anspruch auf folgende Leistungen:

- Ehegattenrente, Rente an eingetragene Partner
- Lebenspartnerrente
- Waisenrente
- Vollwaisenrente
- Todesfallkapital

10.2.2

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, wenn die versicherte Person/der Verstorbene

- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, in der Stiftung versichert war oder
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, zu mindestens 40% in der Stiftung versichert war oder
- minderjährig invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, zu mindestens 40% in der Stiftung versichert war oder
- im Zeitpunkt des Todes von der Stiftung eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

10.2.3

Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen entsteht mit dem Tod eines Bezügers einer von der Stiftung ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

10.2.4

Die Überentschädigung und die Koordination der Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge sind in nachfolgender Ziffer 15 geregelt.

10.2.5

Allfällige Guthaben infolge freiwilligen Einkaufs gemäss den Ziffern 17.3.4 und 17.4 dienen nicht zur Finanzierung der Hinterlassenenrenten und werden bei der Bemessung von deren Höhe nicht berücksichtigt, sondern beim Tod der versicherten Person vor ihrer Pensionierung bzw. vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters als Beitragsrückgewähr gemäss Ziffer 10.8 ausbezahlt.

10.3 Ehegattenrente und Rente an eingetragene Partner

10.3.1

Die überlebende eingetragene Partnerin bzw. der über-

lebende eingetragene Partner hat die gleiche Rechtsstellung wie der überlebende Ehegatte. Die Ziffern 10.3.2 bis 10.3.9 gelten sinngemäss auch für die überlebende eingetragene Partnerin bzw. den überlebenden eingetragenen Partner.

10.3.2

Stirbt eine versicherte Person oder ein Bezüger einer von der Stiftung ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente gemäss versichertem Vorsorgeplan, vorbehältlich Ziffer 9.7.5.

10.3.3

Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person bzw. als der verstorbene Rentenbezüger der Stiftung, wird die Rente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1% der vollen Ehegattenrente gekürzt.

10.3.4

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person bzw. des Rentenbezügers der Stiftung, wird die Hinterlassenenrente auf folgenden Prozentsatz herabgesetzt:

- Eheschliessung während des 66. Altersjahres: 80%
- Eheschliessung während des 67. Altersjahres: 60%
- Eheschliessung während des 68. Altersjahres: 40%
- Eheschliessung während des 69. Altersjahres: 20%
- Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahres: 0%

Gegebenenfalls wird die wegen grosser Altersdifferenz gekürzte Rente (vgl. Ziffer 10.3.3) mit diesem Ansatz multipliziert.

10.3.5

Hat die versicherte Person bzw. der Rentenbezüger der Stiftung nach Vollendung des 65. Altersjahres geheiratet und litt sie bzw. er zu diesem Zeitpunkt an einer schweren Krankheit oder Unfallfolge, die ihr bzw. ihm bekannt sein musste, wird keine Ehegattenrente ausgerichtet, falls die versicherte Person bzw. der Rentenbezüger der Stiftung innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung daran stirbt.

10.3.6

Wird beim Tod einer versicherten Person bzw. eines Rentenbezügers der Stiftung die reglementarische Ehegattenrente gemäss den vorstehenden Ziffern 10.3.3 bis 10.3.5 gekürzt, besteht im Minimum Anspruch auf die Rente im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, sofern der überlebende Ehegatte

- a. für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
- b. älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens

fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte weder die Voraussetzung nach Buchstabe a. noch nach Buchstabe b., hat er Anspruch auf eine einmalige Kapitalabfindung im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG in Höhe von drei vollen Jahresrenten.

10.3.7

Anstelle der Rente kann der überlebende Ehegatte der versicherten Person eine Kapitalabfindung verlangen. Die entsprechende schriftliche Erklärung hat die anspruchsberechtigte Person der Stiftung vor der ersten Rentenzahlung abzugeben.

10.3.8

Der Anspruch auf die Ehegattenrente erlischt bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres. Stattdessen hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente. Deren Auszahlung kann innerhalb eines Jahres seit der Wiederverheiratung bei der Stiftung verlangt werden. Wird kein Auszahlungsbegehren gestellt, entsteht eine Anwartschaft auf das Wiederaufleben der Ehegattenrente bei Auflösung der Folgeehe. Erfolgt die Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Altersjahres, wird die Ehegattenrente lebenslang bezahlt.

10.3.9

Der Anspruch auf die Ehegattenrente erlischt spätestens mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person.

10.4 Anspruch auf Hinterlassenenrente nach Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

10.4.1

Der geschiedene Ehegatte der versicherten Person bzw. des Rentenbezügers der Stiftung hat nach deren oder dessen Tod Anspruch auf eine Hinterlassenenrente im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, sofern

- die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und
- dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente (nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB) zugesprochen wurde.

Der Anspruch besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

10.4.2

Die Bestimmungen gemäss Ziffer 10.3 gelten sinngemäss. Eine allfällige Rente wird zusätzlich um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit anderen Sozialversicherungsleistungen den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Alters-

rente der AHV.

10.4.3

Die Ziffern 10.4.1 und 10.4.2 gelten sinngemäss für die gerichtlich aufgelöste eingetragene Partnerschaft.

10.5 Lebenspartnerrente (nicht bei eingetragener Partnerschaft)

10.5.1

Der Lebenspartner, auch in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung, ist bezüglich Rentenanspruchs dem Ehegatten gleichgestellt, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die versicherte Person und die anspruchsberechtigte Person sind unverheiratet bzw. leben nicht in einer eingetragenen Partnerschaft.
- Es liegen keine in Art. 95 Zivilgesetzbuch (ZGB) genannten verwandtschaftlichen Beziehungen vor.
- Die beiden Lebenspartner haben nachweisbar ununterbrochen die letzten fünf Jahre vor dem Tod der versicherten Person in einem gemeinsamen Haushalt gelebt oder der überlebende Partner kommt bei kürzerer Dauer des Zusammenlebens für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf.

Die versicherte Person und ihr Lebenspartner haben der Stiftung auf einem von dieser zur Verfügung gestellten Formular (auch im Internet erhältlich) das Vorliegen einer Lebenspartnerschaft zu bestätigen. Diese Erklärung ist Anspruchsvoraussetzung und muss der Stiftung zu Lebzeiten der versicherten Person zugegangen sein.

Stirbt eine versicherte Person infolge Unfalls vor ihrer Pensionierung bzw. vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters besteht maximal Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe von 40% des auf das Lohnmaximum gemäss UVG begrenzten versicherten Lohnes. Vorbehalten bleiben weitergehende Leistungen im versicherten Vorsorgeplan.

10.5.2

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person erfüllt sein. Der Nachweis für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen liegt beim Lebenspartner.

10.5.3

Wird die Lebenspartnerschaft aufgelöst, muss die versicherte Person dies der Stiftung umgehend mitteilen. Bei Auflösung der Lebenspartnerschaft entfällt der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

10.5.4

Die anspruchsberechtigte Person einer Lebenspartnerrente muss der Stiftung mitteilen, wenn sie heiratet, eine eingetragene Partnerschaft eingeht bzw. wenn sie in eine neue Lebenspartnerschaft eintritt. Der Anspruch auf eine

Lebenspartnerrente endet mit Verheiratung, mit Eintragung einer Partnerschaft bzw. mit Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder beim Tod der anspruchsberechtigten Person.

10.5.5

Bezieht die anspruchsberechtigte Person aufgrund eines früheren Todesfalls bereits eine Witwen- bzw. Witwerrente oder eine Rente an eingetragene Partner der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) oder der Unfallversicherung (UVG) oder eine Ehegattenrente, Rente an eingetragene Partner bzw. Lebenspartnerrente aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung, werden diese Leistungen an die auszahlende Lebenspartnerrente angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden allfällige Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil bzw. Urteil über die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

10.5.6

Die Bestimmungen gemäss den Ziffern 10.3.3 bis 10.3.5 gelten sinngemäss.

10.6 Waisenrente

10.6.1

Beim Tod einer versicherten Person oder eines Bezügers einer von der Stiftung ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente hat jedes rentenberechtigte Kind Anspruch auf eine Rente gemäss versichertem Vorsorgeplan, vorbehältlich Ziffer 9.7.5.

Sofern im versicherten Vorsorgeplan für Vollwaisen höhere Leistungen vorgesehen sind, hat jedes gemäss den Ziffern 10.6.2 und 10.6.3 waisenrentenberechtigten Kind Anspruch auf eine Vollwaisenrente, sofern

- der in der Stiftung versicherte Elternteil vor seiner Pensionierung und vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters gemäss Ziffer 9.5 stirbt und der andere Elternteil vorverstorben ist; oder
- der in der Stiftung versicherte Elternteil vor seiner Pensionierung und vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters gemäss Ziffer 9.5 vorverstorben ist und der andere Elternteil ebenfalls stirbt.

Bei einer Weiterführung der Vorsorge nach dem reglementarischen Referenzalter (gemäss den Ziffern 9.7.5 und 18.7), besteht kein Anspruch auf eine Vollwaisenrente.

10.6.2

Rentenberechtigt sind folgende Kinder der versicherten Person bzw. des Rentenbezügers der Stiftung:

- Kinder gemäss Art. 252 Zivilgesetzbuch (ZGB),
- Pflegekinder im Sinne von Art. 49 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), wenn sie von der verstorbenen versicherten Person bzw. des verstorbenen Rentenbezügers der Stiftung unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen

worden sind, und

- von der versicherten Person bzw. des verstorbenen Rentenbezügers der Stiftung ganz oder überwiegend unterhaltene Stiefkinder.

10.6.3

Die Waisenrente wird bis zum Tod des Kindes ausbezahlt, längstens bis zur Vollendung von dessen 18. Altersjahre. Im versicherten Vorsorgeplan kann ein abweichendes Alter vorgesehen werden. Hat ein Kind das 18. Altersjahr bzw. das gemäss versichertem Vorsorgeplan vorgesehene Altersjahr vollendet oder überschritten, besteht trotzdem Anspruch auf eine Waisenrente,

- solange das Kind in Ausbildung steht, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein, höchstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres,
- solange das Kind invalid ist, vorausgesetzt, dass die Invalidität vor Vollendung des 25. Altersjahres eingetreten ist, und das Kind keine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge, der Unfallversicherung oder der Militärversicherung erhält, wobei die Höhe der Rente dem Grad der Invalidität entsprechend festgelegt wird. Ändert sich der Invaliditätsgrad des Kindes, wird die Rente entsprechend angepasst. Ist für eine Steigerung eine Invalidität ursächlich, die nach Vollendung des 25. Altersjahres eingetreten ist, besteht kein Anspruch auf Erhöhung. Der Anspruch endet, wenn der Invaliditätsgrad des Kindes 40% unterschreitet oder das Kind stirbt.

10.6.4

Zusätzlich zur Waisenrente entsteht ein Anspruch auf eine Zusatzrente zur Waisenrente, sofern kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die versicherte Person stirbt vor ihrer Pensionierung und vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters gemäss Ziffer 9.5;
- versichert ist eine Ehegatten-, eingetragene Partner- oder Lebenspartnerrente;
- durch den Tod der versicherten Person entsteht kein Anspruch auf eine Ehegatten-, eingetragene Partner- oder Lebenspartnerrente.

Stirbt die versicherte Person während der Weiterführung der Vorsorge nach dem reglementarischen Referenzalter (gemäss Ziffer 9.7), entsteht kein Anspruch auf die Zusatzrente zur Waisenrente.

Die Höhe der Zusatzrente zur Waisenrente entspricht der Höhe der versicherten Ehegattenrente geteilt durch die Anzahl der zum Todeszeitpunkt rentenberechtigten Kinder. Sie bleibt für jedes Kind unverändert während der Leistungsdauer, auch wenn sich die Anzahl der Anspruchsberechtigten ändert.

Die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Ziffer 10.6.1 bis Ziffer 10.6.3 kommen zur Anwendung. Der Anspruch

auf Zusatzrente endet, wenn der Anspruch auf Waisenrente erlischt. Ein Wiederaufleben des Anspruchs auf eine Zusatzrente ist möglich. Anspruch auf eine Zusatzrente haben nur diejenigen Kinder, die bereits im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person die Voraussetzungen für eine Waisenrente erfüllten und einen Anspruch sowohl auf eine Waisenrente als auch eine Zusatzrente zur Waisenrente hatten.

10.7 Todesfallkapital

10.7.1

Stirbt eine versicherte Person vor ihrer Pensionierung bzw. vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters, haben die Hinterlassenen Anspruch auf ein Todesfallkapital, sofern ein solches im versicherten Vorsorgeplan vorgesehen ist.

10.7.2

Der Anspruch der Hinterlassenen besteht unabhängig vom Erbrecht und folgt der in Ziffer 10.9 definierten Begünstigung.

10.8 Beitragsrückgewähr

10.8.1

Stirbt eine versicherte Person vor ihrer Pensionierung bzw. vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters und entsteht kein Anspruch auf eine Ehegattenrente, Rente an eingetragene Partner bzw. Lebenspartnerrente oder Zusatzrente zur Waisenrente, wird das zum Zeitpunkt des Todes vorhandene Altersguthaben (vgl. Ziffer 8.4) unter Vorbehalt von Ziffer 10.9.1 Buchstabe f. ausbezahlt (Beitragsrückgewähr).

10.8.2

Stirbt eine versicherte Person vor ihrer Pensionierung bzw. vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters und entsteht ein Anspruch auf eine Ehegattenrente, Rente an eingetragene Partner bzw. Lebenspartnerrente oder Zusatzrente zur Waisenrente, wird eine Beitragsrückgewähr ausbezahlt, sofern das zum Zeitpunkt des Todes vorhandene Altersguthaben (vgl. Ziffer 8.4) – unter Abzug allfälliger Guthaben infolge freiwilligen Einkaufs gemäss den Ziffern 17.3.4 und 17.4 – den Barwert der sofort beginnenden Ehegattenrente, Rente an eingetragene Partner bzw. Lebenspartnerrente oder Zusatzrente zur Waisenrente übersteigt. Die Beitragsrückgewähr entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen dem vorhandenen Altersguthaben – unter Abzug allfälliger Guthaben infolge freiwilligen Einkaufs gemäss den Ziffern 17.3.4 und 17.4 – und dem Barwert der Ehegattenrente, Rente an eingetragene Partner bzw. Lebenspartnerrente oder Zusatzrente zur Waisenrente, wobei bei Zusatzrenten zu Waisenrenten ein Anspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr berücksichtigt wird.

10.8.3

Die Beitragsrückgewähr wird um den Barwert allfälliger Leistungen an den geschiedenen Ehegatten oder die

ehemalige eingetragene Partnerin bzw. den ehemaligen eingetragenen Partner reduziert.

10.8.4

Der Anspruch der Hinterlassenen besteht unabhängig vom Erbrecht und folgt der in Ziffer 10.9 definierten Begünstigung.

10.9 Begünstigung

10.9.1

Anspruch auf das gemäss Vorsorgeplan versicherte Todesfallkapital bzw. die Beitragsrückgewähr haben:

- a. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin bzw. der überlebende eingetragene Partner,
- b. bei dessen Fehlen: die gemäss Ziffer 10.6 rentenberechtigten Kinder, zu gleichen Teilen,
- c. bei deren/dessen Fehlen: der gemäss Ziffer 10.5 rentenberechtigte Lebenspartner,
- d. bei dessen Fehlen: natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, zu gleichen Teilen,
- e. bei deren Fehlen in folgender Reihenfolge: die Kinder gemäss Art. 252 ZGB, welche gemäss Ziffer 10.6 keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben, zu gleichen Teilen, oder bei deren Fehlen die Eltern, zu gleichen Teilen, oder bei deren Fehlen die Geschwister (inkl. Halbgeschwister), zu gleichen Teilen,
- f. bei deren Fehlen: die übrigen gesetzlichen Erben, zu gleichen Teilen, unter Ausschluss des Gemeinwesens. In diesem Falle wird der auszuzahlende Betrag jedoch wie folgt gekürzt:
 - Beitragsrückgewähr: die Hälfte des Altersguthabens, mindestens jedoch die vom Arbeitnehmer finanzierten Beiträge und Einlagen,
 - Todesfallkapital gemäss Vorsorgeplan: die Hälfte.

Abweichend davon kann die versicherte Person die Reihenfolge der Buchstaben a., b. und c. sowie innerhalb des Buchstabens e. frei wählen und die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb der Buchstaben b., d., e. und f. näher bezeichnen. Die Erklärung muss der Stiftung zu Lebzeiten der versicherten Person schriftlich zugegangen sein.

10.9.2

Teile des Todesfallkapitals, sofern versichert, oder Teile der Beitragsrückgewähr, die mangels anspruchsberechtigter Personen nicht ausgerichtet werden können, fallen dem freien Vermögen des jeweiligen Pools zu.

11 Invaliditätsleistungen

11.1 Grundsatz

11.1.1

Sämtliche Leistungen des gesamten Risikoprozesses (Risiken Tod und Invalidität) werden vollständig durch den rückgedeckten Teil erbracht.

11.1.2

In diesem Kapitel wird grundsätzlich auf das gesamte Vorsorgeverhältnis (Gesamtheit beider Teile) eingegangen. Bestimmungen, welche sich auf einen einzelnen Teil (autonomer Teil oder vollversicherter Teil) beziehen, sind ausdrücklich gekennzeichnet.

11.1.3

Besondere Bestimmungen zur Funktionsweise der beiden Teile finden sich in Ziffer 6.11.

11.1.4

Vor Erreichen des vorzeitigen bzw. reglementarischen Referenzalters sind gemäss dem versicherten Vorsorgeplan folgende Invaliditätsleistungen versichert:

- Befreiung von der Beitragszahlung
- Invalidenrente
- Invaliden-Kinderrente

11.1.5

Ein Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlung besteht, wenn die versicherte Person zu mindestens 40% arbeitsunfähig ist und im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit in der Stiftung versichert war.

11.1.6

Ein Anspruch auf Invalidenrente und Invaliden-Kinderrente besteht, wenn die versicherte Person

- im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung zu mindestens 40% invalid ist und im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert war oder
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, zu mindestens 40% in der Stiftung versichert war oder
- minderjährig invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, zu mindestens 40% in der Stiftung versichert war.

11.1.7

Die Überentschädigung und die Koordination der Invaliditätsleistungen aus beruflicher Vorsorge sind in nachfol-

gender Ziffer 15 geregelt.

11.1.8

Ein allfälliges Guthaben infolge freiwilligen Einkaufs in die vollen reglementarischen Leistungen gemäss Ziffer 17.3.4 dient nicht zur Finanzierung der Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten und wird bei der Bemessung von deren Höhe nicht berücksichtigt, sondern führt zu einer Erhöhung der die Invaliditätsleistungen ablösenden Altersleistungen.

11.1.9

Ein allfälliges Guthaben infolge Einkaufs in die vorzeitige Pensionierung gemäss Ziffer 17.4 dient nicht zur Finanzierung der Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten und wird bei der Bemessung von deren Höhe nicht berücksichtigt, sondern entsprechend der Rentenabstufung gemäss Ziffer 11.7 als Invaliditätskapital ausbezahlt.

11.2 Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit

11.2.1

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten.

11.2.2

Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

11.3 Invalidität und Invaliditätsgrad

11.3.1

Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung invalid ist. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, welche die Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein kann. Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat.

11.3.2

Der Invaliditätsgrad wird von der Stiftung im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) aufgrund des erlittenen Erwerbsausfalls ermittelt. Die Stiftung anerkennt grundsätzlich den von der Eidgenössischen Invalidenversicherung festgelegten Invaliditätsgrad. Vorbehalten bleiben offensichtlich unhaltbare Verfügungen der IV.

11.4 Befreiung von der Beitragszahlung

11.4.1

Zur Gewährleistung der Hinterlassenenleistungen, Invalidenrente und Invaliden-Kinderrente sowie für die weitere

Äufnung des Altersguthabens besteht Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlung. Dieser beginnt, sobald die Arbeitsunfähigkeit während einer Wartefrist von drei Monaten ununterbrochen zu mindestens 40% bestanden hat. Eine aus neuer Ursache eintretende Arbeitsunfähigkeit ist ein neues Ereignis und löst den Beginn einer neuen Wartefrist aus.

11.4.2

Der Umfang der Beitragsbefreiung stützt sich auf den

Invaliditätsgrad gemäss Ziffer 11.3.2 und wird der Rentenabstufung gemäss Ziffer 11.7 angepasst. Bis zum Eintritt der Invalidität wird provisorisch auf den Grad der Arbeitsunfähigkeit abgestellt. Nach Ablauf von zwölf Monaten ab Beginn der Wartefrist wird die Beitragsbefreiung nur bei Vorliegen einer anspruchsbegründenden Invalidität erbracht. Ziffer 11.8 ist analog anwendbar.

11.5 Invalidenrente

11.5.1

Der Anspruch auf eine Invalidenrente im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG beginnt frühestens, wenn die versicherte Person Anspruch auf eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1–3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (nachfolgend IVG genannt) hat.

11.5.2

Der Anspruch auf überobligatorische Leistungen beginnt frühestens, wenn die versicherte Person Anspruch auf eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1–3 IVG hat und wenn die im versicherten Vorsorgeplan festgelegte Wartefrist, beginnend mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, abgelaufen ist.

11.5.3

Die Leistungen gemäss den Ziffern 11.5.1 und 11.5.2 werden aufgeschoben, solange die versicherte Person den vollen Lohn oder Taggelder von mindestens 80% des entgangenen Lohnes aus einer leistungspflichtigen Kranken- oder Unfalltaggeldversicherung bezieht. Taggelder aus der Krankentaggeldversicherung müssen vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert worden sein.

11.5.4

Eine aus neuer Ursache eintretende Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität ist ein neues Ereignis und löst den Beginn einer neuen Wartefrist aus.

11.5.5

Die Höhe der jährlichen Invalidenrente richtet sich nach dem versicherten Vorsorgeplan und der Rentenabstufung gemäss Ziffer 11.7.

11.6 Invaliden-Kinderrente

11.6.1

Bezüger einer Invalidenrente haben für jedes Kind, das im Falle des Todes der versicherten Person eine Waisenrente beanspruchen kann, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Bestimmungen der Ziffer 10.6 sind sinngemäss anwendbar.

11.6.2

Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente richtet sich nach dem versicherten Vorsorgeplan und der Rentenabstufung gemäss Ziffer 11.7.

11.7 Abstufung der Invalidenrente nach Invaliditätsgrad

Nach Ablauf der Wartefrist bemessen sich die Leistungen nach den zu Beginn der Wartefrist versicherten Leistungen wie folgt:

- Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.
- Bei einem Invaliditätsgrad ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente.
- Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 50% und 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
- Bei einem Invaliditätsgrad von unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

| Invaliditätsgrad | Prozentualer Anteil |
|------------------|---------------------|
| 49.00 % | 47.50 % |
| 48.00 % | 45.00 % |
| 47.00 % | 42.50 % |
| 46.00 % | 40.00 % |
| 45.00 % | 37.50 % |
| 44.00 % | 35.00 % |
| 43.00 % | 32.50 % |
| 42.00 % | 30.00 % |
| 41.00 % | 27.50 % |
| 40.00 % | 25.00 % |

- Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 40% besteht kein Anspruch auf Leistungen.

11.8 Änderung des Invaliditätsgrades

11.8.1

Die versicherte Person ist verpflichtet, der Stiftung unverzüglich alle Ereignisse und Veränderungen zu melden, welche Auswirkungen auf die Leistungspflicht der Stiftung haben können (z. B. Änderung des Invaliditätsgrades, Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit etc.).

Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert oder auf 100% erhöht.

11.8.2

Eine Änderung des Invaliditätsgrades zieht eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung des Leistungsanspruchs nach sich. Wurden zwischenzeitlich zu hohe Leistungen ausgerichtet, hat die versicherte Person der Stiftung die unrechtmässig bezogenen Leistungen zurückzuerstatten.

11.8.3

Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilinvaliden versicherten Person, für deren bisherige Teilinvalidität die Stiftung leistungspflichtig ist, gilt Folgendes:

- Ist die Erhöhung auf die gleiche Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, werden die bereits laufenden Invaliditätsleistungen ohne neue Wartefrist dem neuen Grad angepasst. Für die Leistungserhöhung sind die zum Zeitpunkt des Beginns der bisherigen Teilinvalidität versicherten Leistungen sowie das für die bisherige Teilinvalidität anwendbare Vorsorgereglement massgebend.
- Ist die Erhöhung auf eine neue Ursache zurückzuführen und war die versicherte Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Erhöhung des Invaliditätsgrades geführt hat, in der Stiftung versichert, werden die bereits laufenden Leistungen unverändert weiter gewährt. Nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist besteht im Umfang der Erhöhung zusätzlich Anspruch auf weitere Leistungen. Für diesen Anspruch sind die im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, die zur Erhöhung des Invaliditätsgrades führt, versicherten Leistungen, der versicherte Lohn sowie das Vorsorgereglement massgebend.

11.8.4

Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilinvaliden versicherten Person, für deren bisherige Teilinvalidität die Stiftung nicht leistungspflichtig ist, gilt Folgendes:

- Ist die Erhöhung auf die gleiche Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, besteht kein Anspruch auf Leistungen.
- Ist die Erhöhung auf eine neue Ursache zurückzuführen und war die versicherte Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Erhöhung des Invaliditätsgrades geführt hat, in der Stiftung versichert, besteht nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist im Umfang der Erhöhung des Invaliditätsgrades Anspruch auf Leistungen, für die im Zeitpunkt der Erhöhung des Invaliditätsgrades versicherten Leistungen massgebend sind.

11.8.5

Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilinvaliden versicherten Person, für deren bisherige Teilinvalidität die Stiftung leistungspflichtig ist, erst nach dem Ausscheiden aus dem versicherten Personenkreis, gilt Folgendes:

- Ist die Erhöhung auf die gleiche Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, werden

die bereits laufenden Invaliditätsleistungen ohne neue Wartefrist dem neuen Grad angepasst. Für die Leistungserhöhung sind die im Zeitpunkt des Beginns der bisherigen Teilinvalidität versicherten Leistungen massgebend unter Beachtung von Ziffer 12.9.

- Ist die Erhöhung auf eine neue Ursache zurückzuführen, besteht für die Erhöhung kein Anspruch auf Leistungen.

11.9 Rückfall

Erhöht sich der auf ein rentenausschliessendes Mass gesunkene Invaliditätsgrad aus gleicher Ursache auf ein rentenbegründendes Mass gemäss Ziffer 11.7 (Rückfall), gilt Folgendes, sofern die Stiftung auch für die Erhöhung leistungspflichtig und die versicherte Person noch in der Stiftung versichert ist:

- Der Rückfall gilt als neues Ereignis mit neuer Wartefrist, wenn dieser nach Ablauf von 365 Tagen seit Ende des Anspruchs auf Invaliditätsleistungen eingetreten ist. Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen richtet sich dabei nach den im Zeitpunkt des Rückfalls versicherten Leistungen.
- Der Rückfall gilt nicht als neues Ereignis, wenn die versicherte Person innerhalb von 365 Tagen seit Ende des Anspruchs auf Invaliditätsleistungen einen Rückfall erleidet. Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen richtet sich dabei nach denjenigen Leistungen, welche zum Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens der Arbeitsunfähigkeit versichert waren. Allfällige zwischenzeitliche Leistungsanpassungen werden für die betreffende versicherte Person rückgängig gemacht. Wurden bei der Stiftung für die ursprüngliche Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität bereits Leistungen fällig, werden die neuen Leistungen ohne neue Wartefrist erbracht. Wurden bei der Stiftung noch keine Leistungen fällig und wäre sie für die ursprüngliche Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität nach Ablauf der Wartefrist leistungspflichtig geworden, werden die Tage, an denen die versicherte Person bereits früher aus gleicher Ursache arbeitsunfähig war, an die Wartefrist angerechnet.

11.10 Provisorische Weiterversicherung

11.10.1

Wird die Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen in der Stiftung versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

11.10.2

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine

Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.

11.10.3

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kürzt die Stiftung die Invalidenrente, sowie die Invaliden-Kinderrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur so weit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

11.10.4

Während der provisorischen Weiterversicherung nach Artikel 26a BVG wird die Anwendung von Artikel 24a BVG aufgeschoben.

11.11 Erlöschen der Invaliditätsleistungen

11.11.1

Der Anspruch auf die Invaliditätsleistungen erlischt

- unter Vorbehalt von Ziffer 11.10, am Tag des Wegfalls der rentenbegründenden Invalidität bzw. der die Beitragsbefreiung begründenden Arbeitsunfähigkeit,
- am Ende des Monats, in dem die versicherte Person gestorben ist, oder mit Erreichen des reglementarischen Referenzalters gemäss Ziffer 9.5 unter Berücksichtigung der Ziffer 18.7. Mit Eintritt des Versicherungsfalls Alter werden die Invaliditätsleistungen durch Altersleistungen abgelöst und die zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssätze im autonomen Teil (vgl. Anhang A3) und im vollversicherten Teil (vgl. Dokument «Umwandlungssätze») kommen zur Anwendung. Die Höhe der gesamten Altersrente entspricht dabei mindestens der Höhe der teuerungsangepassten gesetzlichen Invalidenrente. Die Pensionierten-Kinderrente entspricht mindestens der Höhe der bis zum reglementarischen Referenzalters ausbezahlten Invaliden-Kinderrente. Vorbehalten bleiben die Ziffern 9.4 und 15.

11.11.2

Die Vorsorgeeinrichtung stellt ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, die Zahlung der Invalidenrente ebenfalls vorsorglich ein.

12 Leistungen bei Austritt

12.1 Teile gemäss Garantieniveau

12.1.1

In diesem Kapitel wird grundsätzlich auf das gesamte Vorsorgeverhältnis (Gesamtheit beider Teile) eingegangen. Bestimmungen, welche sich auf einen einzelnen Teil (autonomer Teil oder vollversicherter Teil) beziehen, sind ausdrücklich gekennzeichnet.

12.1.2

Besondere Bestimmungen zur Funktionsweise der beiden Teile finden sich in Ziffer 6.6.

12.2 Grundsatz

12.2.1

Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst wird und sie aus dem Vorsorgewerk austritt.

12.2.2

Versicherte Personen, deren Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben am Ende der provisorischen Weiterversicherung oder der Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Ziffer 11.10 Anspruch auf eine Austrittsleistung.

12.3 Höhe der Austrittsleistung

Die Höhe der Austrittsleistung ergibt sich gemäss Ziffer 6.6.

12.4 Verwendung der Austrittsleistung

12.4.1

Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Die versicherte Person ist verpflichtet, die entsprechende Überweisungsadresse auf dem von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formular (auch im Internet erhältlich) bekannt zu geben.

12.4.2

Kann die Austrittsleistung mangels einer neuen Vorsorgeeinrichtung nicht an eine solche überwiesen werden, ist die versicherte Person verpflichtet, der Stiftung bekannt zu geben, in welcher anderen vom Gesetz vorgesehenen Form der Vorsorgeschutz zu erhalten ist:

- Freizügigkeitspolice,
- Freizügigkeitskonto.

12.4.3

Hat die versicherte Person der Stiftung innerhalb von sechs Monaten nach Entstehen des Anspruchs auf eine Austrittsleistung keine Mitteilung gemacht, in welcher gesetzlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will, überweist die Stiftung die Austrittsleistung spätestens nach 24 Monaten seit Entstehung des Anspruches an die Auffangeinrichtung.

12.5 Barauszahlung der Austrittsleistung

12.5.1

Die Austrittsleistung wird bar ausbezahlt, wenn das schriftliche Begehren der versicherten Person vorliegt,

- welche die Schweiz endgültig verlässt (unter Vorbehalt von Ziffer 12.6),
- welche eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht

mehr untersteht oder

- deren Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

12.5.2

Für versicherte Personen, welche verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

12.5.3

Die Anspruchsberechtigung ist durch die versicherte Person zu belegen.

12.6 Einschränkung der Barauszahlung

12.6.1

Beim Wegzug aus der Schweiz in ein Mitgliedstaat der Europäischen Union kann die versicherte Person die Barauszahlung der Austrittsleistung in der Höhe des obligatorischen Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates der Europäischen Union für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist.

12.6.2

Beim Wegzug aus der Schweiz nach Island oder Norwegen kann die versicherte Person die Barauszahlung der Austrittsleistung in der Höhe des obligatorischen Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den isländischen bzw. den norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist.

12.6.3

Beim Wegzug aus der Schweiz nach Liechtenstein kann die versicherte Person die Barauszahlung der Austrittsleistung nicht verlangen, wenn sie in Liechtenstein der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt ist. Die Austrittsleistung wird an die neu zuständige liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Versicherte Personen, welche ihren Wohnsitz nach Liechtenstein verlegen und dort eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, können die Barauszahlung der Austrittsleistung ausschliesslich in der Höhe des überobligatorischen Altersguthabens verlangen.

12.6.4

Der gemäss den Ziffern 12.6.1 bis 12.6.3 weder bar auszahlbare noch an eine andere Vorsorgeeinrichtung überweisbare Teil der Austrittsleistung wird an eine von der versicherten Person bestimmte schweizerische Freizügigkeitseinrichtung (Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice) überwiesen, unter Vorbehalt von Ziffer 12.4.3.

12.7 Nachversicherung

12.7.1

Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitneh-

mer nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bis zum Zeitpunkt der Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats, in unveränderter Höhe in der Stiftung versichert, ohne dass ein Beitrag erhoben wird. Die Nachversicherung beginnt am Tag nach der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

12.7.2

Die Anspruchsberechtigung ist durch die versicherte Person zu belegen.

12.8 Auflösung des Anschlussvertrages

Bei Auflösung des Anschlussvertrages werden das Vorsorgekapital für die versicherte Person und das Vorsorgekapital für den Rentenbezüger unter Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements, des Anschlussvertrages, der Allgemeinen Anschlussbestimmungen, des Teilliquidationsreglements und des Rückstellungsreglements ermittelt. Die Vorsorgekapitalien werden mit dem allfälligen Guthaben des Vorsorgewerks oder unter Abzug eines allfälligen Fehlbetrages vom autonomen Teil des Vorsorgekapitals an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Je nach den Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt kann in den ersten fünf Jahren der Vertragsdauer vom vollversicherten Teil des Vorsorgekapitals der versicherten Person ein Abzug zur Berücksichtigung des Zinsrisikos vorgenommen werden. Das vorhandene BVG-Altersguthaben der versicherten Personen wird durch diesen Abzug nicht geschmälert.

12.9 Rückerstattung und Verrechnung

Hat die Stiftung Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen zu erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung bzw. das Vorsorgekapital bereits überwiesen hat, ist ihr diese insoweit zurückzuerstatten, als dies zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen nötig ist. Erfolgt keine Rückerstattung, werden diese Leistungen gekürzt, nicht erbracht oder zurückgefordert.

13 Weitere Vorsorgeleistungen

13.1 Anpassung an die Preisentwicklung

13.1.1

Die obligatorischen Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

13.1.2

Die Anpassung der Ehegattenrenten, der Renten an eingetragene Partner und der Invalidenrenten erfolgt bis zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters der anspruchsberechtigten Person, jene der Waisenrenten und Invaliden-Kinderrenten bis zu deren Erlöschen.

13.1.3

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eines Pools können für die übrigen Renten im autonomen Teil Leistungsverbesserungen vorgesehen werden. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass diese Renten angepasst werden. Dabei ist die Preisentwicklung zu berücksichtigen.

Im autonomen Teil ergeben sich diese Leistungsverbesserungen aufgrund des Beteiligungs- und Sanierungsmechanismus (vgl. Anhang A2).

Im vollversicherten Teil ergeben sich diese Leistungsverbesserungen aufgrund der diesbezüglichen Entscheide von Pax.

13.2 Überschussbeteiligung

13.2.1

Der Anspruch auf Beteiligung an einem von Pax allfällig gewährten Überschuss (aus dem vollversicherten Teil) beginnt mit dem Inkrafttreten des Anschlussvertrages und endet mit dessen Auflösung. Ein gewährter Überschussanteil wird jährlich jeweils am 1. Januar fällig, erstmals am 1. Januar des auf den Beginn des Anschlussvertrages folgenden Jahres. Der zustehende Überschussanteil wird dem Vorsorgewerk jährlich mitgeteilt.

13.2.2

Der Überschussanteil (aus dem vollversicherten Teil) wird grundsätzlich der aktiv versicherten Person und dem Bezüger von Invaliditätsleistungen, sofern diese im Zeitpunkt der Fälligkeit dem Vorsorgewerk angehören, gemäss einem jährlich durch den Stiftungsrat zu beschliessenden Überschussplan und pro rata temporis zugewiesen. Der Stiftungsrat kann jedoch auch eine andere Verwendung der Überschüsse beschliessen.

13.3 Beteiligungsform

Die Beteiligung wird in Form einer Mehrverzinsung gemäss Beteiligungs- und Sanierungsmechanismus (vgl. Anhang A2) den einzelnen Anschlüssen weitergegeben.

13.4 Übertragung eines Teils des Freizügigkeits- oder des Rentenanspruchs bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

13.4.1

In diesem Kapitel wird grundsätzlich auf das gesamte Vorsorgeverhältnis (Gesamtheit beider Teile) eingegangen. Bestimmungen, welche sich auf einen einzelnen Teil (autonomer Teil oder vollversicherter Teil) beziehen, sind ausdrücklich gekennzeichnet.

Weitergehende Bestimmungen zur Funktionsweise der beiden Teile finden sich in Ziffer 6.8.

13.4.2

Bei Ehescheidung kann das Gericht im Rahmen der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen, dass die zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge ausgeglichen werden.

13.4.3

Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung einer aktiven versicherten Person auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen, erfolgt die Entnahme gemäss Ziffer 8.6.

13.4.4

Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil bei einem Bezüger einer Invalidenrente, der das reglementarische Referenzalter noch nicht erreicht hat, ein Teil seiner hypothetischen Austrittsleistung auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen, wird die laufende Invalidenrente nicht gekürzt. Die hypothetische Austrittsleistung entspricht demjenigen Betrag, auf den bei Reaktivierung Anspruch bestehen würde.

Der obligatorische Teil der Rente im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG reduziert sich ab Rechtskraft des Scheidungsurteils entsprechend der Entnahme aus dem obligatorischen Teil des Altersguthabens.

Bei Teilinvaliden wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Altersguthaben gekürzt. Reicht dieses nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag die hypothetische Austrittsleistung des invaliden Teils gekürzt. Die hypothetische Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

Hinterlassenenrenten werden nach Massgabe des übertragenen Altersguthabens gekürzt.

13.4.5

Wird gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil einer laufenden Alters- oder Invalidenrente nach dem reglementarischen Referenzalter dem berechtigten Ehegatten zugesprochen, richtet die Stiftung für diesen eine Scheidungsrente aus. Die laufende Alters- oder Invalidenrente wird lebenslänglich um den zugesprochenen Rentenanteil gekürzt. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Pensionierten- oder Invaliden-Kinderrenten erfahren keine Änderung aufgrund einer nach Scheidung reduzierten Alters- oder Invalidenrente.

Die Höhe der Scheidungsrente bestimmt sich aufgrund

des zugesprochenen Rentenanteils, welcher gemäss den bundesrechtlichen Berechnungsvorschriften mit dem Umrechnungsprogramm des BSV im Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine Rente umgewandelt wird.

13.4.6

Der Anspruch auf die Scheidungsrente entsteht mit Rechtskraft des Scheidungsurteils. Der Anspruch auf die Scheidungsrente erlischt mit dem Tod des berechtigten Ehegatten. Die Scheidungsrente begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen. Die Übertragung der Scheidungsrente erfolgt grundsätzlich in Rentenform. Der berechnete Ehegatte kann jedoch schriftlich die Übertragung der Scheidungsrente in Kapitalform beantragen.

Die Höhe des zu überweisenden Kapitals berechnet sich im autonomen Teil nach den technischen Grundlagen des Pools und im vollversicherten Teil nach den technischen Grundlagen von Pax, die im Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung massgebend gewesen sind. Mit der Übertragung der Scheidungsrente in Kapitalform erlöschen sämtliche Ansprüche des berechtigten Ehegatten gegenüber der Stiftung. Hat der berechnete Ehegatte eine sukzessive Rentenübertragung beantragt, werden die Renten jährlich in einem Betrag bis zum 15. Dezember an die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen. Der Jahresbetrag erhöht sich um einen halben reglementarischen Zins.

13.4.7

Bezieht der berechnete Ehegatte eine ganze Invalidenrente oder hat er das 58. Altersjahr vollendet, kann er anstelle einer Übertragung die direkte Auszahlung der Scheidungsrente verlangen.

Hat er das Referenzalter gemäss BVG erreicht, wird die Rente direkt ausgerichtet, ausser er verlange die Überweisung der Rente in seine Vorsorgeeinrichtung und diese lasse einen Einkauf zu. Hat der berechnete Ehegatte das Referenzalter gemäss BVG noch nicht erreicht und wird die Scheidungsrente nicht direkt ausgezahlt, wird sie an die von ihm gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in Kapitalform übertragen, ausser er beantrage schriftlich eine sukzessive Rentenübertragung.

13.4.8

Tritt während des Scheidungsverfahrens bei der versicherten Person der Vorsorgefall ein und muss die Stiftung aufgrund des rechtskräftigen Scheidungsurteils einen Teil der (hypothetischen) Austrittsleistung übertragen, passt die Stiftung die Altersrente rückwirkend an. Die Altersrente wird angepasst, wie wenn ihrer Berechnung die um den zu übertragenden Betrag verminderte (hypothetische) Austrittsleistung zugrunde gelegt worden wäre. Der zu übertragende Teil der (hypothetischen) Austrittsleistung sowie die angepasste Rente werden um die Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft

des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, gekürzt.

Die Kürzung wird vorbehaltlich einer im Scheidungsurteil anderslautenden Anordnung je hälftig zugesprochen. Anstelle einer dauerhaften Kürzung der Rente kann die Stiftung, die dem verpflichteten Ehegatten zu viel ausbezahlten Beträge mit seinen zukünftigen Rentenzahlungen verrechnen.

Bei gegenseitig bestehenden Ansprüchen der Ehegatten verrechnet die Stiftung nach Möglichkeit Austrittsleistungen mit Rentenanteilen.

13.4.9

Hat der berechtigte Ehegatte nach Entstehen des Anspruchs auf Vorsorgemittel der Stiftung keine Mitteilung bezüglich Übertragung gemacht oder nimmt die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung den zu überweisenden Betrag nicht mehr entgegen, überweist die Stiftung die Vorsorgemittel frühestens nach sechs Monaten an die Auffangeinrichtung.

13.4.10

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen (hypothetischen) Austrittsleistung wieder einzukaufen. Für Bezüger einer Altersrente ist ein Wiedereinkauf nicht möglich. Die steuerliche Abzugsberechtigung des Wiedereinkaufs richtet sich nach dem eidgenössischen und dem kantonalen Steuerrecht.

13.4.11

Die Ziffern 13.4.2 bis 13.4.10 gelten sinngemäss für die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

13.5 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge – Grundsatz

13.5.1

In diesem Kapitel wird grundsätzlich auf das gesamte Vorsorgeverhältnis (Gesamtheit beider Teile) eingegangen. Bestimmungen, welche sich auf einen einzelnen Teil (autonomer Teil oder vollversicherter Teil) beziehen, sind ausdrücklich gekennzeichnet.

13.5.2

Besondere Bestimmungen zur Funktionsweise der beiden Teile finden sich in Ziffer 6.9.

13.5.3

Erwerbsfähige Personen haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht, einen Teil ihrer Vorsorgeguthaben bzw. ihrer Ansprüche auf Vorsorgeleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum einzusetzen.

13.5.4

Personen, die nicht voll erwerbsfähig sind, erlangen dieses Recht im Rahmen der verbleibenden Erwerbsfähigkeit erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen IV-Entscheides,

in Ausnahmefällen nach Abschluss anderer Abklärungen betreffend die Arbeitsfähigkeit. Bei einem Invaliditätsgrad von 70% oder mehr besteht kein Recht, einen Teil des Vorsorgeguthabens bzw. der Ansprüche auf Vorsorgeleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum einzusetzen.

13.5.5

Bis einen Monat vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, spätestens jedoch bis zwei Monate vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters (vgl. Ziffer 9.5) kann die versicherte Person Vorsorgemittel zum eigenen Bedarf (Erwerb, Erstellung oder Beteiligung) vorbeziehen, verpfänden oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwenden. Vorbehalten bleiben Einschränkungen im Rahmen von Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung. Als Wohneigentum gelten Eigentum, Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum), gemeinsames Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten oder mit der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner sowie das selbstständige und dauernde Baurecht. Als Beteiligung gelten Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft, Aktien einer Mieteraktiengenossenschaft und Darlehen an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

13.5.6

Die Vorsorgemittel können vorbezo-gen oder verpfändet werden. Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in einer eingetragenen Partnerschaft, sind der Vorbezug bzw. die Verpfändung und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts nur zulässig, wenn ihr Ehegatte oder ihre eingetragene Partnerin bzw. ihr eingetragener Partner schriftlich zustimmt.

13.5.7

Bei Austritt der versicherten Person aus der Stiftung informiert Letztere die neue Vorsorgeeinrichtung über eine allfällige Verpfändung der Vorsorgeansprüche oder einen Vorbezug.

13.5.8

Der bei einem Vorbezug bzw. bei einer allfälligen Verwertung des verpfändeten Vorsorgeguthabens ausbezahlte Betrag wird sofort besteuert.

13.5.9

Die Stiftung informiert die versicherte Person auf schriftliches Gesuch hin über

- die ihr für die Finanzierung von Wohneigentum zur Verfügung stehenden Vorsorgemittel,
- die mit einem Vorbezug oder einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung,
- die Möglichkeit der Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehenden Lücke im Vorsorgeschutz für Invalidität und Tod sowie
- die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandver-

wertung.

13.6 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge – Vorbezug

13.6.1

Bis zur Vollendung des 50. Altersjahres beläuft sich die maximale Höhe des Vorbezugs auf den Anspruch auf Austrittsleistung der versicherten Person.

13.6.2

Hat die versicherte Person das Alter 50 überschritten, darf sie höchstens den grösseren der nachfolgenden Beträge beziehen:

- den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Austrittsleistung, erhöht um die nach Alter 50 erfolgten Rückzahlungen eines Vorbezugs und vermindert um den Betrag von Vorbezügen und Pfandverwertungen nach dem Alter 50 oder
- die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt allfällig bereits ausbezahlten Austrittsleistung.

13.6.3

Die minimale Höhe des Vorbezugs beträgt, ausser bei Beteiligungen, CHF 20'000.00. Der Vorbezug wird in einem Betrag an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber überwiesen. Eine Auszahlung an die versicherte Person selbst ist ausgeschlossen. Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

13.6.4

Durch einen Vorbezug werden in beiden Teilen das BVG-Altersguthaben und das überobligatorische Altersguthaben proportional gemäss Ziffer 8.6 vermindert. Soweit das Altersguthaben für die Höhe der Vorsorgeleistungen mitbestimmend ist, werden diese in beiden Teilen entsprechend reduziert.

13.6.5

Ein Vorbezug muss von der versicherten Person bzw. von deren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

13.6.6

Die versicherte Person kann den Betrag in der Höhe des Vorbezugs bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung zurückzahlen. Die dadurch neu versicherten Leistungen werden nach dem dann zumal geltenden Reglement festgesetzt, wobei die Stiftung eine Gesundheitsprüfung gemäss Ziffer 4.2 für allfällige Erhöhungen der Leistungen bei Tod und Invalidität vornehmen kann. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000.00. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als

der Mindestbetrag, ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

13.6.7

Für die Durchführung eines Vorbezugs erhebt die Stiftung Kosten gemäss Kostenreglement. Im Zusammenhang stehende Kosten (wie z.B. die Kosten der Anmerkung im Grundbuch) werden von der versicherten Person getragen.

13.7 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge – Verpfändung

13.7.1

Es können sowohl die Vorsorgeleistungen bei Alter, Tod und Invalidität als auch ein Betrag bis zur Höhe der aktuellen Austrittsleistung verpfändet werden.

13.7.2

Der Anspruch auf Verpfändung eines Betrages maximal in der Höhe der Austrittsleistung ist für eine versicherte Person bis zur Vollendung des 50. Altersjahres auf die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung begrenzt.

13.7.3

Der Anspruch auf Verpfändung der Austrittsleistung einer versicherten Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, richtet sich sinngemäss nach Ziffer 13.6.2.

13.7.4

Bei Verpfändung ist die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Barauszahlung der Austrittsleistung,
- bei Auszahlung der Vorsorgeleistung,
- bei Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge von Scheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten oder der anderen eingetragenen Partnerin bzw. des anderen eingetragenen Partners.

14 Fälligkeit und Auszahlungsmodalitäten

14.1 Begründung eines Leistungsanspruchs

14.1.1

Jede versicherte Person hat der Stiftung über alle für die berufliche Vorsorge massgebenden Verhältnisse und Veränderungen Auskunft zu geben (z. B. Änderung des Zivilstandes, Unterhaltspflichten, Änderung des Invaliditätsgrades).

14.1.2

Zur Begründung eines Leistungsanspruchs sowie anderer Ansprüche haben die anspruchsberechtigten Personen die von der Stiftung verlangten Dokumente in Deutsch,

Französisch, Italienisch oder in einer gemäss schweizerischem Recht beglaubigten deutschen Übersetzung der Stiftung einzureichen. Wenn vorhanden, sind die Formulare der Stiftung zu verwenden (auch im Internet erhältlich). Die Stiftung kann die Beglaubigung von Unterschriften verlangen. Allfällige Kosten zur Begründung eines Anspruchs gehen vollumfänglich zulasten der anspruchstellenden Personen.

14.1.3

Auf Verlangen der Stiftung haben Leistungsbezüger die Fortdauer der Anspruchsberechtigung zu belegen. Die Stiftung hat zu diesem Zweck und zur periodischen Überprüfung der Anspruchsberechtigung das Recht, von Ärzten, anderen Medizinalpersonen, medizinischen Hilfspersonen und Gutachtern Berichte einzuverlangen und in diese Einsicht zu nehmen.

14.2 Zahlungsempfänger

14.2.1

Die Stiftung überweist die fälligen Leistungen an die anspruchsberechtigten Personen.

14.2.2

Die Auszahlung des Vorbezuges im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (vgl. die Ziffern 13.5 und 13.6) erfolgt gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis mit der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder an die nach Art. 1 Abs. 1 lit. b. der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) Berechtigten.

14.3 Fälligkeit

14.3.1

Die erste Rentenzahlung, Kapitalleistungen und jede andere von der Einreichung von Unterlagen abhängige Zahlung werden vier Wochen nach Einreichung aller zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente fällig. Wird eine Zahlung später als vier Wochen nach Einreichung der notwendigen Dokumente ausgezahlt, wird ein Verzugszins fällig. Dieser entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.

14.3.2

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (vgl. die Ziffern 13.5 und 13.6). Der Vorbezug im Rahmen der beruflichen Vorsorge wird spätestens sechs Monate nach Eingang des vollständigen Gesuchs zur Zahlung fällig.

14.4 Auszahlung

14.4.1

Die Auszahlung von Renten erfolgt jeweils zu Beginn eines jeden Monats.

14.4.2

Fällt der Beginn des Rentenanspruchs nicht mit einem Zahlungstermin zusammen, wird für die Zeit zwischen dem Beginn des Anspruchs und dem nächsten Zahlungstermin eine Pro-rata-Rente ausgerichtet.

14.5 Form der Leistung bei Geringfügigkeit

Die Stiftung behält sich vor, anstelle der Rente eine Kapitalabfindung auszurichten, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente, die Rente an eingetragene Partner oder die Lebenspartnerrente weniger als 6% oder die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

14.6 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person, mangels eines solchen der Sitz der Stiftung.

15 Überentschädigung und Koordination mit anderen Sozialversicherungen

15.1 Grundsatz

In diesem Kapitel wird grundsätzlich auf das gesamte Vorsorgeverhältnis (Gesamtheit beider Teile) eingegangen. Bestimmungen, welche sich auf einen einzelnen Teil (autonomer Teil oder vollversicherter Teil) beziehen, sind ausdrücklich gekennzeichnet.

15.1.1

Weitergehende Bestimmungen zur Funktionsweise der beiden Teile finden sich in Kapitel 6.13.

15.1.2

Renten und Abfindungen werden in Koordination mit anderen Sozialversicherungen nach den gesetzlichen Vorschriften und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen in folgender Reihenfolge gewährt:

- von der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Eidgenössischen Invalidenversicherung
- von der Militärversicherung oder der Unfallversicherung
- von der beruflichen Vorsorge

Für die Berechnung der Überentschädigung sowie Anwendung der Koordination findet das zu diesem Zeitpunkt gültige Vorsorgereglement Anwendung.

15.2 Leistungskürzung bei ungerechtfertigten Vorteilen

15.2.1

Die Stiftung kann die Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Die Beitragsrückgewähr

gemäss Ziffer 10.8 sowie die Zusatzrente zur Waisenrente gemäss Ziffer 10.6.4 werden ungekürzt ausgerichtet. Hat die versicherte Person einen Lohnanteil gemäss Ziffer 7.5 freiwillig weiterversichert, wird dieser bei der Bestimmung des mutmasslich entgangenen Verdienstes berücksichtigt. Die Stiftung kann die die Invaliditätsleistungen ablösen, den Altersleistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Dieser Betrag muss dem Teuerungszuwachs zwischen dem reglementarischen Referenzalter und dem Berechnungszeitpunkt angepasst werden.

15.2.2

Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten- oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüglich von Invaliditätsleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatz-einkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird. Ein allfälliges Invaliditätskapital gemäss Ziffer 11.1.9 wird nicht angerechnet. Nach Erreichen des reglementarischen Referenzalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen als anrechenbare Einkünfte. Ein allfälliger Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten oder der berechtigten Partnerin bzw. dem berechtigten Partner bei Scheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft zugesprochen wurde, wird bei der Berechnung einer möglichen Kürzung der Altersrente des verpflichteten Ehegatten oder der verpflichteten Partnerin bzw. des verpflichteten Partners weiterhin angerechnet.

Die Kürzung anderer Leistungen, die bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters vorgenommen wird, wird durch die Stiftung nicht ausgeglichen.

15.2.3

Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten, der überlebenden eingetragenen Partnerin bzw. des überlebenden eingetragenen Partners, der überlebenden Lebenspartnerin bzw. des überlebenden Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

Als nicht anrechenbare Einkünfte gelten die Beitragsrückgewähr gemäss Ziffer 10.8 sowie die Zusatzrente zur Waisenrente gemäss Ziffer 10.6.4.

15.2.4

Die anspruchsberechtigte Person hat der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu geben.

15.3 Koordination mit der Unfall- bzw. Militärversicherung

15.3.1

Ist die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, erbringt die Stiftung ihre Leistungen ausschliesslich im Rahmen von Ziffer 15.2, maximal die nach BVG vorgeschriebenen gesetzlichen Mindestleistungen.

Sofern im versicherten Vorsorgeplan für Vollwaisen höhere Leistungen vorgesehen sind, hat jedes gemäss den Ziffern 10.6.2 und 10.6.3 waisenrentenberechtigtes Kind maximal Anspruch auf eine Vollwaisenrente in Höhe der doppelten Waisenrente gemäss BVG.

15.3.2

Beim Zusammentreffen verschiedener Schadenursachen erbringt die Stiftung ihre reglementarischen Leistungen nach Massgabe des Anteils der Schadenursachen, der nicht Gegenstand der Unfallversicherung oder der Militärversicherung ist.

15.3.3

Die Leistungsvorbehalte gemäss den Ziffern 15.3.1 und 15.3.2 gelten nicht für

- das Todesfallkapital (vgl. Ziffer 10.7),
- die Beitragsrückgewähr (vgl. Ziffer 10.8),
- die Befreiung von der Beitragszahlung (vgl. Ziffer 11.4),
- das Invaliditätskapital (vgl. Ziffer 11.1.9) und
- die Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen, die aus dem das Lohnmaximum gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) übersteigenden Lohnanteil resultieren, sofern dieser gemäss versichertem Vorsorgeplan besonders eingeschlossen ist, sowie für
- versicherte Personen, die der obligatorischen Unfallversicherung nach UVG nicht unterstellt sind und die im Bereich der beruflichen Vorsorge die Unfalldeckung gemäss versichertem Vorsorgeplan besonders eingeschlossen haben.

15.4 Leistungskürzung bei Selbstverschulden

15.4.1

Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Eidgenössische Invalidenversicherung oder eine andere Sozialversicherung eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der Eidgenössischen Invalidenversicherung widersetzt.

15.4.2

Kürzen oder verweigern die Unfallversicherung, die Militärversicherung oder andere Sozialversicherungen ihre Leistungen, weil sich die anspruchsberechtigte Person schuldhaft verhalten hat, ist die Stiftung nicht verpflichtet, die Leistungsverweigerung oder -kürzung dieser Sozialversicherungen auszugleichen.

15.5 Vorleistungspflicht und Rückerstattung

15.5.1

Ist die Leistungspflicht der Unfallversicherung, der Militärversicherung, einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder der Stiftung für den gleichen Versicherungsfall umstritten und verlangt die anspruchsberechtigte Person von der Stiftung eine Vorleistung, erbringt diese ihre Leistungen ausschliesslich im Rahmen der nach BVG vorgeschriebenen gesetzlichen Mindestleistungen. Ergibt die Abklärung der definitiven Leistungspflicht, dass die Stiftung nicht oder nicht im erfolgten Umfang hätte leisten müssen, kann sie eine allfällige Vorleistungszahlung vom leistungspflichtigen Versicherer zurückverlangen.

15.5.2

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind der Stiftung zurückzuerstatten.

16 Finanzierung der Vorsorgeleistungen

16.1 Teile gemäss Garantieniveau

16.1.1

Die Sparbeiträge werden gemäss Garantieniveau des Pools dem autonomen Teil und dem vollversicherten Teil des Altersguthabens zugeführt.

16.1.2

Die Kosten- und Risikobeiträge werden dem autonomen Vermögen des Pools zugeführt.

16.1.3

Sanierungsbeiträge werden nur auf dem autonomen Teil der versicherten Löhne Sparen bzw. Renten bei einer Unterdeckung des Pools erhoben. Sie werden dem autonomen Vermögen des Pools zugeführt.

16.1.4

In diesem Kapitel wird grundsätzlich auf das gesamte Vorsorgeverhältnis (Gesamtheit beider Teile) eingegangen. Bestimmungen, welche sich auf einen einzelnen Teil (autonomer Teil oder vollversicherter Teil) beziehen, sind ausdrücklich gekennzeichnet.

16.1.5

Besondere Bestimmungen bzw. detailliertere Informationen zur Funktionsweise der beiden Teile finden sich in Ziffer 6.

16.2 Grundsatz

16.2.1

Die Beiträge werden vom Arbeitgeber und von den versicherten Personen zu gleichen Teilen getragen. Eine für die versicherten Arbeitnehmer günstigere Aufteilung ist zulässig und geht aus dem versicherten Vorsorgeplan hervor.

16.2.2

Die Beiträge auf dem freiwillig versicherten Lohnanteil gemäss Ziffer 7.5 sind von der Beitragsparität ausgenommen. Eine allfällige Beitragspflicht des Arbeitgebers und die Beitragsaufteilung gehen aus dem versicherten Vorsorgeplan hervor.

16.2.3

Der Arbeitgeber ist zur Überweisung der gesamten Beiträge verpflichtet.

16.3 Dauer der Beitragspflicht

16.3.1

Die Beitragspflicht für den Vorsorgeschutz im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG (obligatorische berufliche Vorsorge) beginnt mit dem Beginn des Vorsorgeschutzes gemäss Ziffer 4.1.1 für die Risiken Tod und Invalidität frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres des Arbeitnehmers und für das Risiko Alter frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres des Arbeitnehmers.

16.3.2

Die Beitragspflicht für den Vorsorgeschutz, welcher über die Mindestleistungen gemäss BVG hinausgeht (weitergehende berufliche Vorsorge), beginnt mit dem Beginn des Vorsorgeschutzes gemäss Ziffer 4.1.2, für die Risiken Tod und Invalidität frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres des Arbeitnehmers und für das Risiko Alter frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres des Arbeitnehmers, sofern nicht durch schriftliche Vereinbarung ein früherer Zeitpunkt festgelegt ist.

16.3.3

Die Beitragspflicht endet mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, mit Wegfall der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Unterstellung unter das BVG oder mit Wegfall der Erfüllung der Aufnahmebedingungen gemäss versichertem Vorsorgeplan, mit Eintritt des Vorsorgefalles Alter oder Tod, mit der Befreiung von der Beitragszahlung im Falle von Invalidität (vgl. Ziffer 11.4) sowie mit Beendigung des Anschlussvertrages zwischen dem Arbeitgeber und der Stiftung.

16.3.4

Im Fall der aufgeschobenen Pensionierung gemäss Ziffer 9.7 entfällt die Beitragspflicht für Risikobeiträge. Während der Aufschubzeit besteht die Beitragspflicht für Kostenbeiträge. Im Falle der Weiterführung des Sparteils

besteht zusätzlich die Beitragspflicht für die Sparbeiträge.

16.4 Zusammensetzung der Beiträge

16.4.1

Die reglementarischen Beiträge umfassen:

- Sparbeiträge
- Risikobeiträge
- Verwaltungskostenbeiträge
- Beiträge an den Sicherheitsfonds
- Beiträge für die gesetzliche Teuerungsanpassung
- Sanierungsbeiträge im Falle einer Unterdeckung
- Sanierungsbeiträge des Arbeitgebers für seine Rentenbezüger im Rentenpool im Falle einer Unterdeckung
- Zusatzbeiträge für die Finanzierung des gesetzlichen Mindestumwandlungssatzes

16.4.2

Die Beitragssätze bzw. die Grundlagen für die Ermittlung der Beiträge gehen aus dem versicherten Vorsorgeplan und dem Beteiligungs- und Sanierungsmechanismus (vgl. Anhang A2) hervor.

16.4.3

Als Alter für die Zuordnung in die Alterskategorie gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

16.4.4

Durch die erwähnten Beiträge werden die Finanzierung der beruflichen Vorsorge, die Beiträge an den Sicherheitsfonds sowie der Beitrag für die Anpassung an die Preisentwicklung erbracht.

16.5 Wahlmöglichkeit bei mehreren Sparplänen

16.5.1

Pro Personenkreis kann der versicherte Vorsorgeplan neben einem Standardplan bis zu zwei weitere Sparpläne vorsehen. Trifft die versicherte Person bei Aufnahme in die Stiftung keine abweichende Wahl, ist sie im Standardplan versichert.

16.5.2

Die versicherte Person hat für einen Wechsel des Sparplans das entsprechende von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formular (auch im Internet erhältlich) bis spätestens 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres bei der Stiftung einzureichen. Ein Wechsel des Sparplans gilt ab dem 1. Januar des Folgejahres, sofern der Antrag zum Wechsel von der Stiftung angenommen worden ist und die versicherte Person voll arbeitsfähig ist.

16.5.3

Die Stiftung kann gestützt auf eine Gesundheitsprüfung gemäss Ziffer 4.2 die Wahl bzw. einen Wechsel ablehnen.

16.5.4

Für die Bemessung der Höhe der Hinterlassenenleistungen gemäss den Ziffern 10.3 bis 10.6 und der Invaliditätsleistungen gemäss den Ziffern 11.4 bis 11.6 ist der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit geltende Sparplan massgebend.

16.6 Freie Mittel des Vorsorgewerkes

Den freien Mitteln des Vorsorgewerkes werden diejenigen zum Zeitpunkt des Anschlusses eingebrachten Mittel zugewiesen, welche nicht für den Einkauf benötigt werden. Die Vorsorgekommission beschliesst im Rahmen des Organisationsreglements über deren Verwendung.

16.7 Arbeitgeberbeitragsreserve

Die Arbeitgeberbeitragsreserve ist vom Arbeitgeber geäuftetes, separat ausgewiesenes Vorsorgevermögen. Sie darf zur Finanzierung von Arbeitgeberbeiträgen verwendet und insbesondere nicht dem Arbeitgeber zurückbezahlt werden. Die Höhe der jährlichen Zuweisungen richtet sich nach dem eidgenössischen und dem kantonalen Steuerrecht.

16.8 Sicherheitsfonds

16.8.1

Der Sicherheitsfonds richtet Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen aus, die eine ungünstige Altersstruktur aufweisen. Die Zuschüsse werden gemäss Entscheid des Stiftungsrates zugunsten des Deckungsgrades, zur Beitragsreduktion oder für besondere Vorsorgemassnahmen verwendet. Der Anspruch richtet sich nach den Bestimmungen des BVG.

16.8.2

Der Sicherheitsfonds stellt die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicher. Der Anspruch richtet sich nach den Bestimmungen des BVG.

16.8.3

Die Stiftung erstellt die Abrechnung für den Sicherheitsfonds über Beiträge und Leistungen und überweist die Beiträge.

17 Freiwilliger Einkauf

17.1 Teile gemäss Garantieniveau

17.1.1

In diesem Kapitel wird grundsätzlich auf das gesamte Vorsorgeverhältnis (Gesamtheit beider Teile) eingegangen. Bestimmungen, welche sich auf einen einzelnen Teil (autonomer Teil oder vollversicherter Teil) beziehen, sind ausdrücklich gekennzeichnet.

17.1.2

Besondere bzw. detailliertere Informationen zur Funk-

tionsweise der beiden Teile finden sich in Ziffer 6.4.

17.2 Grundsatz

17.2.1

Die versicherte Person kann sich bis zur Pensionierung in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen. Sie kann über den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen hinaus zusätzliche Einkäufe tätigen, um Kürzungen bei einem vorzeitigen Bezug der Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen. Anstelle der versicherten Person kann auch deren Arbeitgeber Einlagen tätigen.

17.2.2

Die Einschränkungen gemäss Ziffer 17.5 bleiben vorbehalten. Die versicherte Person hat für einen freiwilligen Einkauf die entsprechenden von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formulare bei der Stiftung einzureichen (auch im Internet erhältlich).

17.2.3

Wurden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der beruflichen Vorsorge zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe aufgrund der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

17.2.4

Die steuerliche Abzugsberechtigung der geleisteten Einkäufe richtet sich nach dem eidgenössischen und dem kantonalen Steuerrecht. Die versicherte Person hat sich diesbezüglich vorgängig bei der für sie zuständigen Steuerbehörde zu informieren. Die Stiftung haftet nicht für entgangene Steuervorteile.

17.2.5

Bei Personen, die bereits eine Altersleistung von einer Vorsorgeeinrichtung beziehen oder bezogen haben, wird bei einem Einkauf der maximal mögliche Einkaufsbetrag um den Betrag des Guthabens reduziert, welches der bereits bezogenen Altersleistung entspricht.

17.3 Freiwilliger Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

17.3.1

Die versicherte Person kann sich in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen reglementarischen Altersguthaben gemäss Ziffer 17.3.2 bzw. Ziffer 17.5.1 und dem vorhandenen Altersguthaben.

17.3.2

Die vollen reglementarischen Leistungen entsprechen den Leistungen, welche eine gleichaltrige versicherte Person gleichen Geschlechts erreicht, die ab dem 1. Januar

nach Vollendung des 24. Altersjahres, sofern nicht durch schriftliche Vereinbarung ein früherer Zeitpunkt festgelegt ist, mit dem aktuellen versicherten Lohn und unter Berücksichtigung des durch den Stiftungsrat festgelegten Zinssatzes für den Einkauf im aktuellen Vorsorgeplan versichert gewesen ist.

17.3.3

Die Einkaufssumme wird in beiden Teilen gemäss Ziffer 8.5.2 dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben.

17.3.4

Sofern im versicherten Vorsorgeplan vorgesehen, wird die Einkaufssumme einem separaten Sparkonto gutgeschrieben. Das aus diesem Konto resultierende Altersguthaben dient nicht zur Finanzierung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten (vgl. die Ziffern 10.2.5 und 11.1.8), sondern wird beim Tod der versicherten Person vor einer vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung (vgl. Ziffer 9.6 bzw. Ziffer 9.5) als Beitragsrückgewähr gemäss Ziffer 10.8 ausbezahlt.

17.3.5

Die provisorische maximal mögliche freiwillige Einkaufssumme ist auf dem individuellen Vorsorgeausweis aufgeführt.

17.3.6

Die Stiftung prüft die definitive Einkaufsmöglichkeit unter Anwendung der geltenden gesetzlichen Regelungen nach Eingang des Antrags der versicherten Person.

17.4 Freiwilliger Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

17.4.1

Die versicherte Person kann Einkäufe tätigen, um Kürzungen bei einem vorzeitigen Bezug der Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen, sofern sie sich in die vollen reglementarischen Leistungen gemäss Ziffer 17.3 vollständig eingekauft hat. Der maximal mögliche Einkauf berechnet sich im autonomen Teil aufgrund der technischen Grundlagen des Pools und im vollversicherten Teil auf Basis des von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) genehmigten Kollektiv-Lebensversicherungstarifs.

17.4.2

Die Stiftung prüft die definitive Einkaufsmöglichkeit unter Anwendung der geltenden gesetzlichen Regelungen nach Eingang des Antrags der versicherten Person. Im Antrag ist der Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung anzugeben.

17.4.3

Die Einkaufssumme ist Teil des überobligatorischen Altersguthabens. Für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

nierung wird ein separates Sparkonto geführt. Das aus diesem Sparkonto resultierende Altersguthaben dient nicht zur Finanzierung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten (vgl. die Ziffern 10.2.5 und 11.1.9), sondern wird beim Tod der versicherten Person vor ihrer Pensionierung bzw. vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters als Beitragsrückgewähr gemäss Ziffer 10.8 ausbezahlt.

17.4.4

Verzichtet die versicherte Person auf die vorzeitige Pensionierung und sind die vollen reglementarischen Leistungen bezogen auf das reglementarische Referenzalter erreicht, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- Die versicherte Person und der Arbeitgeber leisten keine Sparbeiträge mehr.
- Die zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Umwandlungssätze (vgl. Anhang A3) werden eingefroren.
- Das Altersguthaben gemäss Ziffer 8.2 wird nicht mehr verzinst.

Die vollen reglementarischen Leistungen bezogen auf das ordentliche Rücktrittsalter dürfen höchstens um 5% überschritten werden. Über diese Grenze hinaus gebildetes Altersguthaben fällt bei Pensionierung den freien Mitteln des Pools zu.

17.4.5

Überschreitungen der Grenze gemäss Ziffer 17.4.4 infolge von Änderungen des Beschäftigungsgrades oder des versicherten Lohnes, Wechsel des Sparplans und Überträgen von Vorsorgemitteln im Falle der Ehescheidung bzw. der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden gesondert betrachtet.

17.5 Einschränkungen des freiwilligen Einkaufs

17.5.1

Freiwillige Einkäufe sind bis zum Zeitpunkt der Pensionierung möglich, solange keine vorzeitige Pensionierung resp. Teilpensionierung erfolgt ist. Eine Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG endet die Weiterversicherung spätestens bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Pro Kalenderjahr können freiwillige Einkäufe nur einmal getätigt werden. Bei einer aufgeschobenen Pensionierung (vgl. Ziffer 9.7) entspricht das maximal mögliche Altersguthaben dem Altersguthaben, das zum Zeitpunkt des reglementarischen Referenzalters gemäss dem dazumal gültigen Vorsorgeplan und versicherten Lohn bei vollständiger Beitragsdauer erreichbar gewesen wäre.

17.5.2

Wurden Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn alle Vorbezüge zurückbezahlt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für die Wiedereinkäufe aufgrund der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

17.5.3

Versicherte Personen, die nicht voll erwerbsfähig sind, können erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen IV-Entscheidunges, in Ausnahmefällen nach Abschluss anderer Abklärungen betreffend die Arbeitsfähigkeit, einen freiwilligen Einkauf im Rahmen der verbleibenden versicherten Erwerbstätigkeit vornehmen. Bei einem Invaliditätsgrad von 70% oder mehr kann kein freiwilliger Einkauf getätigt werden. Vorbehalten bleibt ein Wiedereinkauf aufgrund der Ehescheidung oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

17.5.4

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen bzw. zugezogen sind und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in die Stiftung die jährliche Einkaufssumme 20% des reglementarischen, versicherten Lohnes nicht überschreiten. Wechselt eine versicherte Person während der fünfjährigen Frist die Vorsorgeeinrichtung, läuft diese Frist weiter. Nach Ablauf dieser Frist kann die versicherte Person, die sich noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft hat, einen solchen Einkauf vornehmen.

18 Weitere Bestimmungen

18.1 Abtretung und Verpfändung

Alle sich durch das Vorsorgereglement ergebenden Leistungsansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (vgl. die Ziffern 13.5 bis 13.7).

18.2 Ansprüche gegen Dritte

Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis zur Höhe der erbrachten Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer anspruchsberechtigter Personen ein.

18.3 Datenschutz

18.3.1

Für die nachstehend beschriebenen Datenbearbeitungen sind die Stiftung (Pax, Sammelstiftung Balance, c/o Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft, Aeschenplatz 13, Postfach, 4052 Basel) und Pax (Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Aeschenplatz 13, Postfach, 4002 Basel) im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches verantwortlich.

Die Stiftung sowie Pax unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht. Sie geben Personendaten nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im gesetzlich vorgesehenen Rahmen bekannt. Die Stiftung und Pax sind

berechtigt, sämtliche Personendaten der versicherten Person, einschliesslich medizinischer Daten, zum Zweck der Durchführung der beruflichen Vorsorge und der Vertragsabwicklung zu bearbeiten und, soweit erforderlich, an alle im Versicherungsgeschäft tätigen Unternehmen der Pax Holding (Genossenschaft) und an Behörden, Vorsorgeeinrichtungen, Mit-, Vor-, Rück- und Sozialversicherer (z. B. Ausgleichskassen, Sozialversicherungsanstalten, IV-Stellen, Unfall- und Krankenversicherer) sowie an haftpflichtige Dritte bzw. deren Haftpflichtversicherer bekannt zu geben. In den vorgenannten Fällen unterliegen weder die Stiftung und Pax noch die von ihnen beigezogenen Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen einer Schweigepflicht nach Art. 62 DSG. Die Stiftung und Pax sind zugleich berechtigt, bei den oben genannten Personen Personendaten zu denselben Zwecken einzuholen und zu bearbeiten. Zu diesem Zweck hat die versicherte Person diese von ihrer Geheimhaltungs- und Schweigepflicht zu entbinden.

Weitergehende Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden sich in der Datenschutzerklärung. Diese ist auf der Website von Pax abrufbar.

18.3.2

Die Unternehmen der Pax Holding (Genossenschaft) und die im Versicherungsgeschäft tätigen juristischen Personen der Pax Gruppe halten sich dabei an die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und die sonstigen einschlägigen Erlasse.

18.3.3

Zu den im Versicherungsgeschäft tätigen juristischen Personen der Pax Gruppe gehören unter anderem die Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, die Pax, Sammelstiftung BVG, die Pax, Stiftung zur Förderung der Personalvorsorge und die Pax, Sammelstiftung Balance.

18.4 Verjährung

18.4.1

Forderungen auf periodische Beiträge und periodische Leistungen verjähren nach fünf Jahren, andere Forderungen nach zehn Jahren. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

18.4.2

Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Vorsorgeeinrichtung nicht verlassen hat.

18.5 Massnahmen bei Unterdeckung

18.5.1

Eine Unterdeckung kann sich nur im autonomen Teil ergeben.

18.5.2

Bei einer Unterdeckung des Pools gemäss Art. 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung im autonomen Teil fest. Nötigenfalls können im autonomen Teil insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.

Die Stiftung informiert die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die aktiven versicherten Personen sowie die Rentenbezüger über die Unterdeckung des Pools und die festgelegten Sanierungsmassnahmen.

18.5.3

Während der Dauer einer Unterdeckung des Pools kann die Stiftung unter Beachtung der Vorgaben gemäss Art. 65d BVG im autonomen Teil Minder- oder Nullverzinsungen vornehmen (vgl. Beteiligungs- und Sanierungsmechanismus in Anhang A2), von den aktiven versicherten Personen und den Arbeitgebern Sanierungsbeiträge erheben (vgl. Beteiligungs- und Sanierungsmechanismus in Anhang A2) sowie den Mindestzinssatz gemäss BVG für die Verzinsung der Altersguthaben gemäss BVG unterschreiten. Der Sanierungsbeitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Sanierungsbeiträge seiner Arbeitnehmer. Im Falle einer Unterdeckung des Rentenpools kann die Stiftung zudem vom Arbeitgeber einen Sanierungsbeitrag für seine Rentenbezüger erheben.

18.5.4

Der Stiftungsrat bestätigt die Massnahmen gemäss Sanierungsmechanismus in Anhang A2 und/oder beschliesst allfällige ergänzende oder abweichende Massnahmen.

18.5.5

Liegt eine Unterdeckung des Pools vor, kann der Arbeitgeber Einlagen auf ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve» mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch allfällig vorhandene Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt mindestens so lange bestehen, als die Unterdeckung des Pools vorliegt.

18.5.6

Während der Dauer der Unterdeckung des Pools kann die Stiftung die Auszahlung des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

Bei einer Teilliquidation des Pools wird der versicherungstechnische Fehlbetrag des Pools anteilmässig von den zu übertragenden Austrittsleistungen, Deckungskapitalien

und versicherungstechnischen Rückstellungen abgezogen (vgl. Teilliquidationsreglement und Allgemeine Anschlussbestimmungen).

18.6 Teil- und Gesamtliquidation

Die Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes oder eines Pools und die Liquidation der Stiftung werden im Teilliquidationsreglement geregelt.

18.7 AHV 21

In Abweichung von Ziffer 9.5 gilt mit Inkrafttreten der AHV 21 ab 1. Januar 2024 für Frauen der Übergangsgeneration folgendes reglementarisches Referenzalter:

| Im Jahr | Jahrgang | Reglementarisches Referenzalter Frauen |
|---------|----------|--|
| 2024 | 1960 | 64 |
| 2025 | 1961 | 64 Jahre und 3 Monate |
| 2026 | 1962 | 64 Jahre und 6 Monate |
| 2027 | 1963 | 64 Jahre und 9 Monate |
| 2028 | 1964 | 65 |

19 Schlussbestimmungen

19.1 Lücken im Reglement

Durch dieses Reglement nicht geregelte Fälle werden von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie des Vorsorgezwecks erledigt.

19.2 Anpassung des Reglements

19.2.1

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz, Verordnungen und Stiftungsurkunde jederzeit geändert oder aufgehoben und durch die jeweils aktuelle Version ersetzt werden.

19.2.2

Die wohlerworbenen Rechte der aktiv versicherten Personen und Rentenbezüger werden in jedem Fall gewahrt.

19.2.3

Auf Versicherungsfälle, die vor dem in Ziffer 19.4 genannten Zeitpunkt eingetreten sind, sind in Bezug auf Leistungsanspruch und Leistungshöhe der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bestehende versicherte Vorsorgeplan und versicherte Lohn sowie das zu diesem Zeitpunkt gültige Vorsorgereglement anwendbar. Der Versicherungsfall Invalidität gilt in diesem Sinne mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, als

eingetreten.

Der Zeitpunkt der Ablösung der Invaliditätsleistung durch die Altersleistung ergibt sich aus dem für die Invalidität massgebenden Reglement.

Die Altersrente ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt der Ablösung vorhandenen Altersguthaben und den zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssätzen. Im Übrigen kommt das zum Zeitpunkt der Ablösung der Invaliditätsleistungen durch Altersleistungen gültige Vorsorgereglement zur Anwendung.

Betreffend Überentschädigung und Koordination mit anderen Sozialversicherungen sind in jedem Fall die zum Zeitpunkt der Auszahlung der Leistungen gültigen Bestimmungen massgebend; eine Rentenanpassung erfolgt indessen nur bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse.

19.2.4

Das Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

19.2.5

Die Stiftung teilt Änderungen innert angemessener Frist mit.

19.3 Massgebende Sprache

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente.

19.4 Inkrafttreten

Das vorliegende Vorsorgereglement sowie dessen Anhänge (A1, A2, A3), Ausgabe 01.2025, treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen die bisherige Ausgabe des Vorsorgereglements und deren Anhänge.

Basel, 11. Dezember 2024

Der Stiftungsrat der Pax, Sammelstiftung Balance

BETRÄGE

ANHANG 1 ZUM VORSORGEREGLEMENT

Beträge

| Stand 1. Januar 2025 | in CHF |
|--|---------------|
| Mindestlohn für die Aufnahme gemäss BVG = $\frac{3}{4}$ der maximalen einfachen jährlichen AHV-Altersrente | 22'680.00 |
| Koordinationsabzug gemäss BVG | 26'460.00 |
| Minimaler versicherter Lohn gemäss BVG | 3'780.00 |
| Lohnmaximum gemäss BVG | 90'720.00 |
| Maximal koordinierter Lohn gemäss BVG | 64'260.00 |
| Lohnmaximum gemäss UVG | 148'200.00 |
| Maximal koordinierter Lohn gemäss UVG | 121'740.00 |
| Maximaler anrechenbarer Grundlohn = 10.00-faches Lohnmaximum gemäss BVG | 907'200.00 |

BETEILIGUNGS- UND SANIERUNGS- MECHANISMUS

ANHANG 2 ZUM VORSORGEREGLEMENT

Beteiligungs- und Sanierungsmechanismus

Im autonomen Teil werden die Verzinsung der Altersguthaben gemäss BVG (Spalte «Obligatorium»), die Verzinsung der überobligatorischen Altersguthaben (Spalte «Überobligatorium»), die Sanierungsbeitragsätze (Spalte «Sanierungsbeitrag») und die Rentenboni (Spalte «Rentenbonus») auf Basis des Netto-Deckungsgrades (DG) des Pools gemäss nachfolgender Tabelle festgelegt. Sämtliche Grössen werden jeweils am Ende eines Kalenderjahres für das Folgejahr bestimmt. Massgebend hierfür ist der geschätzte Netto-Deckungsgrad des Pools per Ende November. Der Stiftungsrat prüft die Grössen der Tabelle regelmässig und beschliesst allfällige Änderungen, deren Inkraftsetzung und den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung.

Zusätzlich kann der Stiftungsrat im autonomen Teil für das Altersguthaben gemäss BVG und für das überobligatorische Altersguthaben eine rückwirkende Zusatzverzinsung bzw. zusätzliche Rentenboni für die am 31.12. des laufenden Kalenderjahres versicherten Personen bzw. Bezüger von Rentenleistungen beschliessen. Der Stiftungsrat beachtet dabei Art. 36 Abs. 2 BVG und Art. 46 BVV 2.

Gültig ab 1. Januar 2025

| Ziel | DG-Intervall | | Verzinsung der Altersguthaben | | | |
|------------------|--------------|---------|-------------------------------|------------------|-------------------|-------------|
| | von | bis | Obligatorium | Überobligatorium | Sanierungsbeitrag | Rentenbonus |
| Sanierung | 0.00 % | 80.0 % | 0.00 % | 0.00 % | 4.00 % | |
| | 80.0 % | 82.0 % | 0.00 % | 0.00 % | 4.00 % | |
| | 82.0 % | 84.0 % | 0.00 % | 0.00 % | 4.00 % | |
| | 84.0 % | 86.0 % | 0.00 % | 0.00 % | 4.00 % | |
| | 86.0 % | 88.0 % | 0.00 % | 0.00 % | 4.00 % | |
| | 88.0 % | 90.0 % | 0.00 % | 0.00 % | 3.00 % | |
| | 90.0 % | 92.0 % | 0.00 % | 0.00 % | 2.00 % | |
| | 92.0 % | 94.0 % | 0.00 % | 0.00 % | 1.00 % | |
| | 94.0 % | 96.0 % | 0.25 % | 0.25 % | | |
| | 96.0 % | 98.0 % | 0.50 % | 0.50 % | | |
| | 98.0 % | 100.0 % | 0.75 % | 0.75 % | | |
| Aufbau | 100.0 % | 102.0 % | 1.25 % | 1.25 % | | |
| | 102.0 % | 104.0 % | 1.50 % | 1.50 % | | |
| | 104.0 % | 106.0 % | 1.50 % | 1.50 % | | |
| | 106.0 % | 108.0 % | 1.75 % | 1.75 % | | |
| | 108.0 % | 110.0 % | 1.75 % | 1.75 % | | |
| | 110.0 % | 113.0 % | 2.00 % | 2.00 % | | |

| Ziel | DG-Intervall | | Verzinsung der Altersguthaben | | | |
|--------------------|--------------|--------|-------------------------------|------------------|-------------------|-------------|
| | von | bis | Obligatorium | Überobligatorium | Sanierungsbeitrag | Rentenbonus |
| Beteiligung | 113.0% | 115.0% | 2.50% | 2.50% | | |
| | 115.0% | 117.0% | 2.75% | 3.00% | | |
| | 117.0% | 119.0% | 3.00% | 3.25% | | |
| | 119.0% | 121.0% | 3.25% | 3.50% | | |
| | 121.0% | 123.0% | 3.50% | 3.75% | | |
| | 123.0% | 125.0% | 3.75% | 4.00% | | 1 |
| | 125.0% | 127.0% | 4.00% | 4.25% | | 1 |
| | 127.0% | 129.0% | 4.25% | 4.50% | | 1 |
| | 129.0% | 131.0% | 4.50% | 4.75% | | 2 |
| | 131.0% | 133.0% | 4.75% | 5.00% | | 2 |
| | 133.0% | | 5.00% | 5.25% | | 2 |

Die Spalte «Sanierungsbeitrag» stellt den gesamten Sanierungsbeitragssatz (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) dar, welcher ggf. auf die versicherten Löhne Sparen im autonomen Teil angewendet wird. Die Spalte «Rentenbonus» stellt die Anzahl der Monatsrenten dar, welche ggf. zusätzlich zu sämtlichen (Jahres-)Renten im autonomen Teil ausbezahlt werden.

UMWANDLUNGSSÄTZE

ANHANG 3 ZUM VORSORGEREGLEMENT

Umwandlungssätze

Im autonomen Teil werden für Männer und Frauen die folgenden Umwandlungssätze (gültig seit 2022) angewendet.

Umwandlungssätze für:

| Alter | BVG Altersguthaben | Überobligatorisches Altersguthaben |
|-------|--------------------|------------------------------------|
| 58 | 3.95 % | 3.95 % |
| 59 | 4.10 % | 4.10 % |
| 60 | 4.25 % | 4.25 % |
| 61 | 4.40 % | 4.40 % |
| 62 | 4.55 % | 4.55 % |
| 63 | 4.70 % | 4.70 % |
| 64 | 4.85 % | 4.85 % |
| 65 | 5.00 % | 5.00 % |
| 66 | 5.15 % | 5.15 % |
| 67 | 5.30 % | 5.30 % |
| 68 | 5.45 % | 5.45 % |
| 69 | 5.60 % | 5.60 % |
| 70 | 5.75 % | 5.75 % |

Für die Berechnung des Umwandlungssatzes im Zeitpunkt der Pensionierung wird das Alter auf Jahre und Monate genau berücksichtigt. Der diesem Alter zugrunde liegende Umwandlungssatz wird aus obiger Tabelle durch lineare Interpolation ermittelt.

Beispiel

Männlicher Versicherter, 09.01.1963

| | | |
|--|---|-------------------|
| Rücktrittsdatum | | 30.06.2025 |
| Alter am Rücktrittsdatum | | 62 Jahre/5 Monate |
| Umwandlungssatz am Rücktrittsdatum | $4.55\% \times \frac{7}{12} + 4.70\% \times \frac{5}{12}$ | 4.6125 % |
| Vorhandenes Altersguthaben | | CHF 300'000 |
| davon BVG-Altersguthaben | | CHF 200'000 |
| davon überobligatorisches Altersguthaben | | CHF 100'000 |
| Altersrente aus BVG-Altersguthaben | CHF 200'000 x 4.6125 % | CHF 8'825 |
| Altersrente aus überobligatorischem Altersguthaben | CHF 100'000 x 4.6125 % | CHF 4'412 |
| Jährliche Altersrente total | | CHF 13'837 |

AUSGABE 01.2024

WEITERVERSICHERUNG NACH AUSSCHIEDEN AUS DER OBLIGATORISCHEN VERSICHERUNG GEMÄSS ART. 47A BVG

ZUSATZREGLEMENT ZUM VORSORGEREGLEMENT

INHALT

| | | |
|----------|--------------------------------------|----------|
| 1 | Grundsatz | 2 |
| 2 | Umfang der Weiterversicherung | 2 |
| 3 | Finanzierung | 2 |
| 4 | Versicherungsende | 2 |
| 5 | Inkrafttreten | 3 |

1 Grundsatz

1.1

Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Versicherung im Sinne von Art. 47a BVG auf Verlangen bis längstens zum reglementarischen Referenzalter weiterführen.

1.2

Die versicherte Person muss schriftlich den Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erbringen. Zudem hat die versicherte Person der Pax, Sammelstiftung Balance (nachfolgend Stiftung) mitzuteilen, in welchem Umfang sie die Versicherung weiterführen will.

1.3

Eine Kündigung durch den Arbeitnehmer berechtigt nicht zur Weiterführung der obligatorischen Versicherung nach Art. 47a BVG.

1.4

Die Weiterführung der Versicherung im bisherigen Umfang muss von der versicherten Person bis spätestens einen Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber bei der Stiftung schriftlich beantragt werden.

2 Umfang der Weiterversicherung

2.1

Die versicherte Person kann die Versicherung im bisherigen Umfang (Alterssparen, Tod und Invalidität) weiterführen oder als gedeckte Leistungen die Risiken Tod und Invalidität ohne Alterssparen versichern. Die Austrittsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Die gewählte Lösung kann jährlich mit Wirkung ab 1. Januar eines Kalenderjahres gewechselt werden. Der Wechsel ist bis 30. November des Vorjahres der Stiftung schriftlich mitzuteilen. Ohne fristgerechte schriftliche Mitteilung bleibt die gewählte Form in Kraft.

2.2

Für die Weiterversicherung gelten der im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahreslohn und der massgebende Beschäftigungsgrad.

Die Weiterversicherung in der Stiftung kann auch bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung verlangt werden, sofern in der neuen Vorsorgeeinrichtung weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. In diesem Fall werden der massgebende Jahreslohn und der

massgebende Beschäftigungsgrad proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert.

2.3

Versicherte Personen, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses versicherten Personen, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zuschüsse durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

2.4

Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Vorsorgeleistungen in Rentenform bezogen werden und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, welche die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

3 Finanzierung

3.1

Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge – Risiko- sowie Kostenbeiträge und sofern das Alterssparen eingeschlossen wurde, auch die Sparbeiträge – sind abweichend von Ziffer 16.2 Vorsorgereglement vollumfänglich von der versicherten Person zu bezahlen.

Werden Sanierungsbeiträge erhoben, so sind nur die Arbeitnehmerbeiträge geschuldet.

Auf den vom Versicherten anstelle des Arbeitgebers geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.

3.2

Die Beiträge sind monatlich und vorschüssig fällig. Werden die Beiträge nicht bis zum 10. Tag eines Kalendermonats geleistet, ist die Stiftung berechtigt, die Versicherung mit sofortiger Wirkung auf den Zeitpunkt zu kündigen, bis zu welchem die Beiträge bezahlt worden sind.

4 Versicherungsende

4.1

Die Weiterversicherung endet bei

- Eintritt des Risikos Invalidität
- Eintritt des Risikos Tod
- Pensionierung (spätestens bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters)
- Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der

Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden

- Kündigung durch die versicherte Person
- Kündigung durch die Stiftung bei Beitragsausständen

4.2

Die Weiterversicherung kann durch die versicherte Person jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung durch die versicherte Person ist schriftlich an die Stiftung zu richten.

4.3

Bei Auflösung des Anschlussvertrages wird die Weiterversicherung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

5 Inkrafttreten

5.1

Dieses Zusatzreglement ist integrierender Bestandteil des Vorsorgereglements. Das Zusatzreglement ergänzt das Vorsorgereglement und den versicherten Vorsorgeplan. Sofern im Zusatzreglement nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des Vorsorgereglements und des versicherten Vorsorgeplans.

5.2

Das vorliegende Zusatzreglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Eine Änderung dieser reglementarischen Bestimmungen ist jederzeit durch den Stiftungsrat möglich.

STIFTUNGSSTATUT

INHALT

| | | |
|-----------|--|----------|
| 1 | Name und Sitz | 2 |
| 2 | Zweck | 2 |
| 3 | Vermögen | 2 |
| 4 | Vorsorgemodell der Stiftung | 2 |
| 5 | Organisation | 3 |
| 6 | Stiftungsrat | 3 |
| 7 | Vorsorgekommission | 3 |
| 8 | Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge | 3 |
| 9 | Reglemente | 4 |
| 10 | Geschäftsjahr | 4 |
| 11 | Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation | 4 |
| 12 | Aufhebung der Risikogemeinschaften (Pools) und Vorsorgewerk | 4 |
| 13 | Änderung der Stiftungsurkunde | 5 |
| 14 | Sprachliches | 5 |

1 Name und Sitz

1.1

Die Pax Holding (Genossenschaft) (nachfolgend Stifterin genannt) errichtet unter dem Namen

Pax, Sammelstiftung Balance
Pax, Fondation collective Balance
Pax, Fondazione collettiva Balance

(nachstehend Stiftung genannt) eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff. ZGB, des Artikels 331 OR und des Artikels 48 Absatz 2 BVG.

1.2

Der Stiftungsname kann in weitere Sprachen übersetzt werden.

1.3

Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

2 Zweck

2.1

Die Stiftung bezweckt als registrierte Vorsorgeeinrichtung die Durchführung der Personalvorsorge im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Arbeitgeber sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestvorschriften hinaus weitergehende sowie rein ausserobligatorische Vorsorge betreiben. Dies schliesst die Unterstützung bei besonderen Notlagen wie Krankheit, Unfall, Tod, Invalidität und Arbeitslosigkeit ein.

2.2

Zur Erreichung ihres Zwecks schliesst die Stiftung Versicherungsverträge ab. Die Stiftung kann in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

2.3

Die Arbeitgeber schliessen sich mit einem Anschlussvertrag der Stiftung an. Die Stiftung führt für jeden Anschluss ein separates Vorsorgewerk.

3 Vermögen

3.1

Die Stifterin widmet der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 350'000.00.

3.2

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Beiträge und Einlagen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, freiwillige Zuwendungen der Stifterin und Dritter sowie durch Leistungen und Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge aus den Vermögensanlagen der Stiftung.

3.3

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen der angeschlossene Arbeitgeber rechtlich verpflichtet ist oder die er als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

3.4

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen anzulegen und zu verwalten.

3.5

Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn der jeweilige Arbeitgeber hierfür zuvor Beitragsreserven geäufnet hat, diese in der Stiftung gesondert ausgewiesen sind und für die Beitragsreserve kein Verwendungsverzicht erklärt worden ist.

3.6

Die Beitragsreserven sowie die ausgewiesenen freien Mittel eines einzelnen Vorsorgewerks dürfen nur zugunsten dieses Vorsorgewerks verwendet werden.

4 Vorsorgemodell der Stiftung

4.1

Der Stiftung können beliebige, miteinander wirtschaftlich oder finanziell nicht eng verbundene Arbeitgeber angeschlossen werden. Die Stiftung errichtet pro angeschlossenen Arbeitgeber ein Vorsorgewerk. Jedes Vorsorgewerk umfasst die aktiv versicherten Personen und die Rentenbezüger, die einem Arbeitgeber zugeordnet sind.

4.2

Die Stiftung bietet den ihr angeschlossenen Vorsorgewerken für den Sparprozess eine hybride Nutzung der Modelle Vollversicherung und Teil-Autonomie an. Dazu kann auf Ebene Vorsorgewerk ein von der Stiftung zur Auswahl angebotenes Garantieniveau gewählt werden. Dieses Garantieniveau bestimmt den Anteil des Anspar- und Entsparprozesses, welcher nach dem Vollversicherungsmodell erfolgen soll. Der restliche Teil des Anspar- und Entsparprozesses wird nach dem Modell der Teil-Autonomie durchgeführt. Die Stiftung kann auch die ausschliessliche Nutzung des einen oder anderen Modells anbieten.

4.3

Die Stiftung fasst Vorsorgewerke nach Regeln, die sie selbst erlässt, je nach dem Grad der Nutzung von Vollversicherung und Teil-Autonomie (Garantieniveau) zu Risikogemeinschaften zusammen (Pools). Jede Risikogemeinschaft zeichnet sich durch interne Solidaritäten unter den Vorsorgewerken aus. So hat jede Risikogemeinschaft einen einheitlichen Deckungsgrad sowie gemeinschaftlich geführte versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Das Vermögen aller Vorsorgewerke einer Risikogemeinschaft wird gemeinschaftlich angelegt. Zwischen den Pools bestehen keine Solidaritäten.

4.4

Freie Mittel kann es sowohl auf Ebene des Vorsorgewerks als auch auf Ebene der Risikogemeinschaft geben.

4.5

Die Stiftung kann weitere Vorsorgemodelle anbieten.

5 Organisation

Die Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat
- Die Vorsorgekommissionen
- Die Revisionsstelle
- Der Experte für berufliche Vorsorge

6 Stiftungsrat

6.1

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Ihm fallen sämtliche Kompetenzen zu, die nicht kraft Gesetzes, Stiftungsurkunde oder Reglementen der Stiftung einem anderen Organ zugeteilt oder vorbehalten sind. So oder so fallen ihm diejenigen Kompetenzen zu, die das Gesetz zwingend dem obersten Organ zuweist.

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, welche je zur Hälfte von den Arbeitnehmern und von den Arbeitgebern bezeichnet werden. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Organisationsreglement geregelt, das Vorgehen zur Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates im Wahlreglement.

6.2

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind unbeschränkt wieder wählbar.

6.3

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestellt aus seiner Mitte einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten. Die Ämter wechseln zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern. Die Kadenz ist im Organisationsreglement festzuhalten.

6.4

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten, und regelt die Art und Weise der Zeichnung. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglementen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

6.5

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenthaltung wird als Ablehnung gewertet. Vorbehalten bleiben Beschlüsse über den Wechsel des Kollektiv-Lebensversicherers, der Geschäftsführung, der Vermögensverwaltung, der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge. Diese Beschlüsse müssen mit Zweidrittelmehrheit der möglichen Stimmen des Stiftungsrats gefasst werden. Über die Beratung und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg setzt voraus, dass die Stiftungsräte dem Antrag einstimmig schriftlich zustimmen und kein Stiftungsrat eine Diskussion verlangt hat.

7 Vorsorgekommission

7.1

Für jedes Vorsorgewerk wird eine Vorsorgekommission bestimmt, die sich je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern eines Arbeitgebers zusammensetzt.

7.2

Die Vorsorgekommission übt diejenigen Rechte und Pflichten aus, die ihr kraft Gesetzes sowie nach dem Regelwerk der Stiftung zugewiesen sind.

7.3

Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Organisationsreglement geregelt, das Vorgehen zur Wahl der Mitglieder der Vorsorgekommission im Wahlreglement.

8 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

8.1

Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle und beauftragt sie, die ihr vom Gesetz aufgetragenen Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen. Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfungen jährlich einen schriftlichen Bericht zu Händen des Stiftungsrats.

8.2

Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Stiftung und zur Wahrnehmung der ihm vom Gesetz aufgetragenen Aufgaben und Pflichten einen Experten für berufliche Vorsorge. Dieser formuliert mindestens in der gesetzlich geforderten Kadenz und im gesetzlich notwendigen Umfang schriftlich Empfehlungen zu Händen des Stiftungsrats.

8.3

Die Revisionsstelle und der Experte für berufliche Vorsorge müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

8.4

Die Revisionsstelle und der Experte für berufliche Vorsorge werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt; sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

9 Reglemente

9.1

Der Stiftungsrat erlässt die erforderlichen Reglemente wie über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung, die Vermögensanlage, die Finanzierung, die Kontrolle, die Rückstellungs- und Reservierungsgrundsätze und die Teilliquidation. Er legt darin das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest.

9.2

Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der wohlverworbenen Rechte der Destinatäre jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

9.3

Die Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird jährlich auf den 31. (einunddreissigsten) Dezember abgeschlossen.

11 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

11.1

Bei Übergang der Stifterin an eine Rechtsnachfolgerin oder bei Fusion der Stifterin mit einem anderen Rechtsträger folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats nach. Die Rechte und Pflichten der Stifterin gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.

11.2

Bei Auflösung der Stifterin oder ihrer Rechtsnachfolgerin wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats weitergeführt.

11.3

Bei einer Aufhebung der Stiftung beschliesst der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde im Rahmen des Stiftungszwecks über die Verwendung des Stiftungvermögens. Die Liquidation der Stiftung wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

12 Aufhebung der Risikogemeinschaften (Pools) und Vorsorgewerk

12.1

Bei Aufhebung eines Pools ist der Stiftungsrat dafür besorgt, dass die Ansprüche der Destinatäre erhalten bleiben und sichergestellt werden, indem in der Regel die bestehenden Versicherungsverhältnisse und weiteres allfällig noch vorhandenes den Vorsorgewerken zugewiesenes übriges Vermögen des Pools und das übrige Vermögen der betreffenden Vorsorgewerke auf andere Einrichtungen der Personalvorsorge unter Orientierung der Revisionsstelle übertragen werden.

Die Teil- und die Gesamtliquidation eines Pools sind durch das Teilliquidationsreglement geregelt.

12.2

Bei einer Aufhebung eines Vorsorgewerkes ist der Stiftungsrat dafür besorgt, dass die Ansprüche der Destinatäre erhalten bleiben und sichergestellt werden, indem in der Regel die bestehenden Versicherungsverhältnisse und weiteres allfällig noch vorhandenes übriges Vermögen des betreffenden Vorsorgewerkes auf andere Einrichtungen der Personalvorsorge unter Orientierung der Revisionsstelle übertragen werden.

Die Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes ist durch das Teilliquidationsreglement geregelt.

12.3

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin oder an angeschlossene Arbeitgeber sowie deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen. Eine anderweitige Verwendung der Mittel als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

13 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann, unter Wahrung des Stiftungszwecks und sofern mindestens zwei Drittel der Stiftungsräte für die beabsichtigte Änderung stimmen, die Änderung der Stiftungsurkunde beantragen. Die Änderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

14 Sprachliches

Die Bezeichnungen in der vorliegenden Urkunde beziehen sich in gleicher Weise auf Personen männlichen wie weiblichen Geschlechts.

ORGANISATIONSREGLEMENT

INHALT

| | | | | | |
|----------|---|----------|-----------|---|----------|
| 1 | Anschluss, Vorsorgewerk, Pool und Stiftung | 2 | | | |
| 1.1 | Ebenen der Stiftung | 2 | 6 | Die Vorsorgekommission | 6 |
| 1.2 | Vorsorgewerk | 2 | 6.1 | Funktion | 6 |
| 1.3 | Pool | 2 | 6.2 | Zusammensetzung | 6 |
| 1.4 | Stiftung | 2 | 6.3 | Bestellung und Konstituierung | 6 |
| 2 | Allgemeines | 2 | 6.4 | Amtsdauer und Amtsjahr | 6 |
| 2.1 | Gegenstand | 2 | 6.5 | Ausscheiden aus der Vorsorgekommission und Nachrücken | 6 |
| 2.2 | Bezeichnungen | 2 | 6.6 | Sitzungen | 7 |
| 3 | Der Stiftungsrat | 2 | 6.7 | Beschlussfassung | 7 |
| 3.1 | Funktion | 2 | 6.8 | Aufgaben | 7 |
| 3.2 | Zusammensetzung | 2 | 7 | Die Geschäftsführung | 7 |
| 3.3 | Bestellung und Konstituierung | 2 | 7.1 | Delegation | 7 |
| 3.4 | Amtsdauer und Amtsperiode | 3 | 7.2 | Aufgaben | 7 |
| 3.5 | Ausscheiden aus dem Stiftungsrat und Nachrücken | 3 | 8 | Der unabhängige Vertreter | 8 |
| 3.6 | Sitzungen | 3 | 9 | Integrität und Loyalität der Verantwortlichen | 8 |
| 3.7 | Beschlussfassung | 3 | 10 | Verantwortlichkeit, Schweigepflicht | 8 |
| 3.8 | Aufgaben | 3 | 10.1 | Verantwortlichkeit | 8 |
| 3.9 | Zeichnungsberechtigung | 4 | 10.2 | Schweigepflicht | 8 |
| 4 | ALM-Ausschuss | 4 | 11 | Revisionsstelle | 8 |
| 4.1 | Zusammensetzung | 4 | 12 | Experte für berufliche Vorsorge | 9 |
| 4.2 | Bestellung | 4 | 13 | Inkrafttreten | 9 |
| 4.3 | Konstituierung | 4 | 13.1 | Inkrafttreten | 9 |
| 4.4 | Sitzungen | 4 | 13.2 | Änderung des Organisationsreglements | 9 |
| 4.5 | Beschlussfassung | 5 | 13.3 | Lücken im Reglement | 9 |
| 4.6 | Aufgaben | 5 | 13.4 | Massgebende Sprache | 9 |
| 5 | Betriebsausschuss | 5 | 13.5 | Übergangsbestimmung | 9 |
| 5.1 | Zusammensetzung | 5 | | | |
| 5.2 | Bestellung | 5 | | | |
| 5.3 | Konstituierung | 5 | | | |
| 5.4 | Sitzung | 6 | | | |
| 5.5 | Beschlussfassung | 6 | | | |

Anhang

| | |
|----|---|
| A1 | Integrität und Loyalität der Verantwortlichen |
|----|---|

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Pax, Sammelstiftung Balance (nachfolgend Stiftung genannt), erlässt der Stiftungsrat folgendes Organisationsreglement:

1 Anschluss, Vorsorgewerk, Pool und Stiftung

1.1 Ebenen der Stiftung

Die Stiftung umfasst die Ebenen Stiftung, Pool und Vorsorgewerk.

1.2 Vorsorgewerk

1.2.1

Die Stiftung führt pro angeschlossenen Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk.

1.2.2

Für den Sparprozess (Ansparen und Entsparen) besteht eine partielle Rückdeckung bei der Pax. Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend Pax).

1.2.3

Der Arbeitgeber wählt unter Einbezug und im Einverständnis mit seinem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung (gemäss Mitwirkungsgesetz SR 822.14) den Grad der partiellen Rückdeckung (Garantieniveau) für den Sparprozess seines Vorsorgewerk aus. Die zur Auswahl stehenden Garantieniveaus werden von der Stiftung vorgegeben.

1.2.4

Der Sparprozess setzt sich somit aus einem rückgedeckten Teil (sog. vollversicherter Teil) und einem nicht rückgedeckten Teil (sog. autonomer Teil) zusammen.

1.2.5

Für den Risikoprozess besteht eine kongruente Rückdeckung bei Pax.

1.3 Pool

1.3.1

Die Stiftung fasst Vorsorgewerke nach Regeln, die sie selber erlässt, nach Garantieniveau zu Risikogemeinschaften zusammen (Pools). Jede Risikogemeinschaft zeichnet sich durch interne Solidaritäten unter den Vorsorgewerken aus. So hat jede Risikogemeinschaft einen einheitlichen Deckungsgrad, eine einheitliche Sanierungs- und Beteiligungsregelung sowie gemeinschaftlich geführte versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Das Vermögen aller Vorsorgewerke einer Risikogemeinschaft wird gemeinschaftlich angelegt. Zwischen den Pools bestehen keine Solidaritäten.

1.3.2

Sämtliche Leistungen des Ansparprozesses werden anteilmässig gemäss Garantieniveau durch den jeweiligen Pool (autonomer Teil) und Pax (vollversicherter Teil) erbracht. Entsprechend findet per Jahresende ein Garantieausgleich

(Rückführung der Altersguthaben auf die beiden Teile gemäss Garantieniveau) statt. Die Leistungen im Entsparprozess ergeben sich auf Basis der angesparten Altersguthaben sowie der Umwandlungssätze in den beiden Teilen und werden anteilmässig durch den jeweiligen Pool (autonomer Teil) und Pax (vollversicherter Teil) erbracht. Bei den Renten wird kein Garantieausgleich durchgeführt.

1.3.3

Es werden ein Rechnungskreis und damit auch ein Deckungsgrad pro Pool geführt. Pro Pool werden ein eigener Jahresabschluss und eine eigene Jahresrechnung erstellt.

1.3.4

Auf Stufe Vorsorgewerk wird kein Deckungsgrad geführt. Allfällige freie Mittel auf Stufe Vorsorgewerk gehören nicht zum verfügbaren Vermögen auf Stufe des Pools.

1.4 Stiftung

In der Bilanz und der Betriebsrechnung der Stiftung werden die Rechnungskreise der einzelnen Pools konsolidiert sowie auch die Rückkaufswerte der partiellen Rückdeckung dargestellt.

2 Allgemeines

2.1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Organisation und die Aufgaben:

- des Stiftungsrates,
- der Ausschüsse,
- der Vorsorgekommission pro Vorsorgewerk,
- der Geschäftsführung und
- des unabhängigen Vertreters.

2.2 Bezeichnungen

Die Bezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich in gleicher Weise auf Personen männlichen wie weiblichen Geschlechts. Verwendet wird der Einfachheit halber die männliche Form.

3 Der Stiftungsrat

3.1 Funktion

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr.

3.2 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus vier Mitgliedern – je zwei Vertreter der Arbeitnehmerschaft und der Arbeitgeberschaft.

3.3 Bestellung und Konstituierung

3.3.1

Die Bestellung der Stiftungsratsmitglieder ist durch das Wahlreglement der Stiftung geregelt.

3.3.2

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestellt aus seiner Mitte einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht die gleiche Gruppe (Arbeitnehmer, Arbeitgeber) vertreten. Die Ämter wechseln im Jahresturnus zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

3.4 Amtsdauer und Amtsperiode

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsperiode dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

3.5 Ausscheiden aus dem Stiftungsrat und Nachrücken

3.5.1

Aus dem Stiftungsrat scheiden während der Amtsperiode aus:

- a) Arbeitnehmervertreter, welche die Voraussetzungen gemäss Wahreglement nicht mehr erfüllen
- b) Arbeitgebervertreter, welche die Voraussetzungen gemäss Wahreglement nicht mehr erfüllen

3.5.2

Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während der Amtsperiode aus, wird es gemäss den Bestimmungen des Wahreglements ersetzt.

3.6 Sitzungen

3.6.1

Es finden jährlich zwei ordentliche Stiftungsratssitzungen statt. Eine Sitzung findet nach der Revision der Jahresrechnung durch die Revisionsstelle statt.

3.6.2

Eine ausserordentliche Einberufung einer Stiftungsratssitzung erfolgt in folgenden Fällen:

- a) auf Begehren des Präsidenten des Stiftungsrates
- b) wenn es die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder verlangt
- c) auf Begehren der Geschäftsführung

3.6.3

Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden einberufen. Mit der Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder kann auf die Einhaltung dieser Verfahrensvorschriften verzichtet werden.

3.6.4

Die Geschäftsführung nimmt an den Stiftungsratssitzungen und an den Sitzungen der Stiftungsratsausschüsse in beratender Funktion teil. Sie kann weitere Personen, deren Fachwissen für die Behandlung der Geschäfte notwendig ist, beiziehen. Die Geschäftsführung stellt einen Protokollführer.

3.6.5

Der Präsident leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung führt der Vizepräsident den Vorsitz. Die Leitung der Sitzung kann an einen Vertreter der Geschäftsführung delegiert werden.

3.6.6

Ein Stiftungsratsmitglied kann bei Verhinderung ein anderes Stiftungsratsmitglied mit oder ohne Weisungen zur Vertretung an der Sitzung bevollmächtigen. Die Vollmacht sowie allfällige Stimminstruktionen sind zu Beginn der Sitzung zu Händen des Protokolls einzureichen.

3.6.7

Jedes Stiftungsratsmitglied erhält pro Sitzung, an welcher es teilnimmt, eine Entschädigung. Zudem werden die Reise- und Verpflegungskosten vergütet.

3.7 Beschlussfassung

3.7.1

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an der Sitzung über Telefon oder gleichwertige andere Telekommunikationsmittel teilnimmt. Die Beschlüsse, für welche nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stiftungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenthaltung wird als Ablehnung gewertet.

3.7.2

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Jedes Mitglied des Stiftungsrats und die Geschäftsführung können verlangen, dass eine Sitzung zum Thema des Zirkulationsbeschlusses einberufen wird. Ein Beschluss auf dem Zirkularweg kommt nur unter einstimmiger schriftlicher Zustimmung zustande.

3.7.3

Die Stiftungsratsbeschlüsse sind zu protokollieren. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

3.8 Aufgaben

3.8.1

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

3.8.2

Er nimmt die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- a) Festlegung des Finanzierungssystems
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel

- c) Erlass und Änderung von Reglementen
- d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen, soweit diese nicht vom Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag vorgegeben sind
- f) Festlegung der Organisation
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens
- h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung der Information
- i) Sicherstellung von Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- l) Entscheid über die ganze und teilweise Rückdeckung der Stiftung und über die allfällige rückdeckende Versicherungsgesellschaft
- m) Festlegung der Ziele, der Grundsätze und der Organisation der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses, soweit diese nicht vom Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag vorgegeben sind
- n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen, soweit diese nicht vom Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag vorgegeben sind
- o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen

3.8.3

Weiter hat der Stiftungsrat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vertretung der Stiftung nach aussen
- b) Bestimmung der für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen und der Art der Zeichnung
- c) jährliche Berichterstattung an die zuständige Aufsichtsbehörde
- d) Entscheid über die Anlage des Stiftungsvermögens, soweit diese nicht vom Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag vorgegeben ist
- e) Wahl und Abberufung des ALM-Ausschusses
- f) Wahl und Abberufung des Betriebsausschusses
- g) Wahl und Abberufung des unabhängigen Vertreters
- h) Beschluss über die Zuteilung des Überschusses aus Versicherungsverträgen an die einzelnen Pools und Vorsorgewerke
- i) Festlegung der Grundsätze zur Bildung von Rückstellungen und Reserven
- j) Festlegung von Sanierungsmassnahmen
- k) Wahrnehmung der gesetzlichen Informationspflichten im Falle einer Unterdeckung
- l) Überwachung der Leistungen aus den Kollektiv-Lebensversicherungsverträgen einschliesslich der zugewiesenen Überschussbeteiligungen
- m) Beschluss über die Anpassung der Renten an die Teuerung im autonomen Teil nach Festlegung des

- Leistungsumfanges durch den Rückversicherer
- n) Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Integrität und Loyalität
- o) Entscheid über eine angemessene Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder und der Mitgliedern der Ausschüsse
- p) Festlegung des Vorgehens zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte und Festlegung der Stimmrechtsausübung
- q) stellvertretende Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Vorsorgekommission, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und ein Entscheid ausstehend ist
- r) Erstellen des Pflichtenhefts der Geschäftsführung

3.8.4

Der Stiftungsrat kann Aufgaben und Befugnisse, die nicht unübertragbar sind, an besondere Ausschüsse, an einzelne Mitglieder des Stiftungsrates, an die Geschäftsstelle oder an aussenstehende Dritte delegieren. Die Ausschüsse müssen nicht paritätisch zusammengesetzt sein. Die Delegationen sind jederzeit widerrufbar.

3.9 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen kollektiv zu zweien. Für weitere vom Stiftungsrat bestimmte zeichnungsberechtigte Personen ist ebenfalls ausschliesslich eine Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien festzulegen.

4 ALM-Ausschuss

4.1 Zusammensetzung

Der ALM-Ausschuss setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrates, wovon eines den Vorsitz übernimmt, dem Investment Controller und dem Experten für berufliche Vorsorge (ohne Stimmrecht) zusammen. Es können auch weitere Personen vorgeschlagen werden. Mit der Vermögensverwaltung betraute Personen dürfen nicht Mitglied des ALM-Ausschusses sein.

4.2 Bestellung

Die Mitglieder des ALM-Ausschusses sowie der Vorsitzende werden jährlich vom Stiftungsrat bestimmt und können jederzeit abberufen werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.3 Konstituierung

Der ALM-Ausschuss konstituiert sich bis auf den Vorsitz selbst. Die Geschäftsführung stellt einen Protokollführer zur Verfügung.

4.4 Sitzungen

4.4.1

Die Sitzungen des ALM-Ausschusses finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich, in der Regel vor einer ordentlichen Stiftungsratsitzung. Die Geschäftsführung nimmt gemäss Ziffer 3.6.4 an den Sitzungen teil.

4.4.2

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit der Zustimmung aller Mitglieder des ALM-Ausschusses kann auf die Einhaltung dieser Verfahrensvorschriften verzichtet werden.

4.4.3

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt ein anderes Mitglied des ALM-Ausschusses den Vorsitz.

4.5 Beschlussfassung

4.5.1

Der ALM-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

4.5.2

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Jedes Mitglied des ALM-Ausschusses und die Geschäftsführung können verlangen, dass eine Sitzung zum Thema des Zirkulationsbeschlusses einberufen wird. Ein Beschluss auf dem Zirkularweg kommt nur unter einstimmiger Zustimmung zustande.

4.5.3

Die Beschlüsse des ALM-Ausschusses sind zu protokollieren. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

4.6 Aufgaben

4.6.1

Der Stiftungsrat weist dem ALM-Ausschuss die Aufgaben zu. Der ALM-Ausschuss hält sich bei der Erledigung seiner Aufgaben an die gesetzlichen, statuarischen und reglementarischen Bestimmungen sowie die Anweisungen des Stiftungsrats.

4.6.2

Der Stiftungsrat legt die Aufgaben und die Kompetenzen des ALM-Ausschusses fest. Der ALM-Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er beurteilt regelmässig:
 - a) das Finanzierungssystem
 - b) die Leistungsziele und Vorsorgepläne sowie die Grundsätze für die Verwendung von freien Mitteln
 - c) die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
 - d) die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und den Rückversicherer
 - e) die Ziele und die Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie die Durchführung des Anlageprozesses

- f) die mittel- und langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen
- g) die Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen

2. Er überwacht fortlaufend:
 - h) den Anlageprozess und die Anlagetätigkeit
 - i) die Einhaltung des Anlagereglements
 - j) die Aktualität des Anlagereglements
3. Er bereitet für den Stiftungsrat folgende Aufgabe vor:
 - k) die Themen gemäss Ziffer 1 lit. a)-g)
 - l) die Wahl des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
 - m) die Anlagestrategie und die Wertschwankungsreserve (Zielgrösse)
 - n) die Änderungen des Anlagereglements
4. Er übt allfällige Stimmrechte aus.
5. Er informiert den Stiftungsrat umgehend über allfällige Abweichungen vom Anlagereglement, von der Anlagestrategie oder anderen vom Stiftungsrat festgelegten Anlagezielen.
6. Im Anlagereglement werden die Aufgaben in Bezug auf die Beurteilung und Überwachung der Anlagetätigkeit näher ausgeführt.
7. Er berichtet periodisch an den Stiftungsrat über seine Themen, über die Vermögensverwaltung sowie über seine Tätigkeit und gibt Empfehlungen ab.
8. Er hält seine Entscheide, seine Feststellungen und Empfehlungen an den Stiftungsrat schriftlich fest. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

5 Betriebsausschuss

5.1 Zusammensetzung

Der Betriebsausschuss setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrates, wovon eines den Vorsitz übernimmt, und der Geschäftsführung (ohne Stimmrecht) zusammen. Es können auch weitere Personen vorgeschlagen werden.

5.2 Bestellung

Die Mitglieder des Betriebsausschusses sowie der Vorsitzende werden jährlich vom Stiftungsrat bestimmt.

5.3 Konstituierung

Der Betriebsausschuss konstituiert sich bis auf den Vorsitz selbst. Die Geschäftsführung stellt einen Protokollführer zur Verfügung.

5.4 Sitzung

Die Sitzung des Betriebsausschusses findet mindestens einmal jährlich, in der Regel vor einer ordentlichen Stiftungsratssitzung statt.

5.5 Beschlussfassung

5.5.1

Der Betriebsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

5.5.2

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Jedes Mitglied des Betriebsausschusses und die Geschäftsführung können verlangen, dass eine Sitzung zum Thema des Zirkulationsbeschlusses einberufen wird. Ein Beschluss auf dem Zirkularweg kommt nur unter einstimmiger Zustimmung zustande.

5.6 Aufgaben

Der Stiftungsrat weist dem Betriebsausschuss die Aufgaben zu. Der Betriebsausschuss hält sich bei der Erledigung seiner Aufgaben an die gesetzlichen, statuarischen und reglementarischen Bestimmungen sowie die Anweisungen des Stiftungsrats.

5.6.1

Der Stiftungsrat legt die Aufgaben und die Kompetenzen des Betriebsausschusses fest. Der Betriebsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er überwacht fortlaufend
 - a) die Geschäftsführung
 - b) die Einhaltung der Reglemente
2. Er bereitet für den Stiftungsrat folgende Aufgaben vor:
 - c) den Erlass und die Änderung von Reglementen mit Unterstützung der Geschäftsführung und in Abstimmung mit dem Rückversicherer
 - d) die Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) die Festlegung und allfällige Änderung der Organisation
 - f) die Ausgestaltung und allfällige Änderung des Rechnungswesens
 - g) die Bestimmung des Versichertenkreises und die Sicherstellung der Information
 - h) die Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
 - i) die Ernennung und der Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
3. Er berichtet periodisch an den Stiftungsrat über seine Themen sowie über seine Tätigkeit und gibt Empfehlungen ab.

4. Er hält seine Entscheide, seine Feststellungen und Empfehlungen schriftlich fest. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

6 Die Vorsorgekommission

6.1 Funktion

Die Vorsorgekommission leitet das für den angeschlossenen Arbeitgeber gegründete Vorsorgewerk, in dem die Arbeitnehmer und Rentenbezüger eines Arbeitgebers versichert sind.

6.2 Zusammensetzung

Die für jedes Vorsorgewerk bestehende paritätische Vorsorgekommission setzt sich aus mindestens gleich vielen Arbeitnehmervertretern wie Arbeitgebervertretern zusammen.

6.3 Bestellung und Konstituierung

6.3.1

Die Bestellung der Mitglieder der Vorsorgekommission ist durch das Wahlreglement geregelt.

6.3.2

Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie bestellt aus ihrer Mitte einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht die gleiche Gruppe (Arbeitnehmer, Arbeitgeber) vertreten. Die Ämter wechseln im Jahresturnus zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

6.3.3

Personelle Änderungen in der Vorsorgekommission sind der Geschäftsführung unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

6.4 Amtsdauer und Amtsjahr

Die Amtszeit der Mitglieder der Vorsorgekommission dauert drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Amtsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

6.5 Ausscheiden aus der Vorsorgekommission und Nachrücken

6.5.1

Aus der Vorsorgekommission scheiden während der Amtsperiode aus:

- a) Arbeitnehmervertreter, welche die Voraussetzungen gemäss Wahlreglement nicht mehr erfüllen.
- b) Arbeitgebervertreter, welche die Voraussetzungen gemäss Wahlreglement nicht mehr erfüllen.

6.5.2

Scheidet ein Mitglied der Vorsorgekommission während der Amtsperiode aus, wird es gemäss den Bestimmungen des Wahlreglements ersetzt.

6.6 Sitzungen

6.6.1

Die Vorsorgekommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte des Vorsorgewerkes erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

6.6.2

Die Einberufung erfolgt entweder auf Begehren des Präsidenten, wenn es die Hälfte der Mitglieder der Vorsorgekommission verlangt oder auf Begehren der Geschäftsführung.

6.6.3

Der Präsident leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung führt der Vizepräsident den Vorsitz. Die Leitung der Sitzung kann an einen Vertreter der Geschäftsführung delegiert werden.

6.7 Beschlussfassung

6.7.1

Die Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an der Sitzung über Telefon oder gleichwertige andere Telekommunikationsmittel teilnimmt. Die Beschlüsse, für welche nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind nur die Vorsorgekommissionsmitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten der Vorsorgekommission, bei dessen Verhinderung diejenige des Vizepräsidenten doppelt.

6.7.2

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Jedes Mitglied der Vorsorgekommission kann verlangen, dass eine Sitzung zum Thema des Zirkulationsbeschlusses einberufen wird. Ein Beschluss auf dem Zirkularweg kommt nur unter einstimmiger Zustimmung zustande.

6.7.3

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das jeweils durch einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmervertreter zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Die Protokolle sind der Geschäftsführung einzureichen.

6.7.4

Die Mitglieder der Vorsorgekommission werden nicht entschädigt. Es werden zudem keine Reise- und Verpflegungskosten, etc. vergütet.

6.8 Aufgaben

Die Vorsorgekommission setzt sich für die Verwirklichung des Vorsorgezweckes im Vorsorgewerk ein und erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Sie wählt und ändert den Vorsorgeplan im Rahmen der vom Stiftungsrat festgelegten Vorsorgeplänen.
- b) Sie erfüllt die gesetzlichen Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den versicherten Personen. Insbesondere über die Organisation, die Leistungen

und die Vermögenslage des Vorsorgewerks sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrats und der Vorsorgekommission.

- c) Sie überwacht, ob der Arbeitgeber die im Anschlussvertrag vorgesehenen Unterlagen und Meldungen beibringt.
- d) Sie überwacht, ob die Beiträge auf Verfall hin überwiesen werden.
- e) Sie wirkt beim Einholen der im Vorsorgefall zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente mit.
- f) Sie beschliesst über die Verwendung von freien Mitteln des Vorsorgewerks. Die freien Mittel können insbesondere zur Erbringung von Sanierungsbeiträgen und für Leistungserhöhungen verwendet werden. Bei einer Verteilung richtet sie sich grundsätzlich nach den im Teilliquidationsreglement für Vorsorgewerke vorgesehenen Verteilungskriterien.
- g) Sie entscheidet über die Verwendung der dem Vorsorgewerk zugewiesenen Überschüsse aus Versicherungsverträgen.
- h) Sie bestätigt, dass der Arbeitgeber bei Anschluss oder Auflösung des Anschlusses durch ihn sein ganzes Personal frühzeitig und in angemessener Form in den Entscheidungsprozess involviert und zwecks aktiver Meinungsbildung informiert hat.
- i) Sie erfüllt sämtliche ihr gemäss Gesetz und Reglementen zugewiesenen Pflichten.

7 Die Geschäftsführung

7.1 Delegation

Der Stiftungsrat überträgt die Geschäftsführung an Pax. Darüber hinaus kann er einzelne Befugnisse an Dritte delegieren.

7.2 Aufgaben

7.2.1

Die Geschäftsführung führt nach Vorgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Stiftungsurkunde, der reglementarischen Bestimmungen, der vertraglichen Vereinbarung mit der Stiftung und den Vorgaben der Aufsicht die Geschäfte der Stiftung.

Sie übt insbesondere folgende Aufgaben aus:

- a) Führen des Rechnungswesens sowie Buchführung gemäss den gesetzlichen Anforderungen
- b) Erstellen der Jahresrechnung und der erforderlichen Berichterstattung
- c) Kontakt mit den Aufsichts- und weiteren Behörden
- d) Erledigung der anfallenden Korrespondenz
- e) Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen des Stiftungsrates und der Vorsorgekommission
- f) Teilnahme an den Stiftungsratssitzungen und Sitzungen der Stiftungsratsausschüssen
- g) Erstellen der Protokolle der Stiftungsratssitzungen und der Stiftungsratsausschuss-Sitzungen
- h) Erstellen von Unterschriftenregelungen
- i) Führung des Stiftungssekretariats

- j) Führung einer der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessenen internen Kontrolle
- k) Umsetzung und Überwachung der Vorgaben (Beschlüsse, Reglemente, Weisungen) des Stiftungsrates bezüglich der Rückstellungen, Reservierungen und der Entwicklung der Vermögensanlagen
- l) periodische Erstellung einer geeigneten Darstellung der Vermögensanlage und der Entwicklung der Anlagen (Performance)
- m) Aushandeln, Abschliessen und Kündigen von Anschlussverträgen
- n) Mahn- und Inkassomanagement
- o) Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind
- p) Vertrags- und Reglementsmanagement
- q) Marketing- und Vertriebsleistungen
- r) Verwaltung der Vorsorgewerke
- s) Erstellen der Vorsorgeausweise
- t) Beurteilung und Abwicklung von Vorsorgefällen

7.2.2

Die Geschäftsführung ist grundsätzlich für die Führung aller Geschäfte verantwortlich, welche sich aus der Durchführung der beruflichen Vorsorge der Stiftung ergeben und die nicht ausdrücklich durch Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglemente dem Stiftungsrat zugewiesen bzw. diesem zwingend vorbehalten sind.

7.2.3

Die Geschäftsführung berichtet im Betriebsausschuss regelmässig über die Geschäftsbesorgung.

7.2.4

Die Geschäftsführung bestellt einen Vertreter, der an den Stiftungsratssitzungen sowie an den Stiftungsratsausschusssitzungen teilnimmt. Die Geschäftsführung kann Anträge stellen, ist aber nicht stimmberechtigt.

7.2.5

Die Geschäftsführung ist für einen regelmässigen Austausch zwischen dem Stiftungsrat, der Geschäftsführung und dem Versicherer besorgt.

7.2.6

Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Entschädigung der Geschäftsführung werden separat geregelt.

8 Der unabhängige Vertreter

Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag der Geschäftsführung jährlich einen unabhängigen Vertreter ernennen, der den Stiftungsrat berät. Auf Einladung des Stiftungsrates kann der unabhängige Vertreter an dessen Sitzungen teilnehmen und Anträge stellen, ist aber nicht stimmberechtigt.

9 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Für die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und jene des Anhangs A1. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

10 Verantwortlichkeit, Schweigepflicht

10.1 Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen haften für den Schaden, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen. Die Pax Holding (Genossenschaft) als Stifterin schliesst zugunsten der Stiftungsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung ab.

10.2 Schweigepflicht

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und des Arbeitgebers der gesetzlichen Schweigepflicht. Diese bleibt auch nach Beendigung der Funktion bestehen.

11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat jährlich bestimmt. Sie ist organisatorisch, personell und wirtschaftlich von der Stiftung, von den Mitgliedern des Stiftungsrates und von Pax unabhängig. Die Unabhängigkeit gemäss Art. 34 BVV 2 der nach Art. 52b BVG zugelassenen Revisionsstellen darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Die Revisionsstelle prüft jährlich insbesondere die Durchführung der beruflichen Vorsorge, die Organisation sowie das Rechnungswesen der Stiftung und der Pools auf ihre Übereinstimmung mit Stiftungsurkunde, Reglementen, Verträgen, Fachempfehlungen und Gesetzgebung. Die Revisionsstelle erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse dieser Prüfung einen schriftlichen Bericht.

Die Stiftung stellt der Revisionsstelle sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und reglementarischen Aufgaben benötigt.

12 Experte für berufliche Vorsorge

Der Experte für berufliche Vorsorge wird vom Stiftungsrat für jeweils ein Jahr beauftragt. Er muss unabhängig sein und sein Prüfungsurteil sowie seine Empfehlungen müssen objektiv gebildet worden sein. Die Unabhängigkeit gemäss Art. 40 BVV 2 des nach Art. 52d BVG zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Der Experte für berufliche Vorsorge führt die periodischen Kontrollen im Sinne des Gesetzes unter Beachtung der entsprechenden Fachrichtlinien durch, stellt eine Expertenbestätigung und bei Bedarf Berichte zuhanden des Stiftungsrates aus. Er erstellt mindestens alle drei Jahre ein versicherungstechnisches Gutachten.

Die Stiftung stellt dem Experten für berufliche Vorsorge sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen und reglementarischen Aufgaben benötigt.

13 Inkrafttreten

13.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

13.2 Änderung des Organisationsreglements

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz, Verordnungen und Stiftungsurkunde jederzeit geändert oder aufgehoben und durch die jeweils aktuellste Version ersetzt werden.

Das Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

13.3 Lücken im Reglement

Durch dieses Reglement nicht geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie des Vorsorgezwecks erledigt.

13.4 Massgebende Sprache

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente.

13.5 Übergangsbestimmung

13.5.1

Zu Ziffer 3.4 des Organisationsreglements 01.2021:

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder ab Errichtung der Stiftung beträgt ein Jahr ab Erlass der Verfügung der Aufsichtsübernahme. Für die Verlängerung der Amtsdauer bis zum 30. Juni 2022 liegt die Zustimmung der Stiftungsaufsicht (BSABB) vor.

13.5.2

Zu Ziffer 3.5.2 des Organisationsreglements 01.2021:

Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vor der Durchführung der Wahlen bzw. vor dem 30. Juni 2022 aus, bestimmt die Stifterin dessen Ersatz.

Basel, 7. Februar 2022

Der Stiftungsrat der Pax, Sammelstiftung Balance

INTEGRITÄT UND LOYALITÄT DER VERANTWORTLICHEN

ANHANG 1 ZUM ORGANISATIONSREGLEMENT

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil des Organisationsreglement gültig ab 22. Februar 2021 und kann jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.

1.1 Unterstellte Personen

Als unterstellte Personen gelten alle Verantwortlichen der Stiftung. Insbesondere:

- die Mitglieder des Stiftungsrates
- die Mitglieder des ALM-Ausschusses
- die Mitglieder des Betriebsausschusses
- die Geschäftsführung
- von der Stiftung mandatierte Vermögensverwalter (natürliche und juristische Personen)
- die Depotbank
- weitere mit der Anlagetätigkeit betraute Dritte

1.2 Anforderungen an die Verantwortlichen (Art. 51b BVG, 48f BVV 2)

Die unterstellten Personen gemäss Ziffer 1.1 können nur natürliche oder juristische Personen sein, welche für diese Aufgabe befähigt und so organisiert sind, dass sie den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere nach Art. 51b Abs. 1 BVG und Art. 48f BVV 2, genügen sowie die Vorschriften nach Art. 48g bis 48l BVV 2 und die reglementarischen Bestimmungen der Stiftung einhalten. Sie verfügen über das Fachwissen, den beruflichen Hintergrund und die Reputation, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben im besten Interesse der Stiftung, der Versicherten und der Rentenbezüger wahrzunehmen.

1.3 Vermeidung von Interessenskonflikten (Art. 48h BVV 2)

Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.

1.4 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i BVV 2)

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind nur erlaubt, wenn sie den finanziellen Interessen der Stiftung dienen. Sie sind dem Stiftungsrat und der Revisionsstelle offenzulegen. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden sind zwingend Konkurrenzofferten einzufordern. Der Entscheidungsprozess muss dokumentiert werden, sodass bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung eine einwandfreie

Prüfung der bedeutenden Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden durch die Revisionsstelle erfolgen kann. Als bedeutend gilt ein Rechtsgeschäft, wenn damit

- a) bei Vermögensanlagegeschäften ein Anlagevolumen von mehr als CHF 5'000'000.00 betroffen ist;
- b) bei den übrigen Geschäften eine einmalige Ausgabe von mehr als CHF 100'000.00 oder eine jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als CHF 25'000.00 verbunden ist.

1.5 Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2)

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln.

Sämtliche Eigengeschäfte mit denselben Titeln der Stiftung, die in Kenntnis der von der Stiftung ausgeführten, kursrelevanten Transaktionen zur eigenen Bereicherung getätigt werden, sind untersagt. Darunter fallen auch Front, Parallel und After Running.

1.6 Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2)

Sämtliche Vermögensvorteile sind der Stiftung abzuliefern. Ausgenommen sind Bagatellgeschenke, die in der Summe pro Jahr und Geschäftspartner CHF 200.00 nicht überschreiten.

Sämtliche unterstellte Personen im Sinne von Ziffer 1.1 haben jährlich schriftlich zu bestätigen, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Stiftung ausserhalb der in der schriftlichen Vereinbarung festgehaltenen Entschädigungen keinerlei zusätzliche Vermögensvorteile zugefallen sind bzw. diese der Stiftung vollständig abgeliefert wurden.

Als zusätzliche Vermögensvorteile gelten sämtliche Erlösbestandteile, die dem Auftragnehmer bei Auflösung des Auftragsverhältnisses entfallen würden. Hierzu zählen insbesondere Retrozessionen, Verkaufsprovisionen und Bestandespflegekommissionen.

1.7 Offenlegung (Art. 48l BVV 2)

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen.

WAHLREGLEMENT

INHALT

| | | | | | |
|----------|---|----------|----------|--|----------|
| 1 | Allgemeines | 2 | 3 | Die Wahl der Vorsorgekommission | 4 |
| 1.1 | Gegenstand | 2 | 3.1 | Zusammensetzung der Vorsorgekommission | 4 |
| 1.2 | Bezeichnungen | 2 | 3.2 | Arbeitnehmersvertreter | 4 |
| | | | 3.3 | Arbeitgebervertreter | 4 |
| 2 | Die Wahl des Stiftungsrates | 2 | | | |
| 2.1 | Zusammensetzung des Stiftungsrates | 2 | 4 | Lücken im Reglement | 4 |
| 2.2 | Arbeitnehmersvertreter | 2 | | | |
| 2.3 | Arbeitgebervertreter | 2 | 5 | Anpassung des Reglements | 4 |
| 2.4 | Aktives und passives Wahlrecht | 2 | | | |
| 2.5 | Wahlbüro und Notar | 2 | 6 | Massgebende Sprache | 4 |
| 2.6 | Wahlverfahren | 2 | | | |
| 2.7 | Ausscheiden aus dem Stiftungsrat und Nachrücken | 3 | 7 | Inkrafttreten | 4 |

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Pax, Sammelstiftung Balance (nachfolgend Stiftung genannt), erlässt der Stiftungsrat folgendes Wahlreglement:

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Wahl des Stiftungsrates und der Vorsorgekommission.

1.2 Bezeichnungen

Die Bezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich in gleicher Weise auf Personen männlichen wie weiblichen Geschlechts. Verwendet wird der Übersichtlichkeit halber einzig die männliche Form.

2 Die Wahl des Stiftungsrates

2.1 Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der paritätische Stiftungsrat der Pax, Sammelstiftung Balance besteht aus vier Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus zwei Arbeitgebervertretern und
- b) aus zwei Arbeitnehmervertretern.

2.2 Arbeitnehmervertreter

2.2.1

Im Stiftungsrat nehmen zwei Arbeitnehmervertreter Einsitz.

2.2.2

Die Arbeitnehmervertreter vertreten sämtliche Angestellten, die keine leitende Funktion im Unternehmen ausüben und welche die Geschäftsführung nicht mitbestimmen.

2.3 Arbeitgebervertreter

2.3.1

Im Stiftungsrat nehmen zwei Arbeitgebervertreter Einsitz.

2.3.2

Die Arbeitgebervertreter vertreten sämtliche Angestellten, die eine leitende Funktion im Unternehmen ausüben und die Geschäftsführung mitbestimmen, sowie diejenigen, die durch eine Organstellung verbunden sind.

2.4 Aktives und passives Wahlrecht

2.4.1

Die Arbeitnehmervertreter aller Vorsorgekommissionen bestimmen die Vertreter der Arbeitnehmerschaft im Stiftungsrat durch schriftliche Wahl.

2.4.2

Die angeschlossenen Arbeitgeber bestimmen die Vertreter der Arbeitgeberschaft im Stiftungsrat durch schriftliche Wahl.

2.4.3

Als Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat ist jeder Arbeitnehmervertreter aus den Vorsorgekommissionen wählbar. Sie müssen bei der Stiftung versichert sein.

2.4.4

Als Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat ist jede natürliche Person wählbar, die angeschlossener Arbeitgeber oder mit einem solchen durch Anstellung oder Organstellung verbunden ist. Rentenbezüger der Stiftung sind nicht wählbar.

2.4.5

Pro Vorsorgewerk kann nur ein Vertreter in den Stiftungsrat gewählt werden.

2.4.6

Jeder Pool der Stiftung soll nach Möglichkeit durch einen Arbeitnehmer- und einen Arbeitgebervertreter vertreten sein.

2.5 Wahlbüro und Notar

2.5.1

Die Geschäftsführung führt die Stiftungsratswahl durch und bestimmt dafür ein mindestens dreiköpfiges Wahlbüro, dessen Mitglieder zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Personen, die als Stiftungsratsmitglieder aktiv oder passiv wahlberechtigt sind, können nicht Mitglied des Wahlbüros sein.

2.5.2

Die Geschäftsführung bestimmt einen von ihr unabhängigen Notar, der die Organisation und die Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses notariell überwacht und beurkundet.

2.6 Wahlverfahren

2.6.1

Die passiv wahlberechtigten Arbeitnehmer gemäss Ziffer 2.4.3 und die passiv wahlberechtigten Arbeitgeber gemäss Ziffer 2.4.4 haben das Recht, sich bis ein Jahr vor Ablauf der Amtsperiode des Stiftungsrates mittels eines offiziellen Formulars als Kandidaten für die nächste Amtsperiode zur Wahl zu stellen.

2.6.2

Die eingegangenen Kandidaturen werden vom Wahlbüro unter notarieller Aufsicht auf ihre formelle und materielle Gültigkeit hin überprüft. Der Vorschlag ist ungültig, wenn:

- a) die vorgeschlagene Person nicht gemäss Ziffer 2.4 wahlberechtigt ist,
- b) er nicht innert der vorgegebenen Frist eingegangen ist,
- c) das offizielle Formular unter Beilage aller darin verlangten Unterlagen nicht vollständig ausgefüllt wurde,
- d) die Angaben auf dem offiziellen Formular nicht lesbar sind oder
- e) die eigenhändige Unterschrift des Kandidaten fehlt.

2.6.3

Der Stiftungsrat schlägt vor Ablauf der Amtsperiode des Stiftungsrates aus dem Kreis der passiv wahlberechtigten Arbeitnehmer gemäss Ziffer 2.4.3 und der passiv wahlberechtigten Arbeitgeber gemäss Ziffer 2.4.4 je fünf Kandidaten sowie je bis zu zehn Nachrückende in bestimmter Reihenfolge schriftlich vor. Er berücksichtigt dabei die Kandidaturen gemäss Ziffer 2.6.1 und trägt so weit als möglich einer angemessenen Vertretung der Sprachregionen, der Geschlechter und der Berufsgruppen Rechnung.

2.6.4

Falls in einer Kategorie gemäss den Ziffern 2.2 und 2.3 keine Kandidaturen gemäss Ziffer 2.6.1 eingehen oder nicht mehr Kandidatenvorschläge bestehen als Sitze im Stiftungsrat zu besetzen sind, gelten die vom Stiftungsrat gemäss Ziffer 2.6.2 vorgeschlagenen Kandidaten als in stiller Wahl gewählt.

2.6.5

Bestehen in einer Kategorie gemäss den Ziffern 2.2 und 2.3 mehr Kandidatenvorschläge, als Sitze im Stiftungsrat zu besetzen sind, wird durch das Wahlbüro für die jeweilige Kategorie eine schriftliche, geheime Wahl durchgeführt. Die Wahl kann auch über das Internet erfolgen; die Wahlunterlagen werden entsprechend elektronisch zugestellt.

2.6.6

Das Wahlbüro lässt den jeweiligen Wahlberechtigten gemäss Ziffer 2.4 folgende Wahlunterlagen zukommen:

- a) offizieller Wahlzettel
- b) Kandidatenliste
- c) voradressiertes offizielles Rücksendecouvert

Innert der in den Wahlunterlagen genannten Frist (Datum Poststempel) können die Wahlberechtigten mit dem offiziellen Wahlzettel jeweils fünf Kandidaten aus ihrer Kategorie ihre Stimme geben.

2.6.7

Die eingegangenen Wahlzettel werden vom Wahlbüro unter notarieller Aufsicht auf ihre formelle und materielle Gültigkeit hin überprüft.

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- a) die aktive Wahlberechtigung (gemäss Ziffer 2.4) nicht gegeben ist,
- b) die Stimme für Nicht-Wählbare abgegeben wird,
- c) der offizielle Wahlzettel nicht innert der vorgegebenen Frist eingegangen ist,
- d) nicht der offizielle Wahlzettel und/oder das offizielle Rücksendecouvert verwendet wurden,
- e) für die gleiche Wahl mehrere offizielle Wahlzettel in das offizielle Rücksendecouvert gelegt worden sind,
- f) die Angaben auf dem offiziellen Wahlzettel nicht lesbar oder unklar sind,
- g) der offizielle Wahlzettel unvollständig ausgefüllt wurde,

- h) der offizielle Wahlzettel Bemerkungen enthält oder
- i) die eigenhändige Unterschrift des Wahlberechtigten fehlt.

2.6.8

Die Auszählung der eingegangenen Wahlzettel findet unter notarieller Aufsicht statt.

- a) Bei der Wahl der Arbeitgebervertreter gelten die zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Die stimmenmässig nachfolgenden Kandidaten gelten in dieser Reihenfolge als Nachrückende. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- b) Bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter gelten die zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Die stimmenmässig nachfolgenden Kandidaten gelten in dieser Reihenfolge als Nachrückende. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- c) Pro Vorsorgewerk kann nur eine Person gewählt werden. Werden mehrere Personen eines Vorsorgewerkes gewählt, nimmt der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl im Stiftungsrat Einsitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2.6.9

Das Wahlbüro hält das Wahlergebnis in einem Protokoll zuhanden des amtierenden und des neu gewählten Stiftungsrates fest. Das Wahlergebnis wird notariell beglaubigt und im Internet publiziert. Es kann bei der Stiftung schriftlich bezogen werden.

2.7 Ausscheiden aus dem Stiftungsrat und Nachrücken

2.7.1

Aus dem Stiftungsrat scheidet während der Amtsperiode aus:

- a) Arbeitnehmervertreter, die nicht mehr in der Stiftung versichert sind oder welche die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2.4.3 nicht mehr erfüllen.
- b) Arbeitgebervertreter, welche die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2.4.4 nicht mehr erfüllen.

2.7.2

Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während der Amtsperiode aus, so wird es durch den ersten Nachrückenden seiner Kategorie gemäss den Ziffern 2.6.3 bzw. 2.6.8 ersetzt.

2.7.3

Eine Ersatzwahl gemäss den Bestimmungen der Ziffern 2.6.3 bis 2.6.8 findet statt, wenn ein Stiftungsratsmitglied ausscheidet und die Liste der Nachrückenden seiner Kategorie erschöpft ist.

3 Die Wahl der Vorsorgekommission

3.1 Zusammensetzung der Vorsorgekommission

Die für jedes Vorsorgewerk bestehende paritätische Vorsorgekommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus Arbeitgebervertretern und
- b) aus gleich vielen Arbeitnehmervertretern.

3.2 Arbeitnehmervertreter

3.2.1

In der Vorsorgekommission nimmt mindestens ein Arbeitnehmervertreter Einsitz. Ziffer 2.2.2 ist sinngemäss anwendbar.

3.2.2

Wählbar und wahlberechtigt sind sämtliche im Vorsorgewerk versicherten Arbeitnehmer, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Die Wahl erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr). Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3.2.3

Werden die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so scheidet das betreffende Vorsorgekommissionsmitglied aus. Eine Ersatzwahl findet gemäss den Bestimmungen der Ziffer 3.2.2 statt.

3.2.4

Die Wahl ist der Stiftung durch Einreichung des Wahlprotokolls mitzuteilen.

3.3 Arbeitgebervertreter

3.3.1

In der Vorsorgekommission nimmt mindestens ein Arbeitgebervertreter Einsitz. Ziffer 2.3.2 ist sinngemäss anwendbar.

3.3.2

Der Arbeitgeber bestimmt den oder die Arbeitgebervertreter. Wählbar ist jede natürliche Person, die angeschlossener Arbeitgeber oder mit einem solchen durch Anstellung oder Organstellung verbunden ist.

3.3.3

Werden die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so scheidet das betreffende Vorsorgekommissionsmitglied aus. Eine Ersatzwahl findet gemäss den Bestimmungen der Ziffer 3.3.2 statt.

3.3.4

Die Wahl ist der Stiftung durch Einreichung des Wahlprotokolls mitzuteilen.

4 Lücken im Reglement

Durch dieses Reglement nicht geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie des Vorsorgezwecks erledigt.

5 Anpassung des Reglements

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz, Verordnungen und Stiftungsurkunde jederzeit geändert werden.

Das Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Die Stiftung teilt die Änderungen den angeschlossenen Arbeitgebern innert angemessener Frist mit.

6 Massgebende Sprache

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente.

7 Inkrafttreten

Dieses Wahlreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Basel, 7. Februar 2022

Der Stiftungsrat der Pax, Sammelstiftung Balance

ANLAGEREGLEMENT

INHALT

| | | | | | |
|----------|---|----------|---------------|---|----------|
| 1 | Anschluss, Vorsorgewerk, Pool und Stiftung | 2 | 4 | Aufgaben und Kompetenzen | 4 |
| 1.1 | Ebenen der Stiftung | 2 | 4.1 | Führungsorganisation | 4 |
| 1.2 | Vorsorgewerk | 2 | 4.2 | Weitere Organe und Dritte | 5 |
| 1.3 | Pool | 2 | 5 | Wertschwankungsreserve | 5 |
| 1.4 | Stiftung | 2 | 5.1 | Zweck | 5 |
| | | | 5.2 | Berechnungsmethode | 5 |
| 2 | Grundsätze | 2 | 6 | Kontrolle und Reporting | 6 |
| 2.1 | Gesetzliche Grundlagen | 2 | 6.1 | Depotführung / Global Custody | 6 |
| 2.2 | Zweck und Geltungsbereich | 2 | 6.2 | Wertschriftenbuchhaltung | 6 |
| 2.3 | Grundsatz | 3 | 6.3 | Bewertung der Anlagen | 6 |
| 2.4 | Anlageziele | 3 | 6.4 | Reporting | 6 |
| 2.5 | Sicherheit | 3 | 7 | Integrität und Loyalität in der Vermögens- | 6 |
| 2.6 | Risikofähigkeit | 3 | | verwaltung | |
| 2.7 | Diversifikation | 3 | 8 | Schlussbestimmungen | 6 |
| 2.8 | Liquidität | 3 | 8.1 | Lücken im Reglement | 6 |
| 2.9 | Anlagestrategie | 3 | 8.2 | Anpassung des Reglements | 6 |
| 2.10 | Auswahl der Anlageklassen | 3 | 8.3 | Massgebende Sprache | 6 |
| 2.11 | Wahrnehmung der Stimmrechte | 3 | 8.4 | Inkrafttreten | 6 |
| 3 | Anlagerichtlinien | 3 | Anhang | | |
| 3.1 | Anlageformen | 3 | A1 | Anlagestrategie, Zielwerte und Organisation | |
| 3.2 | Anlagestil | 3 | | | |
| 3.3 | Anlagekategorien | 3 | | | |
| 3.4 | Anlagen beim Arbeitgeber | 4 | | | |
| 3.5 | Währungsrisiken | 4 | | | |
| 3.6 | Ausleihe von Wertschriften | 4 | | | |
| 3.7 | Erweiterung der Anlagemöglichkeiten | 4 | | | |

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Pax, Sammelstiftung Balance (nachfolgend Stiftung genannt), erlässt der Stiftungsrat folgendes Anlagereglement:

1 Anschluss, Vorsorgewerk, Pool und Stiftung

1.1 Ebenen der Stiftung

Die Stiftung umfasst die Ebenen Stiftung, Pool und Vorsorgewerk.

1.2 Vorsorgewerk

1.2.1

Die Stiftung führt pro angeschlossenen Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk.

1.2.2

Für den Sparprozess (Ansparen und Entsparen) besteht eine partielle Rückdeckung bei der Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend Pax).

1.2.3

Der Arbeitgeber wählt unter Einbezug und im Einverständnis mit seinem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung (gemäss Mitwirkungsgesetz SR 822.14) den Grad der partiellen Rückdeckung (Garantieniveau) für den Sparprozess seines Vorsorgewerk aus. Die zur Auswahl stehenden Garantieniveaus werden von der Stiftung vorgegeben.

1.2.4

Der Sparprozess setzt sich somit aus einem rückgedeckten Teil (sog. vollversicherter Teil) und einem nicht rückgedeckten Teil (sog. autonomer Teil) zusammen.

1.2.5

Für den Risikoprozess besteht eine kongruente Rückdeckung bei Pax.

1.3 Pool

1.3.1

Die Stiftung fasst Vorsorgewerke nach Regeln, die sie selber erlässt, nach Garantieniveau zu Risikogemeinschaften zusammen (Pools). Jede Risikogemeinschaft zeichnet sich durch interne Solidaritäten unter den Vorsorgewerken aus. So hat jede Risikogemeinschaft einen einheitlichen Deckungsgrad, eine einheitliche Sanierungs- und Beteiligungsregelung sowie gemeinschaftlich geführte versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Das Vermögen aller Vorsorgewerke einer Risikogemeinschaft wird gemeinschaftlich angelegt. Zwischen den Pools bestehen keine Solidaritäten.

1.3.2

Sämtliche Leistungen des Ansparprozesses werden anteilmässig gemäss Garantieniveau durch den jeweiligen Pool (autonomer Teil) und Pax (vollversicherter Teil) er-

bracht. Entsprechend findet per Jahresende ein Garantieausgleich (Rückführung der Altersguthaben auf die beiden Teile gemäss Garantieniveau) statt. Die Leistungen im Entsparprozess ergeben sich auf Basis der angesparten Altersguthaben sowie der Umwandlungssätze in den beiden Teilen und werden anteilmässig durch den jeweiligen Pool (autonomer Teil) und Pax (vollversicherter Teil) erbracht. Bei den Renten wird kein Garantieausgleich durchgeführt.

1.3.3

Es werden ein Rechnungskreis und damit auch ein Deckungsgrad pro Pool geführt. Pro Pool werden ein eigener Jahresabschluss und eine eigene Jahresrechnung erstellt.

1.3.4

Auf Stufe Vorsorgewerk wird kein Deckungsgrad geführt. Allfällige freie Mittel auf Stufe Vorsorgewerk gehören nicht zum verfügbaren Vermögen auf Stufe des Pools.

1.4 Stiftung

In der Bilanz und der Betriebsrechnung der Stiftung werden die Rechnungskreise der einzelnen Pools konsolidiert sowie auch die Rückkaufswerte der partiellen Rückdeckung dargestellt.

2 Grundsätze

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Das vorliegende Anlagereglement stützt sich auf folgende gesetzliche und reglementarische Grundlagen ab:

- das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
- die entsprechende Verordnung zum BVG (BVG 2)
- die Weisungen der Oeraufsichtskommission
- die Stiftungsurkunde und
- das Organisationsreglement

2.2 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Anlagereglement legt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Ziele, Grundsätze, Anlagegerichtlinien, die Organisation und das Verfahren fest, welche bei der Bewirtschaftung des im nicht rückgedeckten Teil vorhandenen Vermögens der Stiftung (nachfolgend Vermögensanlagen genannt) zu berücksichtigen sind.

Es dient damit als verbindliche Leitlinie für alle in die Anlagetätigkeit involvierten internen Organe und externen Stellen – im Folgenden insgesamt Anlageverantwortliche genannt.

Die Bestimmungen des vorliegenden Anlagereglements gelten grundsätzlich gleichermaßen für die Vermögensanlagen aller Pools der Stiftung. Abweichungen von diesem Grundsatz werden ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

2.3 Grundsatz

Die Vermögensbewirtschaftung erfolgt ausschliesslich im Interesse der Destinatäre der Stiftung. Die Stiftung muss bei der Anlage des Vermögens sicherstellen, dass der Vorsorgezweck erfüllt ist.

2.4 Anlageziele

Bei der Anlage des Vermögens ist darauf zu achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist, indem das finanzielle Gleichgewicht des Pools nachhaltig gesichert und gestärkt wird. Unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit ist ein marktkonformer Ertrag anzustreben. Weiterhin ist eine angemessene Risikoverteilung einzuhalten. Letztlich ist auf eine genügende Liquidität zu achten.

2.5 Sicherheit

Die Vermögensanlagen müssen sorgfältig ausgewählt, bewirtschaftet und überwacht werden. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere unter Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes.

2.6 Risikofähigkeit

Die Risikofähigkeit ist abhängig von der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes sowie den sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Die Risikofähigkeit wird im Rahmen des Asset Liability Management (ALM) regelmässig überprüft.

2.7 Diversifikation

Das Vermögen ist so auf die verschiedenen Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen, Sektoren und Laufzeiten zu verteilen, dass das unsystematische Risiko wie auch das Konzentrationsrisiko minimiert werden können, d.h., dass das Portfolio möglichst optimal diversifiziert ist. Zur Vermeidung von Konzentrationsrisiken werden entsprechende Limiten bzw. Bandbreiten festgelegt.

2.8 Liquidität

Das Vermögen ist so anzulegen, dass die Stiftung in der Lage ist, ihren reglementarischen Leistungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

2.9 Anlagestrategie

Die Strategie zur Bewirtschaftung der Vermögensanlagen wird grundsätzlich für jeden Pool separat festgelegt. Die Anlagestrategie ist im Rahmen der vorhandenen Risikofähigkeit des Pools grundsätzlich an der Zielrendite auszurichten, welche sich durch die Sollrendite der Leistungsstrategie (Risikobedarf) ergibt. Dabei ist der Erreichung einer angemessenen Wertschwankungsreserve Rechnung zu tragen. Die Festlegung der Anlagestrategie erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Basis der mittelfristigen Rendite und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien. Die Anlagestrategie ist periodisch bzw. bei Auftreten ausserordentlicher

Ereignisse umgehend zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. Die Festlegung der Anlagestrategie beinhaltet die Spezifikation von Anlageklassen, Zielgewichte je Anlageklasse, die klassenspezifischen Benchmarks sowie die unteren und oberen Bandbreiten. Die aktuelle Anlagestrategie ist dem Anhang A1 zu entnehmen.

2.10 Auswahl der Anlageklassen

Bei der Auswahl der einzelnen Anlageklassen wird der Fokus auf das zu erwartende Ertragspotenzial und das damit verbundene Risiko gelegt. Diese Ertragssubstanz bemisst sich an der Höhe des entsprechenden Kapitaleinkommens (Zins, Dividende, Miete etc.). Ausserdem ist bei der Auswahl der Anlageklassen darauf zu achten, dass die Gesamtliquidität zur termingerechten Leistungserfüllung jederzeit gewährleistet ist.

2.11 Wahrnehmung der Stimmrechte

Die Stimmrechte werden bei jenen Titeln und Traktanden wahrgenommen, bei denen eine Wahrnehmung auf der Basis einer Kosten-Nutzen-Abwägung im Interesse der Versicherten liegt oder bei denen die Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrnehmung verpflichtet ist. Bei ausländischen Unternehmungen und bei Kollektivanlagen erfolgt aus praktischen Gründen in der Regel keine Wahrnehmung der Stimmrechte durch die Stiftung.

Die Offenlegung der wahrgenommenen Stimmrechte erfolgt auf der Internetseite der Stiftung.

3 Anlagerichtlinien

3.1 Anlageformen

Die Stiftung kann grundsätzlich mittels direkter Anlagen oder via Kollektivanlagen in allen Anlagekategorien gemäss Ziffer 3.3 des Anlagereglements investieren.

3.2 Anlagestil

Das Stiftungsvermögen kann aktiv oder passiv bewirtschaftet werden.

3.3 Anlagekategorien

Das Anlageuniversum der Stiftung besteht aus den nachfolgenden Anlageklassen. Jeder Anlageklasse wird zu Referenz- und Vergleichszwecken eine oder mehrere Benchmarks zugeordnet (vgl. Anhang A1).

3.3.1 Liquidität

Als liquide Mittel sind Bargeld, Kontoguthaben, Festgelder oder sonstige Geldmarktinstrumente zu verstehen.

3.3.2 Forderungen

Nominalwertanlagen können in unterschiedlicher Laufzeit und Währung erworben werden.

Komplexe Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 sind grundsätzlich zulässig, werden aber als alternative

Anlagen qualifiziert – es sei denn, deren Einsatz erfolgt im Rahmen von gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Indizes.

Darüber hinaus kann die Stiftung in Forderungen gegenüber Kollektivversicherungsverträgen der Stiftung mit einer Versicherungseinrichtung mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein investieren.

Abgesehen von den in Art. 54 Abs. 2 BVV 2 erwähnten Ausnahmen dürfen höchstens zehn Prozent des Gesamtvermögens bei einem einzelnen Schuldner angelegt werden.

3.3.3 Aktien

Die Stiftung kann in Aktien von Unternehmen investieren, welche in der Schweiz oder im Ausland an einer Börse kotiert sind

Die Aktienrisiken sind über Regionen und Branchen zu verteilen.

Aktienanlagen dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf fünf Prozent pro Gesellschaft belaufen.

3.3.4 Immobilien

Die Stiftung kann mittels Kollektivanlagen in Immobiliengesellschaften, -anlagefonds oder -anlagestiftungen in der Schweiz oder im Ausland investieren.

Direkte Investitionen in Immobilien erfordern die ausdrückliche Zustimmung des Stiftungsrates.

Anlagen in Immobilien dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf fünf Prozent pro Immobilie belaufen.

3.3.5 Hypotheken und Darlehen

Die Stiftung kann in Hypotheken und Darlehen investieren.

Die direkte Vergabe von Darlehen erfordert die ausdrückliche Zustimmung des Stiftungsrates.

Hypotheken und Darlehen werden zu marktkonformen Bedingungen abgeschlossen.

3.3.6 Alternative Anlagen

Die Stiftung kann in alternative Anlagen wie Hedge Funds, Private Equity, Private Debt, Insurance-linked Securities, Rohstoffe und Infrastrukturen, unter Einhaltung der Bestimmungen insbesondere von Art. 53 BVV 2 und Art. 55 BVV 2 investieren.

Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter Kollektivanlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.

3.3.7 Derivative Finanzinstrumente

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist, unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 sowie FinfraG und FinfraV, zulässig. Die Derivate dürfen keine Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen haben. Die Maximallimiten gemäss Anhang A1, die gesetzlichen Bestimmungen und die zugehörigen Verordnungen sind zu berücksichtigen. Die Stiftung wird unter FinfraG als «kleine finanzielle Gegenpartei» klassifiziert.

3.4 Anlagen beim Arbeitgeber

Die Stiftung kann im Rahmen der gesetzlichen Anlagevorschriften in ein bei der Stiftung angeschlossenes Unternehmen investieren.

Die ungesicherten Anlagen und die Beteiligungen bei den angeschlossenen Unternehmen des Pools dürfen zusammen jedoch fünf Prozent des Gesamtvermögens des Pools nicht übersteigen.

Durch die quartalsweise fälligen Beiträge ergeben sich im Rahmen der ordentlichen Geschäftsabwicklung Beitragsausstände in der Jahresrechnung. Gemäss den Anschlussbestimmungen werden die Beitragsausstände von der Stiftung eingefordert. Es handelt sich somit nur um eine vorübergehende Anlage beim Arbeitgeber. Pro Pool dürfen offene Beitragsforderungen 5 Prozent des Gesamtvermögens des Pools nicht übersteigen.

Bei Überschreitung per 31.12. werden im Anhang der Jahresrechnung eine detaillierte Ausweisung der offenen Beitragsausstände, jeweils aufgeteilt nach Tilgungs- resp. Mahnstufen, sowie eine Aussage zur Risikofähigkeit aufgeführt.

3.5 Währungsrisiken

Anlagen in fremder Währung können vollständig oder teilweise in der Rechnungswährung CHF abgesichert werden.

3.6 Ausleihe von Wertschriften

Eine direkte Verleihung der im Depot der Stiftung enthaltenen Wertschriften ist untersagt. Wertschriftenleihe innerhalb der Kollektivanlagen ist erlaubt. Die Handhabung der Wertschriftenleihe innerhalb der Kollektivanlagen richtet sich nach deren Bestimmungen.

3.7 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Sinne von Art. 50 BVV 2 ist zulässig. Der Stiftungsrat hat sicherzustellen, dass die Anforderungen betreffend Führungsverantwortung (Art. 49a BVV 2) und Sicherheit (Art. 50 BVV 2) auch im Falle der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten erfüllt sind. Die Einhaltung der notwendigen Bedingungen gemäss Artikel 50 Absatz 1 bis 3 BVV 2 wird im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt. Anlagen mit Nachschusspflichten sind nicht erlaubt.

4 Aufgaben und Kompetenzen

Die Anlageorganisation wird nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung aufgebaut und umgesetzt. Möglichen Interessenskonflikten wird durch eine konsequente Trennung von Ausführung und Kontrolle vorgebeugt.

4.1 Führungsorganisation

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Stiftungsrat verschiedene Gremien bilden.

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensanlage umfasst folgende Ebenen:

- Stiftungsrat
- ALM-Ausschuss
- Geschäftsführung

4.1.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung die folgenden nicht delegierbaren Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen:

- Festlegung der Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage
- Verabschiedung der Anlagestrategie mit den dazugehörigen taktischen Bandbreiten (vgl. Anhang A1)
- Beschluss über eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2
- Verabschiedung des Anlagereglements
- Festlegung der Anlageorganisation und der Anlageprozesse
- Ernennung des externen Investment Controllers
- Entscheid über das Eingehen eines Vermögensverwaltungsvertrages und Depotbankvertrages
- Bestimmung des Zielwertes der Wertschwankungsreserve
- Regelung und Ausübung der Aktienstimmrechte (vgl. Ziffer 2.11)
- Entscheid bei direkten Investitionen in Immobilien und der direkten Vergabe von Darlehen

4.1.2 ALM-Ausschuss

Der ALM-Ausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Überwachung und Steuerung der Anlagestrategie
- Entscheid bezüglich Vorgehen bei Bandbreitenverletzungen (Rebalancing)
- Anpassungsvorschläge zur Anlagestrategie inklusive taktischer Bandbreiten
- Entscheid über die Implementierung der Anlagestrategie
- Erarbeitung der Grundlagen für neue Anlagekategorien
- Definition des Reportings
- Definition der für die Performancebeurteilung relevanten Benchmarks
- Erstellung des Anlagereglements
- Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Stiftungsrats für die Auswahl von externen Dienstleistern im Bereich der Anlagetätigkeiten, beispielsweise Vermögensverwalter und Depotbank
- Überwachung der Vermögensverwalter, der Anlagetätigkeit und des Anlageerfolgs
- Periodische Berichterstattung an den Stiftungsrat

4.1.3 Geschäftsführung

Im Rahmen der Vermögensanlagen kommen der Geschäftsführung folgende Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zu:

- Unterstützung des Stiftungsrates und des ALM-Ausschusses in ihrer Tätigkeit
- Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für den Stiftungsrat und den ALM-Ausschuss
- Verantwortung für die Liquiditätsplanung und -kontrolle

- Verantwortung für die Führung der Wertschriftenbuchhaltung
- Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Stiftungsrats für die Auswahl von externen Dienstleistern (ausser für den Bereich der Anlagetätigkeiten)
- Information der Destinatäre der Stiftung über die Entwicklung der Vermögensanlagen
- Teilnahme an den Sitzungen des ALM-Ausschusses

4.2 Weitere Organe und Dritte

4.2.1 Vermögensverwalter

Der Vermögensverwalter ist verantwortlich für das Portfolio-Management der Wertschriften und Immobilien im Rahmen des definierten Vermögensverwaltungsvertrages. Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, welche die Anforderungen nach Art. 48f resp. 48g BVV 2 erfüllen.

Der Vermögensverwalter rapportiert dem ALM-Ausschuss und dem Investment Controller über die Entwicklung der Vermögensanlagen.

4.2.2 Investment Controller

Der Investment Controller unterstützt den ALM-Ausschuss bzw. den Stiftungsrat bei der Überwachung der Anlagestrategie, der Einhaltung der Anlagerichtlinien und der Performancebeurteilung.

4.2.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft, ob die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entspricht und ob die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat hinreichend kontrolliert wird.

5 Wertschwankungsreserve

5.1 Zweck

Um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen, bildet die Stiftung, basierend auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV 2, in jedem Pool eine eigene Wertschwankungsreserve (vgl. Rückstellungsreglement). Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Schwankungen der Kapitalanlagen im nicht rückgedeckten Teil.

5.2 Berechnungsmethode

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Abhängigkeit der Anlagestrategie des Pools mittels eines finanzökonomischen Ansatzes ermittelt.

Bei der Ermittlung der Zielwertschwankungsreserve werden die Rendite- und Risikoeigenschaften der einzelnen Anlagekategorien der Anlagestrategie, die Gewichtung der Anlagestrategie, die Sollrendite sowie ein Zeithorizont von einem Jahr verwendet. Das Sicherheitsniveau wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der Bestandes-

struktur des jeweiligen Pools festgelegt.

6 Kontrolle und Reporting

6.1 Depotführung / Global Custody

Die Depotstelle für alle Wertschriften muss in der Schweiz liegen. Die interne Organisation des Mandatsträgers resp. des Global Custodian muss Gewähr bieten für die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften (vgl. Ziffer 7).

6.2 Wertschriftenbuchhaltung

Die Wertschriftenbuchhaltung ist ordnungsgemäss nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER 26 zu führen. Mit dieser Aufgabe kann ein unabhängiger Dritter beauftragt werden.

6.3 Bewertung der Anlagen

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Fachempfehlungen gemäss Swiss GAAP FER 26 («true and fair view»). Die Bewertung von Direktanlagen in Immobilien wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bewertungsvorschriften mittels einer anerkannten Methode vorgenommen.

Alle anderen Anlagen, für welche kein Kurswert (Marktwert) verfügbar ist, werden zum Net Asset Value (NAV) oder zum Nominalwert abzüglich allfällig erforderlicher Wertberichtigungen (z.B. Hypotheken) bewertet.

6.4 Reporting

Der ALM-Ausschuss ist verantwortlich für eine regelmässige und schriftliche Berichterstattung über die Anlagen an den Stiftungsrat.

7 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

Alle Personen und Institutionen, die mit der Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens betraut sind, haben die Bestimmungen über die Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung gemäss Organisationsreglement zu erfüllen und einzuhalten.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Lücken im Reglement

Durch dieses Reglement nicht geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie des Vorsorgezwecks erledigt.

8.2 Anpassung des Reglements

8.2.1

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz, Verordnungen und Stiftungsurkunde jederzeit geändert werden.

8.2.2

Das Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

8.3 Massgebende Sprache

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente.

8.4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2023 in Kraft.

Basel, 13. Dezember 2022

Der Stiftungsrat der Pax, Sammelstiftung Balance

ANLAGESTRATEGIE, ZIELWERTE UND ORGANISATION

ANHANG 1 ZUM ANLAGEREGLEMENT

1 Anlagestrategie

Anlagestrategie Pool 50 %
Anlagestrategie per 1. Januar 2025

| Anlageklasse | Benchmark | Min. in % | SAA in % | Max. in % |
|------------------------------|---|-----------|--------------|-----------|
| Liquidität und Geldmarkt CHF | SARON 3M Compound | 0 | 15 | 30 |
| Obligationen CHF Inland | Swiss Bond Index Domestic AAA-BBB | 0 | 15 | 30 |
| Hypotheken CHF | Swiss Bond Index Domestic Swiss Pfandbrief Index | 0 | 5 | 10 |
| Total Forderungen | | 25 | 35 | 45 |
| Aktien Schweiz | Swiss Performance Index | 15 | 25 | 30 |
| Aktien Welt | MSCI World ACWI Index | 15 | 20 | 25 |
| Total Aktien | | 35 | 45 | 55 |
| Immobilien Schweiz AST | KGAST Index | 10 | 20 | 30 |
| Total Immobilien | | 10 | 20 | 30 |
| Total | | | 100 % | |

| Währungsallokation | Min. in % | SAA in % | Max. in % |
|--------------------|-----------|----------|-----------|
| CHF | 70 | 80 | 100 |
| Fremdwährungen | 15 | 20 | 25 |

| Limiten BVV 2 | Limite | SAA in % |
|---------------------|--------|----------|
| Total Aktien | 50 | 45 |
| Total Immobilien | 30 | 20 |
| Immobilien Ausland | 10 | 0 |
| Alternative Anlagen | 15 | 0 |
| Fremdwährungen | 30 | 20 |

2 Rebalancing

Die Einhaltung der Bandbreiten wird quartalsweise überprüft.
Bei Vorliegen einer Bandbreitenverletzung wird ein Rebalancing durchgeführt.

3 Zielwertschwankungsreserve

Zielwertschwankungsreserve der Pools 50%

Die Berechnung der Zielwertschwankungsreserve erfolgt mit der «Value at Risk»-Methode und folgenden Parametern:

- Volatilität der Anlagestrategie: 8.8%
- Sicherheitsniveau: 90.0%
- Volatilitätsfaktor: 1.28
- Zeithorizont: 1 Jahr

Die resultierende Zielwertschwankungsreserve beträgt 13 % der Verpflichtungen.

4 Berichterstattung zur Vermögensanlage

Das Investment Reporting seitens Global Custodian erfolgt monatlich.

5 Inkraftsetzung

Der Anhang 1 zum Anlagereglement wurde mit Stiftungsratsbeschluss vom 11. Dezember 2024 geändert. Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

RÜCKSTELLUNGSREGLEMENT

INHALT

| | | | | | |
|----------|---|----------|-----------|---|----------|
| 1 | Anschluss, Vorsorgewerk, Pool und Stiftung | 2 | | | |
| 1.1 | Ebenen der Stiftung | 2 | 5.5 | Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen | 4 |
| 1.2 | Vorsorgewerk | 2 | 5.6 | Rückstellung für pendente und latente Leistungsfälle | 4 |
| 1.3 | Pool | 2 | 5.7 | Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes | 4 |
| 1.4 | Stiftung | 2 | 5.8 | Rückstellung für Rentenerhöhungen | 4 |
| 2 | Übersicht und Grundsätze | 2 | 5.9 | Rückstellung bei veränderter Altersstruktur | 4 |
| 3 | Technische Grundlagen und technischer Zinssatz | 3 | 6 | Wertschwankungsreserven | 4 |
| 4 | Vorsorgekapitalien | 3 | 7 | Freie Mittel | 4 |
| 4.1 | Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten | 3 | 8 | Lücken im Reglement | 5 |
| 4.2 | Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger | 3 | 9 | Anpassung des Reglements | 5 |
| 5 | Rückstellungen | 3 | 10 | Massgebende Sprache | 5 |
| 5.1 | Technische Rückstellungen | 3 | 11 | Inkrafttreten | 5 |
| 5.2 | Rückstellung für Pensionierungsverluste | 3 | | | |
| 5.3 | Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten | 3 | | | |
| 5.4 | Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung | 4 | | | |

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Pax, Sammelstiftung Balance (nachfolgend Stiftung genannt), erlässt der Stiftungsrat folgendes Rückstellungsreglement:

1 Anschluss, Vorsorgewerk, Pool und Stiftung

1.1 Ebenen der Stiftung

Die Stiftung umfasst die Ebenen Stiftung, Pool und Vorsorgewerk.

1.2 Vorsorgewerk

1.2.1

Die Stiftung führt pro angeschlossenen Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk.

1.2.2

Für den Sparprozess (Ansparen und Entsparen) besteht eine partielle Rückdeckung bei der Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend Pax).

1.2.3

Der Arbeitgeber wählt unter Einbezug und im Einverständnis mit seinem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung (gemäss Mitwirkungsgesetz SR 822.14) den Grad der partiellen Rückdeckung (Garantieniveau) für den Sparprozess seines Vorsorgewerks aus. Die zur Auswahl stehenden Garantieniveaus werden von der Stiftung vorgegeben.

1.2.4

Der Sparprozess setzt sich somit aus einem rückgedeckten Teil (sog. vollversicherter Teil) und einem nicht rückgedeckten Teil (sog. autonomer Teil) zusammen.

1.2.5

Für den Risikoprozess besteht eine kongruente Rückdeckung bei Pax.

1.3 Pool

1.3.1

Die Stiftung fasst Vorsorgewerke nach Regeln, die sie selber erlässt, nach Garantieniveau zu Risikogemeinschaften zusammen (Pools). Jede Risikogemeinschaft zeichnet sich durch interne Solidaritäten unter den Vorsorgewerken aus. So hat jede Risikogemeinschaft einen einheitlichen Deckungsgrad, eine einheitliche Sanierungs- und Beteiligungsregelung sowie gemeinschaftlich geführte versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Das Vermögen aller Vorsorgewerke einer Risikogemeinschaft wird gemeinschaftlich angelegt. Zwischen den Pools bestehen keine Solidaritäten.

1.3.2

Sämtliche Leistungen des Ansparprozesses werden anteilmässig gemäss Garantieniveau durch den jeweiligen Pool (autonomer Teil) und Pax (vollversicherter Teil) erbracht. Entsprechend findet per Jahresende ein Ga-

rantieausgleich (Rückführung der Altersguthaben auf die beiden Teile gemäss Garantieniveau) statt. Die Leistungen im Entsparprozess ergeben sich auf Basis der angesparten Altersguthaben sowie der Umwandlungssätze in den beiden Teilen und werden anteilmässig durch den jeweiligen Pool (autonomer Teil) und die Pax (vollversicherter Teil) erbracht. Bei den Renten wird kein Garantieausgleich durchgeführt.

1.3.3

Es werden ein Rechnungskreis und damit auch ein Deckungsgrad pro Pool geführt. Pro Pool werden ein eigener Jahresabschluss und eine eigene Jahresrechnung erstellt.

1.3.4

Auf Stufe Vorsorgewerk wird kein Deckungsgrad geführt. Allfällige freie Mittel auf Stufe Vorsorgewerk gehören nicht zum verfügbaren Vermögen auf Stufe des Pools.

1.4 Stiftung

In der Bilanz und der Betriebsrechnung der Stiftung werden die Rechnungskreise der einzelnen Pools konsolidiert sowie auch die Rückkaufswerte der partiellen Rückdeckung dargestellt.

2 Übersicht und Grundsätze

2.1.1

Die versicherungstechnischen Passiven der Bilanz eines Pools setzen sich zusammen aus:

- den Rückkaufswerten aus Versicherungsverträgen
- den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten
- den Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger
- den technischen Rückstellungen
- den Wertschwankungsreserven
- den freien Mitteln bzw. dem Fehlbetrag

2.1.2

Die Rückkaufswerte aus Versicherungsverträgen beinhalten die Deckungskapitalien der aktiven Versicherten und die Deckungskapitalien der Rentenbezüger im vollversicherter Teil (partielle Rückdeckung im Sparprozess) unter Vornahme des Abzugs des Zinsrisikos, mindestens jedoch die vorhandenen BVG-Altersguthaben.

2.1.3

Im autonomen Teil werden Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten, Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger, technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel geführt.

2.1.4

Die Bildung und die Auflösung der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven erfolgen über die Betriebsrechnung.

2.1.5

Sämtliche Änderungen der verwendeten Grundsätze sind im Anhang der Jahresrechnung aufzuführen.

2.1.6

Das Vermögen des Pools besteht aus dem im autonomen Teil vorhandenen Vermögen und den Rückkaufswerten aus Versicherungsverträgen (partielle Rückdeckung im Sparprozess).

2.1.7

Das im autonomen Teil vorhandene Vermögen dient der Deckung der im autonomen Teil vorhandenen Verpflichtungen.

2.1.8

Das im autonomen Teil vorhandene Vermögen dient zunächst der Deckung der Vorsorgekapitalien und der versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen. Darüber hinaus verbleibende Mittel werden zur Äufnung der Wertschwankungsreserven bis zur festgelegten Zielgrösse benützt. Anschliessend werden die freien Mittel gebildet.

3 Technische Grundlagen und technischer Zinssatz

3.1.1

Der Stiftungsrat entscheidet auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge über die technischen Grundlagen und den technischen Zins, die im autonomen Teil der einzelnen Pools zu verwenden sind.

3.1.2

Die Bestimmung des technischen Zinssatzes orientiert sich an der erwarteten Nettoendite der Anlagestrategie, welche der Risikofähigkeit des jeweiligen Pools angemessen ist, unter Berücksichtigung einer angemessenen Sicherheitsmarge.

3.1.3

Die Höhe des technischen Zinssatzes ist unter einer langfristigen Perspektive zu bestimmen.

4 Vorsorgekapitalien

4.1 Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten

4.1.1

Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten entsprechen den Freizügigkeitsleistungen im autonomen Teil.

4.1.2

Die Freizügigkeitsleistung eines aktiven Versicherten wird in beiden Teilen berechnet als Maximum aus reglementarischem Altersguthaben, Altersguthaben gemäss BVG und Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG. Die gesamte

Freizügigkeitsleistung ergibt sich als Summe der im autonomen Teil und im vollversicherten Teil berechneten Freizügigkeitsleistungen.

4.2 Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger

4.2.1

Die Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger entsprechen den Barwerten der laufenden und anwartschaftlichen Renten im autonomen Teil.

5 Rückstellungen

5.1 Technische Rückstellungen

5.1.1

Die Höhe der versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen im autonomen Teil wird in Abstimmung mit dem Experten für berufliche Vorsorge bestimmt.

5.1.2

Folgende technische Rückstellungen können gebildet werden:

- Rückstellung für Pensionierungsverluste;
- Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten
- Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung
- Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen
- Rückstellung für pendente und latente Leistungsfälle
- Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes
- Rückstellung für Rentenerhöhungen
- Rückstellung bei veränderter Altersstruktur

5.1.3

Bei Bedarf werden weitere technische Rückstellungen gebildet.

5.2 Rückstellung für Pensionierungsverluste

5.2.1

Aufgrund der im jeweiligen Pool festgelegten Umwandlungssätze und der versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssätze werden die ab Alter 55 zu erwartenden Pensionierungsverluste zurückgestellt.

5.3 Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten

5.3.1

Die Todesfall- und Invaliditätsrisiken unterliegen kurzfristigen Schwankungen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann den jeweiligen Pool finanziell erheblich belasten.

5.3.2

Aufgrund der kongruenten Rückdeckung der Risiken Tod und Invalidität bei Pax entfällt diese Rückstellung.

5.4 Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung

5.4.1

Um die finanziellen Auswirkungen einer Zunahme der Lebenserwartung abzudecken, werden die hierfür notwendigen Rückstellungen gebildet. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Falle der Einführung neuer technischer Grundlagen diese zeitgleich ausfinanziert sind.

5.4.2

Aufgrund der Verwendung einer Generationentafel entfällt diese Rückstellung.

5.5 Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen

5.5.1

Je kleiner ein Rentnerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht.

5.5.2

Die Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen (R) wird unter Anwendung folgender Formel berechnet:

$$R = (0,5/\sqrt{n}) * VKR$$

Hierbei bezeichnen VKR und n die Vorsorgekapitalien und die Anzahl der Rentenbezüger im autonomen Teil. Kinder- und Waisenrenten werden nicht mitgezählt.

5.6 Rückstellung für pendente und latente Leistungsfälle

5.6.1

Pendente und latente Leistungsfälle können den jeweiligen Pool finanziell erheblich belasten.

5.6.2

Aufgrund der kongruenten Rückdeckung der Risiken Tod und Invalidität bei Pax entfällt diese Rückstellung.

5.7 Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes

5.7.1

Eine Senkung des technischen Zinssatzes führt zu einer Erhöhung der Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger und der technischen Rückstellungen im autonomen Teil.

5.7.2

Die mit einer beabsichtigten Senkung des technischen Zinssatzes verbundenen Kosten können über den Aufbau einer entsprechenden Rückstellung vorfinanziert werden.

5.7.3

Der Aufbau der Rückstellung richtet sich nach dem entsprechenden Beschluss des Stiftungsrates. Die Rückstellung wird aufgelöst, sobald der neue technische Zinssatz zur Anwendung kommt.

5.8 Rückstellung für Rentenerhöhungen

5.8.1

Anpassungen laufender Renten an die Teuerung aufgrund gesetzlicher oder reglementarischer Verpflichtungen oder bereits beschlossene Rentenerhöhungen im autonomen Teil führen zu Erhöhungen der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen im autonomen Teil.

5.9 Rückstellung bei veränderter Altersstruktur

5.9.1

Falls sich die Altersstruktur eines Pools (z.B. wegen einer Teilliquidation) erheblich verschlechtert, werden Rückstellungen gebildet, um der entsprechenden Reduktion der Stabilität und der damit verbundenen erschwerten Finanzierungslage des jeweiligen Pools Rechnung zu tragen.

6 Wertschwankungsreserven

6.1.1

Die Wertschwankungsreserven dienen dem Ausgleich von Schwankungen der Kapitalanlagen im autonomen Teil.

6.1.2

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird in Abhängigkeit der Anlagestrategie des Pools mittels eines finanzökonomischen Ansatzes ermittelt.

6.1.3

Bei der Ermittlung der Ziel-Wertschwankungsreserven werden die Rendite- und Risikoeigenschaften der einzelnen Anlagekategorien der Anlagestrategie, die Gewichtung der Anlagestrategie, die Sollrendite sowie ein Zeithorizont von einem Jahr zugrunde gelegt. Das Sicherheitsniveau wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der Bestandesstruktur des jeweiligen Pools festgelegt.

7 Freie Mittel

7.1.1

Vermögenswerte des Pools, welche nach der Bildung der Ziel-Wertschwankungsreserven im autonomen Teil übrig bleiben, werden als ungebundene bzw. freie Mittel ausgewiesen und können als solche im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.

7.1.2

Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung der freien Mittel des Pools.

8 Lücken im Reglement

Durch dieses Reglement nicht geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie des Vorsorgezwecks erledigt.

9 Anpassung des Reglements

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz, Verordnungen und Stiftungsurkunde jederzeit geändert oder aufgehoben und durch die jeweils aktuellste Version ersetzt werden.

Das Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

10 Massgebende Sprache

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente.

11 Inkrafttreten

Dieses Rückstellungsreglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Basel, 22. Februar 2021

Der Stiftungsrat der Pax, Sammelstiftung Balance

TEILLIQUIDATIONSREGLEMENT

INHALT

| | | | | | |
|---|--|----------|---|--|-----------|
| Teil I: Allgemeines | | 3 | | | |
| 1 | Vorsorgemodell | 3 | 8 | Vorgehen in besonderen Fällen | 7 |
| 1.1 | Ebenen der Stiftung | 3 | 8.1 | Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers | 7 |
| 1.2 | Vorsorgewerk | 3 | 8.2 | Zwecklos gewordene Arbeitgeberbeitragsreserve | 7 |
| 1.3 | Pool | 3 | 8.3 | Ausstehende Beiträge und Kosten | 7 |
| 1.4 | Stiftung | 3 | | | |
| 2 | Zweck und Geltungsbereich | 3 | Teil III: Teilliquidation eines Pools | | 7 |
| 2.1 | Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes, eines Pools und der Stiftung | 3 | 9 | Voraussetzungen | 7 |
| 2.2 | Ebene Vorsorgewerk | 3 | 10 | Verfahren | 8 |
| 2.3 | Ebene Pool | 3 | 10.1 | Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen | 8 |
| 2.4 | Ebene Stiftung | 4 | | | |
| Teil II: Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks | | 4 | 11 | Teilliquidation bei Personalabbau oder Restrukturierung und bei Vertragsauflösung | 8 |
| 3 | Voraussetzungen | 4 | 11.1 | Stichtag | 8 |
| 3.1 | Voraussetzungen für eine Teilliquidation | 4 | 11.2 | Ermittlung der freien Mittel, des Fehlbetrages, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve | 8 |
| 3.2 | Voraussetzung für die Gesamtliquidation | 4 | 11.3 | Verteilplan und Übertragung der freien Mittel, der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve und Aufteilung des Fehlbetrages | 8 |
| 3.3 | Meldepflicht des Arbeitgebers | 4 | | | |
| 4 | Verfahren | 5 | 12 | Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug | 10 |
| 4.1 | Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen | 5 | 12.1 | Feststellungsbeschluss | 10 |
| 4.2 | Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens | 5 | 12.2 | Information | 10 |
| 4.3 | Kosten | 5 | 12.3 | Vollzug | 11 |
| 5 | Teilliquidation bei Personalabbau oder Restrukturierung | 5 | Teil IV: Gesamtliquidation eines Pools | | 11 |
| 5.1 | Stichtag | 5 | 13 | Voraussetzungen, Verfahren und Stichtag | 11 |
| 5.2 | Ermittlung der freien Mittel | 5 | 13.1 | Voraussetzung | 11 |
| 5.3 | Verteilplan und Übertragung der freien Mittel | 5 | 13.2 | Verfahren | 11 |
| | | | 13.3 | Stichtag | 11 |
| 6 | Teil- bzw. Gesamtliquidation bei Auflösung des Anschlussvertrages | 6 | 13.4 | Ermittlung der freien Mittel, des Fehlbetrages, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve | 11 |
| 6.1 | Stichtag | 6 | 13.5 | Verteilplan und Übertragung | 11 |
| 6.2 | Ermittlung der freien Mittel | 6 | | | |
| 6.3 | Verteilung und Übertragung der freien Mittel | 6 | 14 | Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug | 11 |
| 6.4 | Gesamtliquidation | 6 | | | |
| 7 | Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug | 6 | | | |
| 7.1 | Feststellungsbeschluss | 6 | | | |
| 7.2 | Information | 6 | | | |
| 7.3 | Vollzug | 7 | | | |

| | |
|---|-----------|
| Teil V: Wechsel des Pools | 12 |
| 15 Wechsel des Garantieniveaus | 12 |
| | |
| Teil VI: Schlussbestimmungen und Inkrafttreten | 12 |
| 16 Schlussbestimmungen | 12 |
| 16.1 Kostenbeteiligung | 12 |
| 16.2 Nicht geregelte Fälle | 12 |
| 16.3 Erlass und Anpassung des Reglements | 12 |
| 16.4 Massgebende Sprache | 12 |
| | |
| 17 Inkrafttreten | 12 |

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Pax, Sammelstiftung Balance (im Folgenden Stiftung genannt) erlässt der Stiftungsrat folgendes Teilliquidationsreglement.

TEIL I: ALLGEMEINES

1 Vorsorgemodell

1.1 Ebenen der Stiftung

Die Stiftung umfasst die Ebenen Stiftung, Pool und Vorsorgewerk.

1.2 Vorsorgewerk

1.2.1

Die Stiftung führt pro angeschlossenen Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk.

1.2.2

Für den gesamten Sparprozess (Ansparen und Entsparen) besteht eine partielle Rückdeckung bei der Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (im Folgenden Pax genannt).

1.2.3

Der Arbeitgeber wählt unter Einbezug und im Einverständnis mit seinem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung (gemäss Mitwirkungsgesetz SR 822.14) den Grad der partiellen Rückdeckung (Garantieniveau) seines Vorsorgewerks aus. Die zur Auswahl stehenden Garantieniveaus werden von der Stiftung vorgegeben.

1.2.4

Der Sparprozess (Ansparen und Entsparen) setzt sich somit aus einem rückgedeckten Teil (sog. vollversicherter Teil) und einem nicht rückgedeckten Teil (sog. autonomer Teil) zusammen.

1.2.5

Auf Stufe Vorsorgewerk werden kein Deckungsgrad und auch keine technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geführt. Allfällige freie Mittel auf Stufe Vorsorgewerk gehören nicht zum verfügbaren Vermögen auf Stufe des Pools.

1.3 Pool

1.3.1

Die Stiftung fasst Vorsorgewerke nach Regeln, die sie selber erlässt, nach Garantieniveau zu Risikogemeinschaften zusammen (Pools). Jede Risikogemeinschaft zeichnet sich durch interne Solidaritäten unter den Vorsorgewerken aus. So hat jede Risikogemeinschaft einen einheitlichen Deckungsgrad, eine einheitliche Sanierungs- und Beteiligungsregelung sowie gemeinschaftlich geführte versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Das Vermögen aller Vorsorgewerke einer Risikogemeinschaft wird gemeinschaftlich angelegt. Zwischen den Pools bestehen keine Solidaritäten.

1.3.2

Es werden ein Rechnungskreis und damit auch ein Deckungsgrad pro Pool geführt. Pro Pool wird ein eigener Jahresabschluss und eine eigene Jahresrechnung erstellt.

1.3.3

Sämtliche Leistungen des Ansparprozesses werden anteilmässig gemäss Garantieniveau durch den jeweiligen Pool (autonomer Teil) und Pax (vollversicherter Teil) erbracht. Entsprechend findet per Jahresende ein Garantiausgleich (Rückführung der Altersguthaben auf die beiden Teile gemäss Garantieniveau) statt. Die Leistungen im Entsparprozess ergeben sich auf Basis der angesparten Altersguthaben sowie der Umwandlungssätze in den beiden Teilen und werden anteilmässig durch den jeweiligen Pool (autonomer Teil) und Pax (vollversicherter Teil) erbracht. Bei den Renten wird kein Garantiausgleich durchgeführt.

1.4 Stiftung

In der Bilanz und der Betriebsrechnung der Stiftung werden die Rechnungskreise der einzelnen Pools konsolidiert sowie auch die Rückkaufswerte der partiellen Rückdeckung dargestellt.

2 Zweck und Geltungsbereich

2.1 Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes, eines Pools und der Stiftung

Das vorliegende Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken (Teil II), für die Teil- und Gesamtliquidation von Pools (Teil III und Teil IV) sowie die Teil- und Gesamtliquidation der Stiftung (Ziffer 2.4).

2.2 Ebene Vorsorgewerk

Auf der Ebene des Vorsorgewerks werden die Vorsorgekapitalien geführt. Auch kann es in einem Vorsorgewerk eigene freie Mittel sowie eine Arbeitgeberbeitragsreserve geben. Das vorliegende Reglement regelt die Zuteilung dieser Mittel im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes.

2.3 Ebene Pool

Ein Pool ist die Verbindung von Vorsorgewerken, die dasselbe Garantieniveau gewählt haben, zu einer Risikogemeinschaft. Pro Pool wird eine eigene Jahresrechnung erstellt. Jeder Pool führt versicherungstechnische Rückstellungen, eine Wertschwankungsreserve, allfällige freie Mittel bzw. einen allfälligen Fehlbetrag (Unterdeckung). Das vorliegende Reglement regelt die Zuteilung dieser Mittel im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Pools.

2.4 Ebene Stiftung

2.4.1 Teilliquidation der Stiftung

Jeder Pool bildet einen eigenen Rechnungskreis mit eigenem Deckungsgrad. Ein Deckungsgrad wird nur auf Poolebene geführt. Auf der Ebene der Stiftung wird kein gesondertes Vermögen geführt, weshalb es auf dieser Ebene nicht zu einer Teilliquidation kommt.

2.4.2 Gesamtliquidation der Stiftung

Bei der Gesamtliquidation der Stiftung entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind und genehmigt den Verteilplan. Die Gesamtliquidation der Stiftung wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

TEIL II: TEIL- UND GESAMTLIQUIDATION EINES VORSORGEWERKS

3 Voraussetzungen

3.1 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

3.1.1

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerkes sind erfüllt, wenn:

- a. die Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers im nach Ziffer 3.1.5 massgeblichen Zeitraum eine erhebliche Verminderung erfährt, diese die Folge eines begründeten Personalabbaus ist und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiven versicherten Personen nach sich zieht (im Folgenden Personalabbau genannt);
- b. das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahme innerhalb des nach Ziffer 3.1.5 massgeblichen Zeitraums den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiven versicherten Personen bewirkt. Unter Restrukturierung eines Unternehmens werden Massnahmen des Arbeitgebers verstanden, die nicht primär den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitern bezwecken, sondern organisatorische Massnahmen darstellen, durch welche bislang selbst wahrgenommene Aufgaben eingestellt, zusammengelegt oder ganze Betriebsteile an ein anderes Unternehmen übertragen werden und damit eine Personalreduktion verbunden ist (im Folgenden Restrukturierung genannt);
- c. der Anschlussvertrag ganz oder teilweise (für aktive versicherte Personen und/oder Rentenbezüger) aufgelöst wird (im Folgenden Kündigung des Anschlussvertrages genannt).

3.1.2

Ein Bestandesabgang gemäss den Bestimmungen von Ziffer 3.1.1 Buchstaben a. und b. gilt als erheblich, wenn er, abhängig von der Anzahl der aktiven versicherten

Personen vor dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung, in folgendem Umfang erfolgt:

- bis 5 aktive versicherte Personen:
mindestens 2 unfreiwillige Austritte
- bei 6 bis 10 aktiven versicherten Personen:
mindestens 3 unfreiwillige Austritte
- bei 11 bis 15 aktiven versicherten Personen:
mindestens 4 unfreiwillige Austritte
- bei 16 bis 20 aktiven versicherten Personen:
mindestens 5 unfreiwillige Austritte
- bei 21 bis 25 aktiven versicherten Personen:
mindestens 6 unfreiwillige Austritte
- ab 26 aktiven versicherten Personen:
mindestens 10% der aktiven versicherten Personen, wenigstens aber 7 unfreiwillige Austritte

3.1.3

Der Austritt einer aktiven versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die aktive versicherte Person das Arbeitsverhältnis selbst kündigt, um einer unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil sie die ihr angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

Pensionierungen gelten nicht als unfreiwillige Austritte.

3.1.4

Freiwillige Austritte werden für die Ansprüche bei einer Teilliquidation nicht berücksichtigt.

3.1.5

Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der aktiven versicherten Person, die als Erste infolge des unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Der massgebende Zeitraum für die Bestimmung des betroffenen Personenkreises beträgt zwölf Monate ab Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung. Sieht der Plan des Arbeitgebers einen kürzeren oder längeren Zeitraum als die zwölf Monate vor, so ist diese Frist massgebend. Der Arbeitgeber legt Beschlüsse, welche den Personalabbau und/oder die Restrukturierung betreffen, der Stiftung offen.

3.2 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes ist erfüllt, wenn der Anschlussvertrag aufgelöst wird und keine Rentenbezüger im Vorsorgewerk verbleiben.

3.3 Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft (Personalabbau) bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation des Vorsorgewerks führen kann, unverzüglich

zu melden. Insbesondere sind die Zusammenhänge der Verminderung, die betroffenen Arbeitnehmer, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund ihrer Kündigung aufzuführen.

4 Verfahren

4.1 Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen

4.1.1

Die Vorsorgekommission ist zuständig, durch Beschluss festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation zufolge Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung des Unternehmens erfüllt sind. Sie legt im Beschluss auch die Modalitäten der Durchführung fest.

4.1.2

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages sind die Voraussetzungen für eine Teil- bzw. Gesamtliquidation grundsätzlich erfüllt. Von der Durchführung einer solchen wird lediglich in den in Ziffer 4.2 genannten Fällen abgesehen.

4.1.3

Die Durchführung der Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes obliegt der Stiftung. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

4.2 Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens

Auf die Durchführung eines Gesamtliquidationsverfahrens bei Auflösung des Anschlussvertrages wird verzichtet, wenn das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages weder aktive versicherte Personen noch Rentenbezüger und keine Vermögenswerte mehr aufweist (Liquidation eines leeren Vertrages).

4.3 Kosten

Die für die Durchführung des Verfahrens anfallenden Kosten gemäss Kostenreglement werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

5 Teilliquidation bei Personalabbau oder Restrukturierung

5.1 Stichtag

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der letzte ordentliche Bilanzstichtag vor dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens gemäss Ziffer 3.1.5 hiervor. Vorbehalten bleibt der Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung, der direkt mit einem ordentlichen Bilanzstichtag zusammenfällt.

5.2 Ermittlung der freien Mittel

5.2.1

Die freien Mittel entsprechen dem per Stichtag der Teilliquidation innerhalb des Vorsorgewerkes unter dieser Position ausgewiesenen Betrag.

5.2.2

Bei Änderungen der Aktiven oder der Passiven von mindestens 5% zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel sind die zu übertragenden freien Mittel entsprechend anzupassen.

5.3 Verteilplan und Übertragung der freien Mittel

5.3.1

Bei einer Teilliquidation eines Vorsorgewerkes besteht für die austretenden aktiven versicherten Personen neben dem Anspruch auf ihre Austrittsleistung und Deckungskapitalien (vollversicherter und autonomer Teil) ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln des Vorsorgewerkes gemäss Ziffer 5.2.

5.3.2

Die Bestimmung des Anspruchs auf freie Mittel des Vorsorgewerkes erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

- Der Bestand der aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger des Vorsorgewerkes wird unterteilt in einen Fortbestand (verbleibende aktive versicherte Personen und Rentenbezüger) und einen Abgangsbestand (austretende aktive versicherte Personen);
- Die freien Mittel des Vorsorgewerkes gemäss Ziffer 5.2 werden proportional zu den Vorsorgekapitalien (vollversicherter und autonomer Teil) der aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger dem Fort- und dem Abgangsbestand zugewiesen;
- Eine individuelle Verteilung der freien Mittel an die austretenden aktiven versicherten Personen erfolgt proportional zu den Altersguthaben und den Deckungskapitalien (vollversicherter und autonomer Teil).

5.3.3

Die den austretenden aktiven versicherten Personen zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten mindestens zwei aktive versicherte Personen gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), kann die Vorsorgekommission die kollektive Übertragung der freien Mittel beschliessen.

5.3.4

Die auf die verbleibenden aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.

6 Teil- bzw. Gesamtliquidation bei Auflösung des Anschlussvertrages

6.1 Stichtag

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der ordentliche Bilanzstichtag, auf den der Anschlussvertrag aufgelöst wird. Wird ein Anschlussvertrag nicht auf einen ordentlichen Bilanzstichtag aufgelöst, so gilt der letzte ordentliche Bilanzstichtag als Stichtag der Teilliquidation.

6.2 Ermittlung der freien Mittel

6.2.1

Die freien Mittel entsprechen unter Vorbehalt von Ziffer 6.2.2 dem per Stichtag der Teil- bzw. Gesamtliquidation innerhalb des Vorsorgewerkes unter dieser Position ausgewiesenen Betrag.

6.2.2

Bei Änderungen der Aktiven oder der Passiven von mindestens 5% zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel sind die zu übertragenden freien Mittel entsprechend anzupassen.

6.2.3

Muss aufgrund der Auflösung des Anschlussvertrages die Rückdeckung für Rentenbezüger eingekauft werden, können die vorhandenen freien Mittel des Vorsorgewerks dafür verwendet werden. Die Vorsorgekommission entscheidet über die Verwendung der nicht für den Renteneinkauf benötigten freien Mittel.

6.3 Verteilung und Übertragung der freien Mittel

6.3.1

Bei einer Teilliquidation eines Vorsorgewerkes besteht für die austretenden aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger neben dem Anspruch auf ihre Austrittsleistungen und Deckungskapitalien (vollversicherter und autonomer Teil) ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln des Vorsorgewerkes gemäss Ziffer 6.2.

6.3.2

Die Bestimmung des Anspruchs auf freie Mittel des Vorsorgewerkes erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

- a. Der Bestand der aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger des Vorsorgewerkes wird unterteilt in einen Fortbestand (verbleibende Rentenbezüger) und einen Abgangsbestand (austretende aktive versicherte Personen und Rentenbezüger);
- b. Die freien Mittel des Vorsorgewerkes gemäss Ziffer 6.2 werden proportional zu den Vorsorgekapitalien (vollversicherter und autonomer Teil) der aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger dem Fort- und dem Abgangsbestand zugewiesen;
- c. Eine individuelle Verteilung der freien Mittel an die

austretenden aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger erfolgt proportional zu den Altersguthaben und den Deckungskapitalien (vollversicherter und autonomer Teil).

6.3.3

Die den austretenden aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten mindestens zwei aktive versicherte Personen bzw. Rentenbezüger gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), kann die Vorsorgekommission die kollektive Übertragung der freien Mittel beschliessen.

6.3.4

Die auf die verbleibenden Rentenbezüger entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.

6.4 Gesamtliquidation

Die Bestimmungen gemäss den Ziffern 6.1, 6.2 und 6.3 gelten sinngemäss.

7 Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug

7.1 Feststellungsbeschluss

Die wesentlichen Tatsachen, wie Sachverhalt der Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes, Höhe der freien Mittel und Verteilplan, werden in Form eines Feststellungsbeschlusses der Vorsorgekommission zur Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes schriftlich festgehalten.

7.2 Information

7.2.1

Hat die Prüfung gemäss Ziffer 4.1 ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes erfüllt sind, und wird ein entsprechendes Verfahren durchgeführt, informiert die Stiftung alle aktiven versicherten Personen sowie alle Rentenbezüger des Vorsorgewerkes (betroffene Personen) direkt oder via Vorsorgekommission über den festgestellten Sachverhalt und das weitere Vorgehen.

7.2.2

Sobald der Verteilplan erstellt und der Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes gefasst ist, informiert die Stiftung sämtliche betroffenen Personen namentlich über den Beschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes, die Höhe der freien Mittel, das Verfahren und den Verteilplan. Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss der Vorsorgekommission Einsprache zu erheben. Können

die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den betroffenen Personen eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

7.3 Vollzug

7.3.1

Die Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes kann vollzogen werden, wenn:

- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache erhoben worden ist bzw. erhobene Einsprachen einvernehmlich geregelt werden konnten und
- eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach sie innerhalb der Frist von 30 Tagen nicht um eine Überprüfung der Voraussetzungen, des Verfahrens und des Verteilplans ersucht worden ist.

7.3.2

Wird die Aufsichtsbehörde von einer oder mehreren von der Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes betroffenen Personen um Überprüfung der Voraussetzungen, des Verfahrens und des Verteilplans ersucht, kann die Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes erst vollzogen werden, wenn:

- eine rechtskräftige Verfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt oder
- einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde vom Bundesverwaltungsgericht keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

7.3.3

Ein Rechtsanspruch auf kollektiv oder individuell zugeteilte freie Mittel entsteht erst nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist, einvernehmlicher Regelung bzw. rechtskräftiger Entscheidung von Einsprachen bzw. Beschwerden.

7.3.4

Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes. Diese ist im Anhang zur Jahresrechnung grob darzustellen.

8 Vorgehen in besonderen Fällen

8.1 Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

8.1.1

Wurde über den Arbeitgeber der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren eröffnet, werden allfällige ausgewiesene freie Mittel für den Einkauf in die volle Rückdeckung bei Pax von verbleibenden Rentenbezüglern verwendet.

8.1.2

Hat der Arbeitgeber bis zur Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes nicht alle geschuldeten Beiträge be-

zahlt und sind nach Abzug eines allfälligen Einkaufs von Rentenbezüglern noch freie Mittel vorhanden, werden die freien Mittel um den Betrag der ausstehenden Beitragsforderung vorerst provisorisch reduziert. Kann die Beitragsforderung nachträglich doch noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Arbeitgebers oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, werden die Ansprüche der betroffenen versicherten Personen unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht.

8.2 Zwecklos gewordene Arbeitgeberbeitragsreserve

Besteht bei der Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, wird die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln des Vorsorgewerkes zugewiesen.

8.3 Ausstehende Beiträge und Kosten

Bei einer Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes können angefallene Aufwendungen gemäss dem per Stichtag der Teil- bzw. Gesamtliquidation anwendbaren Kostenreglement und ausstehende Beiträge von einer allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve in Abzug gebracht werden.

TEIL III: TEILLIQUIDATION EINES POOLS

9 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Pools sind erfüllt, wenn im gleichen Kalenderjahr auf der Ebene Vorsorgewerk bei einem oder mehreren Vorsorgewerken die Voraussetzungen für eine Teilliquidation aufgrund von Personalabbau oder Restrukturierung gemäss den Ziffern 3.1.1 lit. a. und b. sowie 3.1.2 eingetreten sind und dadurch insgesamt mindestens 10% der aktiv versicherten Personen den Pool verlassen und dabei insgesamt mindestens 10% der Altersguthaben (vollversicherter und autonomer Teil) abfliessen.

Bei Auflösung des Anschlussvertrages eines oder mehrerer Vorsorgewerke im gleichen Kalenderjahr sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Pools erfüllt, wenn insgesamt über alle aufgelösten Anschlussverträge mindestens 5% der aktiv versicherten Personen den Pool verlassen und dabei mindestens 5% der Altersguthaben (vollversicherter und autonomer Teil) abfliessen.

10 Verfahren

10.1 Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen

10.1.1

Die Feststellung über das Erfüllen der Voraussetzungen und die Durchführung einer Teilliquidation des Pools infolge Verminderung der Belegschaft bzw. Restrukturierung liegt beim Stiftungsrat.

10.1.2

Die Feststellung über das Erfüllen der Voraussetzungen und die Durchführung einer Teilliquidation des Pools infolge Auflösung eines Anschlussvertrages liegt beim Stiftungsrat.

10.1.3

Die Durchführung der Teilliquidation eines Pools obliegt der Stiftung. Die Arbeitgeber und die Vorsorgekommissionen sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

10.1.4

Zuerst wird das Teilliquidationsverfahren auf der Stufe des Pools durchgeführt und anschliessend dasjenige auf der Stufe des Vorsorgewerks.

11 Teilliquidation bei Personalabbau oder Restrukturierung und bei Vertragsauflösung

11.1 Stichtag

11.1.1

Als Stichtag der Teilliquidation infolge Personalabbaus oder Restrukturierung auf Ebene des Pools gilt der letzte ordentliche Bilanzstichtag vor dem gemäss Ziffer 3.1.5 definierten ersten Austritt.

Als Stichtag der Teilliquidation infolge Vertragsauflösung gilt der letzte Bilanzstichtag, der vor dem Wirkungsdatum der Auflösung des Anschlussvertrages liegt. Es sei denn, das Wirkungsdatum fällt mit dem Bilanzstichtag zusammen.

11.1.2

Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel oder des Fehlbetrages, der Wertschwankungsreserven und der versicherungstechnischen Rückstellungen.

11.2 Ermittlung der freien Mittel, des Fehlbetrages, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve

11.2.1

Die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag, die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve ergeben sich aus der Teilliquidationsbilanz. Die Teilliquidationsbilanz basiert auf der von der Revisionsstelle geprüften, per Stichtag der Teilliquidation nach Swiss GAAP FER 26 erstellten Jahresrechnung und der vom Experten für berufliche Vorsorge erstellten versicherungstechnischen Bilanz. Die Teilliquidationsbilanz berücksichtigt jedoch Veränderungen, welche durch die Teilliquidation selbst ausgelöst werden.

Massgebend für die oben erwähnten Mittel sind die Werte des autonomen Teils.

11.2.2

Die Wertschwankungsreserve und die versicherungstechnischen Rückstellungen richten sich nach dem Rückstellungsreglement.

11.2.3

Müssen aufgrund der Auflösung des Anschlussvertrages Rentenbezüger in die Rückdeckung eingekauft werden, wird die Einkaufssumme von den dem Abgangsbestand eines Vorsorgewerks zugewiesenen versicherungstechnischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mitteln in Abzug gebracht. Ein allfällig verbleibender Betrag wird entsprechend übertragen bzw. verteilt.

11.2.4

Aufwendungen für die Teilliquidation, die nicht im Zusammenhang mit der Geschäftsführung oder der Verwaltung selbst stehen (Drittkosten), werden vor der Verteilung der freien Mittel, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve bzw. der Aufteilung des Fehlbetrages vom verfügbaren Vermögen in Abzug gebracht.

11.2.5

Bei Änderungen der Aktiven oder der Passiven von mindestens 5 % zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel sind die zu übertragenden freien Mittel, Wertschwankungsreserven, versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. der in Abzug zu bringende Fehlbetrag entsprechend anzupassen.

11.3 Verteilplan und Übertragung der freien Mittel, der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve und Aufteilung des Fehlbetrages

11.3.1

Treten mindestens zehn aktive versicherte Personen bzw. Rentenbezüger eines Vorsorgewerkes gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung bzw. gemeinsam in ein anderes Vorsorgewerk über, handelt es sich um einen

kollektiven Austritt.

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages handelt es sich um einen kollektiven Austritt, sofern alle aktiven versicherten Personen bzw. Rentenbezüger eines Vorsorgewerks gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung bzw. gemeinsam in ein anderes Vorsorgewerk übertreten.

11.3.2

Bei einer Teilliquidation des Pools besteht für die austretenden aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger neben dem Anspruch auf ihre Austrittsleistungen und Deckungskapitalien (vollversicherter und autonomer Teil) ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln gemäss Ziffer 11.2. Ein allfälliger Fehlbetrag gemäss Ziffer 11.2 wird ebenfalls anteilmässig mitgegeben.

Bei einem kollektiven Austritt bestehen zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an der Wertschwankungsreserve gemäss Ziffer 11.2.2 und – sofern und soweit entsprechende Risiken mitübertragen werden – auch ein kollektiver, anteilmässiger Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Ziffer 11.2.2.

11.3.3

Die Verteilung freier Mittel, der Wertschwankungsreserve und die Aufteilung eines Fehlbetrages erfolgen grundsätzlich nach Massgabe und anteilmässig zu den im Pool vorhandenen Vorsorgekapitalien (vollversicherter und autonomer Teil) der aktiven versicherten Personen und den Vorsorgekapitalien (vollversicherter und autonomer Teil) der Rentenbezüger.

Wurden versicherungstechnische Rückstellungen auch für den Abgangsbestand gebildet, so werden diese grundsätzlich anteilmässig mitgegeben, jedoch nur so weit, als auch versicherungstechnische Risiken mitübertragen werden.

11.3.4

Zur Bestimmung des Anspruchs auf freie Mittel, auf versicherungstechnische Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve sowie zur Bestimmung der Aufteilung eines Fehlbetrages wird der Bestand der aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger des Pools per Stichtag der Teilliquidation in einen Fortbestand (verbleibende aktive versicherte Personen und Rentenbezüger) und einen Abgangsbestand (austretende aktive versicherte Personen und Rentenbezüger) unterteilt. Bei einer Vertragsauflösung werden sowohl die die Stiftung verlassenden Rentenbezüger als auch die in die volle Rückdeckung einzukaufenden Rentenbezüger dem Abgangsbestand zugeordnet.

Die freien Mittel, die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve sowie ein allfälliger Fehlbetrag werden zunächst auf den Fortbestand und den Abgangsbestand aufgeteilt.

11.3.5

Eine allfällige Wertschwankungsreserve des Pools gemäss Ziffer 11.2 wird grundsätzlich proportional zu den Vorsorgekapitalien (vollversicherter und autonomer Teil) der aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger dem Fort- und dem Abgangsbestand zugewiesen.

Kein oder nur ein reduzierter Anspruch an der Wertschwankungsreserve besteht, wenn das austretende Kollektiv nicht oder nicht vollständig zur Bildung der Wertschwankungsreserve beigetragen hat. Massgebend hierfür ist die Veränderung der Wertschwankungsreserve in Prozent der Verpflichtungen im autonomen Teil vom Zeitpunkt des Eintritts bis zum Zeitpunkt des kollektiven Austritts. Wenn die Wertschwankungsreserve in Prozent der Verpflichtungen beispielsweise im Zeitpunkt des Eintritts 4% und im Zeitpunkt des kollektiven Austritts 10% beträgt, so hat sich die Wertschwankungsreserve im relevanten Zeitraum um 6 Prozentpunkte erhöht. Das austretende Kollektiv hat folglich nicht vollständig zur Bildung der Wertschwankungsreserve von 10% beigetragen und hat daher nur einen reduzierten Anspruch auf die Wertschwankungsreserve von 60%. Wenn die Wertschwankungsreserve im relevanten Zeitraum hingegen unverändert geblieben ist oder abgenommen hat, dann hat das austretende Kollektiv nicht zur Bildung der Wertschwankungsreserve beigetragen und hat daher keinen Anspruch auf die Wertschwankungsreserve.

Bei unterjährigen Eintritten ist der letzte Bilanzstichtag vor dem Eintritt und bei unterjährigen Austritten der entsprechende Stichtag der Teilliquidation massgebend für die Berechnung der Veränderung der Wertschwankungsreserve.

Die zugewiesene Wertschwankungsreserve wird stets kollektiv übertragen.

11.3.6

Die versicherungstechnischen Rückstellungen des Pools gemäss Ziffer 11.2 werden grundsätzlich entsprechend den für den Fortbestand verbleibenden Risiken und den dem Abgangsbestand mitgegebenen Risiken dem Fort- und dem Abgangsbestand zugewiesen.

Hat ein austretendes Kollektiv bei Eintritt in die Stiftung den für ihn berechneten versicherungstechnischen Rückstellungsbedarf (autonomer Teil) nicht oder nicht vollständig eingebracht, besteht für das austretende Kollektiv kein oder nur ein reduzierter Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen. Das austretende Kollektiv kann einen anderen Personenbestand als das Kollektiv bei Eintritt umfassen. Massgebend ist das Verhältnis (Pro-

zentsatz) der eingebrachten versicherungstechnischen Rückstellungen zu den gemäss Stiftung einzubringenden versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn sich das austretende Kollektiv beispielsweise im Zeitpunkt des Eintritts nur in 40% der einzubringenden versicherungstechnischen Rückstellungen eingekauft hat, so hat das austretende Kollektiv im Zeitpunkt des kollektiven Austritts nur einen reduzierten Anspruch von 40% auf die versicherungstechnischen Rückstellungen. Falls keine versicherungstechnischen Rückstellungen einzubringen sind, wird 100% als Verhältnis (Prozentsatz) verwendet. Die zugewiesenen versicherungstechnischen Rückstellungen werden stets kollektiv übertragen.

11.3.7

Allfällige freie Mittel des Pools gemäss Ziffer 11.2 werden proportional zu den Vorsorgekapitalien (vollversicherter und autonomer Teil) der aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger dem Fort- und dem Abgangsbestand zugewiesen.

Die den austretenden aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger zugewiesenen freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Bei einem kollektiven Austritt kann die Stiftung die kollektive Übertragung der zugewiesenen freien Mittel beschliessen.

Eine individuelle Verteilung der dem Abgangsbestand zugewiesenen freien Mittel an die einzelnen austretenden aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger erfolgt proportional zu den Altersguthaben und den Deckungskapitalien (vollversicherter und autonomer Teil).

11.3.8

Ein allfälliger Fehlbetrag des Pools gemäss Ziffer 11.2 wird proportional zu den Vorsorgekapitalien (vollversicherter und autonomer Teil) der aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger dem Fort- und dem Abgangsbestand zugewiesen.

Die einem austretenden Kollektiv zugewiesenen versicherungstechnischen Rückstellungen werden um den zugewiesenen Fehlbetrag gekürzt.

Falls die versicherungstechnischen Rückstellungen nicht zur Deckung des zugewiesenen Fehlbetrages ausreichen, werden die individuellen Austrittsleistungen (autonomer Teil) der austretenden aktiven versicherten Personen und die Deckungskapitalien (autonomer Teil) der austretenden Rentenbezüger anteilmässig um den verbleibenden Fehlbetrag gekürzt.

Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch den Abzug eines Fehlbetrages nicht geschmälert werden.

Wurde im Falle eines Fehlbetrages die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Austrittsleistung überwiesen, so

muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

Die Stiftung kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation des Pools abzeichnet und sich der Pool offensichtlich in einer Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Stiftung eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins aus.

11.3.9

Der auf den Fortbestand entfallende Anteil an freien Mitteln bzw. am Fehlbetrag, an den versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve verbleibt ohne individuelle Zuweisung (unverteilt) im Pool.

11.3.10

Kein kollektiver Anspruch auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve besteht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche freiwillig austritt, verursacht wurde.

11.3.11

Bei einem kollektiven Austritt wird ein Übertragungsvertrag mit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung abgeschlossen.

Bei einer kollektiven Übertragung besteht kein Anspruch auf eine individuelle Zuteilung der übertragenen Mittel.

Im Übertragungsvertrag sind insbesondere Art und Umfang der mitgegebenen Risiken sowie der Stichtag für die Übertragung (Fälligkeit) festzuhalten.

12 Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug

12.1 Feststellungsbeschluss

Stellt der Stiftungsrat fest, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Pools erfüllt sind, beschliesst er die Durchführung der Teilliquidation. Er legt im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen den Sachverhalt der Teilliquidation, den Zeitpunkt, den Kreis der zu berücksichtigenden Personen, die freien Mittel, Rückstellungen, die Wertschwankungsreserve und den Verteilplan oder den Fehlbetrag und dessen Zuweisung für die Teilliquidation fest. Er hält diesen Beschluss schriftlich fest.

12.2 Information

12.2.1

Hat die Prüfung gemäss Ziffer 10.1 ergeben, dass die

Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Pools erfüllt sind, und wird ein entsprechendes Verfahren durchgeführt, informiert die Stiftung sämtliche betroffenen aktiven versicherten Personen und betroffenen Rentenbezüger (betroffene Personen) direkt oder via Vorsorgekommission über den Beschluss zur Teilliquidation unter Angabe der Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrages, der Wertschwankungsreserven und der technischen Rückstellungen sowie über den Verteilplan oder die Aufteilung des Fehlbetrages, das Akteneinsichtsrecht und die Einsprachemöglichkeit. Zusätzlich zur direkten Information kann der Stiftungsrat diese im Schweizerischen Handelsamtsblatt öffentlich publizieren.

12.2.2

Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss des Stiftungsrats Einsprache zu erheben. Erfolgen Einsprachen, so erlässt der Stiftungsrat innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid. Dieser wird den Einsprechern samt Begründung schriftlich eröffnet.

12.2.3

Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung gegenüber den Personen, deren Einsprache nicht einvernehmlich gelöst werden konnte, eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

12.3 Vollzug

12.3.1

Die Teilliquidation des Pools kann vollzogen werden, wenn innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache erhoben worden ist bzw. erhobene Einsprachen einvernehmlich geregelt werden konnten und eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach sie innerhalb der Frist von 30 Tagen nicht um eine Überprüfung der Voraussetzungen, des Verfahrens und des Verteilplans ersucht worden ist.

12.3.2

Wird die Aufsichtsbehörde von einer oder mehreren von der Teilliquidation des Pools betroffenen Personen um Überprüfung der Voraussetzungen, des Verfahrens und des Verteilplans ersucht, kann die Teilliquidation des Pools erst vollzogen werden, wenn:

- eine rechtskräftige Verfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt oder
- einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

12.3.3

Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der

Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amts wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zugunsten oder zulasten des Beschwerdeführers.

12.3.4

Ein Rechtsanspruch auf kollektiv oder individuell zugeteilte freie Mittel und auf kollektiv zugeteilte Rückstellungen und Wertschwankungsreserven entsteht erst nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist, einvernehmlicher Regelung bzw. rechtskräftiger Entscheidung von Einsprachen bzw. Beschwerden.

12.3.5

Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation des Pools. Diese ist im Anhang zur Jahresrechnung grob darzustellen.

TEIL IV: GESAMTLIQUIDATION EINES POOLS

13 Voraussetzungen, Verfahren und Stichtag

13.1 Voraussetzung

Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Pools ist erfüllt, wenn dem Pool kein Vorsorgewerk mehr angehört.

13.2 Verfahren

Die Bestimmungen gemäss Ziffer 10 gelten sinngemäss.

13.3 Stichtag

Die Bestimmungen gemäss Ziffer 11.1 gelten sinngemäss.

13.4 Ermittlung der freien Mittel, des Fehlbetrages, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve

Die Bestimmungen gemäss Ziffer 11.2 gelten sinngemäss.

13.5 Verteilplan und Übertragung

Die Bestimmungen gemäss Ziffer 11.3 gelten sinngemäss.

14 Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug

Die Bestimmungen gemäss Ziffer 12 gelten sinngemäss.

TEIL V: WECHSEL DES POOLS

15 Wechsel des Garantieniveaus

15.1.1

Ein Wechsel des Garantieniveaus führt beim bisherigen Pool (bisheriges Garantieniveau) zu einem Austritt (Kündigung des Anschlussvertrages) und beim neuen Pool (neues Garantieniveau) zu einem Eintritt (neuer Anschlussvertrag). Ein Wechsel des Garantieniveaus führt somit zu einem Wechsel des Pools.

Ein Wechsel des Garantieniveaus führt zu einer Gesamtliquidation des Vorsorgewerks. Der bisherige Anschlussvertrag (bisheriges Garantieniveau) muss gekündigt werden. Das Teilliquidationsreglement kommt zur Anwendung.

15.1.2

Bei einem Wechsel des Garantieniveaus müssen die Renten mitgenommen werden. Sämtliche aktiv versicherte Personen und Rentenbezüger wechseln den Pool (kollektiver Austritt).

15.1.3

Die insgesamt in den neuen Pool einzubringenden Mittel werden zunächst aus den dem wechselnden Anschluss im Rahmen der Gesamtliquidation des Vorsorgewerks und im Rahmen der allfälligen Teilliquidation des bisherigen Pools zugewiesenen Mittel finanziert. Falls diese Mittel nicht ausreichen, muss die Differenz zu den insgesamt in den neuen Pool einzubringenden Mitteln durch den Arbeitgeber erbracht werden.

15.1.4

Kann ein allfälliger für den Wechsel des Garantieniveaus erforderlicher Einkaufsbetrag vom Arbeitgeber nicht erbracht werden, so verbleibt das Vorsorgewerk im bisherigen Garantieniveau bzw. im bisherigen Pool und es kommt nicht zu einer Gesamtliquidation des Vorsorgewerks. Der bisherige Anschlussvertrag wird fortgeführt.

TEIL VI: SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

16 Schlussbestimmungen

16.1 Kostenbeteiligung

Aufwendungen der Stiftung im Rahmen der Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes können dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt werden.

16.2 Nicht geregelte Fälle

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung der vorliegenden Bestimmungen erledigt.

16.3 Erlass und Anpassung des Reglements

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz, Verordnungen und Stiftungsurkunde jederzeit und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde geändert werden.

16.4 Massgebende Sprache

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung des vorliegenden Teilliquidationsreglements.

17 Inkrafttreten

Beschluss Stiftungsrat:

Das vorliegende Reglement wurde am 31. Oktober 2023 durch den Stiftungsrat beschlossen.

Genehmigung durch Aufsicht:

Das Reglement wurde von der Aufsichtsbehörde am 16. Januar 2024 genehmigt.

Inkrafttreten:

Dieses Reglement tritt am 31. Oktober 2023 in Kraft.

Basel, 31. Oktober 2023

Der Stiftungsrat der Pax, Sammelstiftung Balance